

## 2. Das Interpersonalitätsprinzip

### 2.1. Innere und äußere Autonomie

Es wird jetzt also darum gehen, ein Kriterium für die Unterscheidung von interpersonalem und manipulativem Handeln zu entwickeln. Meine erklärte Absicht ist es dabei, einen Begriff interpersonalen Handelns zu erhalten, der mit einem nicht-dualistischen Konzept der menschlichen Person vereinbar ist, so daß wir den Menschen als empirisches und moralisches Subjekt nicht länger in zwei abgegrenzte und feindselige Welten verbannen müssen.

*Interpersonales* Handeln repräsentiert zwischenmenschliche Beziehungen, bei denen die beteiligten Personen wechselseitig ihre autonome Willensbildung anerkennen und respektieren; *manipulatives* Handeln entspricht im Gegensatz dazu dem Versuch, die Kontrolle über die Handlungen eines Menschen durch die Kontrolle über seine Willensbildung zu erreichen.

Um eine Explikation dieser noch sehr allgemein formulierten Charakterisierung interpersonalen und manipulativen Handelns zu erhalten, möchte ich zunächst versuchen, den Begriff der ‚autonomen Willensbildung‘ zu erläutern. Auf diesem Hintergrund kann dann die Frage diskutiert werden, welche Einstellungen und Handlungsweisen mit der Forderung nach einer Respektierung der Autonomie und Selbstbestimmung einer Person verbunden sind, bzw. welche Einstellungen und Handlungsweisen einer Mißachtung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung entsprechen.

Da mein Ziel die Formulierung eines nicht-dualistischen Abgrenzungskriteriums für interpersonales und manipulatives Handeln ist, muß es mir bei der Erläuterung dieses Begriffs vor allem darum gehen, ihm eine *empirisch-kausale* Interpretation zu geben, denn nur dann wird es möglich sein, den Respekt vor der persönlichen Integrität eines Menschen als ein spezifisches Verhältnis zu einem Wesen innerhalb der empirischen Welt zu verstehen und nicht als eine geheimnisvolle Beziehung zu irgendwelchen übersinnlichen Entitäten.

Um beim Beschreiten dieses Weges nicht Gefahr zu laufen, sich im philosophischen Unterholz zu verirren, sollte das eingegrenzte Ziel der Unternehmung im Auge behalten werden: Es kann in diesem Zusammenhang nicht um eine umfassende und detaillierte Analyse der Konzepte von Autonomie oder Willensfreiheit gehen. Erstens wäre eine solche Absicht im Kontext meiner Fragestellung viel zu weitreichend und müßte Gegenstand einer eigenständigen Abhandlung sein. Zweitens aber wäre man gezwungen, sich auf ausgeuferte Kontroversen einzulassen, bzw. sich zwischen zahlreichen umstrittenen Po-

sitionen zu entscheiden. Es wäre sehr unklug, wenn ich meine weiteren Überlegungen auf einem solch unsicheren, weil wenig konsensfähigem Fundament aufbauen wollte. Sicherlich werde ich im folgenden nicht nur auf der Grundlage allgemein akzeptierter Prämissen argumentieren können, aber meine Strategie wird im Sinne einer Risikominimierung jedenfalls darin bestehen, von möglichst wenigen und möglichst elementaren Annahmen auszugehen, die gerade anspruchsvoll genug sind, um meine Argumentationsziele zu stützen.

Worin besteht nun die Aufgabe, wenn man nicht-dualistische, also empirisch interpretierbare Begriffe von ‚Selbstbestimmung‘, ‚Autonomie‘ oder auch ‚Willensfreiheit‘ entwickeln will? Es handelt sich hierbei offenbar um Konzepte, die ergänzend zu dem Begriff von ‚äußerer Autonomie‘ oder ‚Handlungsfreiheit‘ hinzutreten sollen. Der Begriff der ‚Handlungsfreiheit‘ bietet für eine empiristische Analyse allerdings viel weniger Schwierigkeiten. Spätestens seit D. Hume versteht man darunter die Möglichkeit eines Individuums, so handeln zu können, wie es seinem Willen entspricht. Die Handlungsdisposition einer Person ist in diesem Kontext ebenso problemlos als Faktum der empirischen Welt gegeben wie mögliche Hindernisse in ihrer Umwelt, die sie an der Realisierung ihres Willens hindern. Hier besteht schon von den zu beschreibenden Sachverhalten her kein Bedürfnis nach transempirischen Entitäten oder einer Fähigkeit, die jenseits empirisch-kausaler Zusammenhänge liegt.

Ein solcher Begriff von äußerer Autonomie allein wäre aber ohne weitere Ergänzungen unbefriedigend und würde unsere alltäglichen, aber auch ethischen und juristischen Vorstellungen über die autonome Willensbildung bei zurechnungsfähigen und verantwortlich handelnden Personen nicht, bzw. nur zu einem kleinen Teil abdecken. Hier geht es nicht um äußere Hindernisse und externe Beeinträchtigungen, einen bereits vorhandenen Willen in eine entsprechende Handlungsweise umsetzen zu können, sondern wenn man von Zurechnungsfähigkeit und freier Willensbildung spricht, dann bezieht man sich vor allem auf Vorgänge, die ‚im Inneren‘ einer Person angesiedelt sind und an deren Ende erst ein bestimmter Wille und eine bestimmte Handlungsintention stehen. Alle diese über den Begriff der Handlungsfreiheit hinausgehenden Konzepte machen zumindest zwei minimale Voraussetzungen:

*Erstens* gibt es bestimmte grundsätzliche Unterschiede in der Art und Weise, wie Menschen zu der Ausbildung ihrer handlungswirksamen Intentionen gelangen, und es sind diese Unterschiede, aufgrund derer man ihnen Autonomie und Willensfreiheit im einen Fall und Unzurechnungsfähigkeit und Unfreiheit im anderen Fall attestiert: Der stark Betrunkene, der eine andere Person wegen einer Nichtigkeit angreift, handelt zwar ebenso aufgrund seines Willens und seiner Intentionen wie der besonnene Angegriffene, der beruhigend auf ihn einredet; beide haben darüber hinaus die Handlungsfreiheit, ihre Absichten in die Tat umzusetzen. Der entscheidende Unterschied besteht aber in den psychischen Bedingungen, unter denen ihre jeweiligen Intentionen und

Absichten zustandekamen. Auf diese Bedingungen beziehen wir uns, wenn wir von Zurechnungsfähigkeit, Autonomie, Selbstbestimmung oder Willensfreiheit reden.

*Zweitens* sind einem Menschen mit der Fähigkeit zur autonomen Willensbildung seine Neigungen und Wünsche, Charakter- und Handlungsdispositionen nicht einfach im Sinne unveränderbarer Fakten gegeben, die er zwar als handlungsdeterminierende Ursachen registrieren, aber nicht beeinflussen kann, sondern er hat zumindest in bestimmten Grenzen die Möglichkeit, sich von ihnen zu distanzieren und sie zu verändern. Ein zurechnungsfähiger und autonom handelnder Mensch hätte demnach in einem bestimmten Rahmen die Wahl, welcher Mensch mit welchen Eigenschaften er sein will. Zumindest aber wäre er in der Lage – wie ein Besonnener im Gegensatz zu einem Betrunkenen –, sein Handeln insoweit zu kontrollieren, daß er seinen unmittelbar gegebenen Handlungsantrieben nicht zwanghaft folgen muß.

Es ist diese zweite Voraussetzung, an der sich die dualistischen und empiristischen Geister scheiden: Aus der Tatsache, daß Freiheit gegenüber den eigenen unmittelbaren Neigungen und Wünschen auch bedeutet, daß sie als Handlungsursachen unwirksam werden können, ziehen die Dualisten den Schluß, daß Autonomie und Willensfreiheit eine *generelle* Unabhängigkeit von Ursachen und Wirkungen, eine selbständige Existenz außerhalb der empirisch-kausalen Welt implizieren muß. Sie setzen den psychischen Zwang eines un-freien Handelns gleich mit dem kausal-gesetz-mäßigen ‚Zwang‘, durch den ein Ereignis mit empirischer Notwendigkeit auf ein anderes folgt. Erst die Durchbrechung dieser Notwendigkeit ließe es in ihren Augen als gerechtfertigt erscheinen, von einer Autonomie oder Freiheit des Willens zu reden. Es ist die Kehrseite einer solchen Alles-oder-nichts-Position, daß man sich mit einer genaueren Analyse des psychischen Systems und der Struktur der Willensbildung nicht lange aufhält. Es geht immer ums Ganze – entweder ist die Annahme richtig, daß die menschliche Willensbildung unabhängig von kausaler Gesetzmäßigkeit und empirischer Notwendigkeit verläuft: dann kann man von Autonomie, Selbstbestimmung und Willensfreiheit sprechen. Oder diese Annahme ist falsch, dann sind auch weitergehende Untersuchungen, die sich im einzelnen mit dem Verhältnis zwischen Neigungen, Wünschen, Absichten und Präferenzen beschäftigen, unwesentlich. Solange die Beziehungen zwischen solchen Entitäten durch kausale Notwendigkeit geprägt sind, solange ist ihre Analyse nach der Meinung eines Dualisten für das Problem menschlicher Autonomie und Willensfreiheit wenig aussagekräftig.

Der Empirist schlägt hier einen anderen Weg ein: Gerade durch eine ins Detail gehende Analyse der Struktur des psychischen Systems erhofft er sich die entscheidende Aufklärung über die Vorgänge bei der menschlichen Willensbildung, wobei er sich um das grundsätzliche Problem einer Unterscheidung zwischen Determinismus und Indeterminismus zunächst jedenfalls nicht kümmert. Seine Hoffnung besteht darin, daß eine solche Strukturanalyse unseren offenen Fragen zu Autonomie und Willensfreiheit eine befriedigende

Antwort geben kann, so daß am Ende kein Bedarf mehr nach einer metaphysischen Ergänzung oder Überhöhung besteht.

Folgen wir dem Empiristen eine Weile auf diesem Weg und sehen wir zu, ob wir mit seiner Hilfe eine überzeugende Vorstellung von menschlicher Autonomie und Willensfreiheit gewinnen, die wir zumindest in dem hier gegebenen Kontext als Grundlage verwenden können.

## 2.2. *Willensfreiheit in einer deterministischen Welt*

### 2.2.1. Selbsterkenntnis und Selbstbestimmung

Ein wichtiger Anstoß für eine empiristische Analyse von Willensbildung und Selbstbezug ging von G. Ryle's einflußreichem Buch *The Concept of Mind* (1949) aus. Ryle insistiert in diesem Buch darauf, daß man für ein Verständnis von Phänomenen wie Selbsterkenntnis und Selbstbestimmung nicht die Vorstellung von einem „Gespenst in der Maschine“ benötigt, das kraft eines privilegierten Zugangs zur inneren Welt seelischer Vorgänge die Handlungen einer Person in einer nicht-mechanischen Weise steuert. Ryle stellt dieser in seinen Augen unsinnigen Metapher eine Konzeption des menschlichen Selbstbezugs gegenüber, nach der jede Handlung und Handlungsdisposition zum Gegenstand einer Handlung „höherer Ordnung“ gemacht werden kann. Durch Handlungen höherer Ordnung sei es nicht nur möglich, daß eine Person ihre Gewohnheiten, Motive und Fähigkeiten theoretisch erkennt und eine „Bewußtheit ihrer selbst“ gewinnt, sondern auch, daß sie zu ihnen Stellung nimmt und „praktische Schritte“ zu ihrer Veränderung einleitet (vgl. Ryle 1969, 262). Solche Motive und Intentionen höherer Ordnung sind der handelnden Person nun aber ebenfalls nicht als unveränderbare Fakten oder Dispositionen vorgegeben, sondern sie können ihrerseits wiederum zum Gegenstand höherstufiger Handlungen werden, so daß eine Person auf jeder Stufe die Freiheit hat, sich gegenüber ihren Handlungsantrieben und -motiven zu distanzieren und sie nicht gezwungen ist, sie als Ursachen ihres Handelns bloß hinzunehmen:

»Wahr ist nicht, daß Handlungen höherer Ordnung vorkommen, die über aller Kritik stehen, sondern vielmehr, daß jede beliebige Handlung höherer Ordnung selbst wieder kritisiert werden kann; nicht, daß etwas nicht noch weiter zu verbessern wäre; nicht, daß irgendeine Handlung von der höchstmöglichen Ordnung ist, sondern vielmehr, daß es für jede beliebige Handlung jeder beliebigen Ordnung Handlungen noch höherer Ordnung gibt.« (Ryle 1969, 264)

Die Tatsache, daß eine Person ihre eigenen psychischen Zustände zum Erkenntnisgegenstand und damit zum Objekt der Einflußnahme machen kann,

stellt auch H.G. Frankfurt (1971, 1975; vgl. auch ähnlich Dworkin 1970) in den Mittelpunkt seines Versuchs, den Begriffen der ‚Person‘ und der ‚Selbstbestimmung‘ eine strukturelle Deutung zu geben. Er will zeigen, daß das Konzept der Willensfreiheit keine indeterministischen Prämissen voraussetzt, sondern ‚nur‘ die Fähigkeit zur reflektiven Selbstbewertung („reflective self-evaluation“) und daß es diese Struktur der menschlichen Psyche ist, die den wesentlichen Unterschied zwischen ‚Personen‘ und anderen Kreaturen bezeichnet. Eine ‚Person‘ sei in der Lage, andere Wünsche und Präferenzen haben zu wollen als sie hat (Frankfurt 1971, 7). Frankfurt unterscheidet zwischen Begehren („desires“) und Wollen („volitions“), wobei die spezifische Fähigkeit einer Person darin bestehen soll, zu ihren „first-order-desires“ aufgrund ihrer „second-order-volitions“ Stellung zu nehmen, d. h. sie kann nicht nur die relative Stärke ihrer verschiedenen gegebenen Bedürfnisse, Motive oder Wünsche gegeneinander abwägen, um sich dann für die dringlichsten entscheiden zu müssen, sondern eine Person kann diese psychischen Zustände der ersten Ordnung im Hinblick auf ihre Präferenzen bewerten und durch „second-order-volitions“ „zu ihren eigenen machen“ oder nicht, d. h. sie kann sich wünschen, andere Wünsche zu haben. Das unterscheidet eine Person z. B. von einem Tier, das zwar auch in der Lage ist, ‚reflexiv‘ seine verschiedenen Antriebe und Bedürfnisse festzustellen und sich für die stärksten zu ‚entscheiden‘, aber nicht im Sinne einer Selbst-Bewertung zu diesen Zuständen Stellung zu nehmen. Eine Kreatur mit Willensfreiheit zeichnet sich nach Frankfurt also dadurch aus, daß sie ihre psychischen Zustände und Eigenschaften nicht nur registrieren kann, sondern daß sie darüber hinaus die Möglichkeit hat, diese psychischen Zustände und Eigenschaften gemäß ihren höherstufigen Präferenzen und Einstellungen zu beeinflussen und zu verändern.

Diese Analyse der Willensfreiheit setzt offensichtlich eine analoge Struktur des psychischen Systems voraus, wie sie Ryle zugrunde gelegt hat. Zwar hat sich Frankfurt im Zusammenhang mit seinen Überlegungen mit Problemen der Selbsterkenntnis nur am Rande auseinandergesetzt, aber es ist klar, daß nach seinem Konzept der Prozeß der Selbstbewertung nicht durch eine endgültige Registrierung aller psychischen Eigenschaften einer Person zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden kann, denn sonst könnte eine Person auf einer bestimmten Stufe der Selbstreflexion nur noch feststellen, daß sie bestimmte Wünsche, Bedürfnisse, Präferenzen und Einstellungen *hat*, aber sie hätte keine Möglichkeit mehr, wertend zu ihnen Stellung zu nehmen und sie zu verändern und das hieße, man müßte ihr Willensfreiheit absprechen. Deshalb kann Frankfurt nicht nur von der Existenz von zwei oder drei Stufen der „self-evaluation“ ausgehen, sondern muß die Möglichkeit einer im Prinzip unbegrenzten Stufenfolge einräumen:

»Es gibt theoretisch keine oberste und letzte Stufe bei Wünschen höherer und höherer Ordnungen; nichts außer gesundem Menschenverstand und vielleicht eine erlösende Ermüdung bewahrt ein Individuum davor, sich obsessiv jede Identifika-

tion mit irgendeinem seiner Wünsche zu versagen, solange es nicht einen Wunsch der nächst höheren Ordnung entwickelt hat. Die Tendenz, eine solche Serie von immer höherstufigen Wünschen zu erzeugen, wäre ein Fall einer außer Kontrolle geratenden menschlichen Natur, die schließlich zu einer Zerstörung der Person führen müßte.« (Frankfurt 1971, 16; wenn in der Bibliographie auf einen englischen Titel verwiesen wird, dann ist die Übersetzung von mir)

Was Frankfurt hier etwas ironisch als wildgewordene Menschlichkeit und exotisches Nebenprodukt seiner Analyse abtut, ist aber eine wesentliche Voraussetzung für die Freiheit der Selbstbestimmung, wie sie von Frankfurt selbst definiert wird: Die Unmöglichkeit einer endgültigen und abschließenden Feststellung über die Eigenschaften der eigenen Person ist nur die Kehrseite der Tatsache, daß keine Person mit einem intakten psychischen System *gezwungen* ist, bei der Registrierung bestimmter psychischer Zustände und Eigenschaften stehenzubleiben und sich mit ihnen zufriedenzugeben.

Ein ähnlich strukturell angelegtes Konzept wie Frankfurt hat E. Tugendhat entwickelt, wobei bei ihm die Selbsterkenntnis als Grundlage der freien Selbstbestimmung in den Vordergrund tritt:

»Freiheit ist ebenso wie Selbstbewußtsein ein graduelles Phänomen: wir sind um so freier, je umfassender wir die Faktoren, die unser Sein und Handeln, unser Wollen und Fühlen bestimmen, erkennen, denn nur, wenn wir sie kennen, können wir sie gegebenenfalls kontrollieren, können wir uns selbständig, überlegend, wählend zu ihnen verhalten, können wir so oder so zu ihnen Stellung nehmen.« (Tugendhat 1981, 145)

In dieser Formulierung wird deutlich, daß ein möglichst vollständiges Wissen über unseren psychischen Zustand, über unsere Eigenschaften, Einstellungen und die übrigen psychischen Determinanten unserer Handlungen nicht die Grundlage für eine Erkenntnis unserer unverrückbaren Zukunft liefert, sondern im Gegenteil die Möglichkeiten für eine Veränderung unserer Person und damit einer Veränderung unserer Zukunftsperspektive eröffnet. Auch im Rahmen eines deterministisch deutbaren Strukturmodells der Funktionsweise unseres psychischen Systems impliziert das Wissen von den Ursachen unserer Handlungen nicht den Schritt in den Fatalismus, sondern den Schritt zur autonomen Selbstbestimmung, wobei durchaus nicht abgestritten zu werden braucht, daß der Prozeß der Selbstbewertung und Selbstveränderung wiederum von Voraussetzungen abhängt, die selber zum Gegenstand der Selbsterkenntnis werden können. So impliziert der Begriff der Selbstbestimmung zwar, „daß wir offenbar die Möglichkeit haben, gegenüber unseren Wünschen sowie gegenüber den Rollen, in denen wir uns vorfinden, und den Normen, nach denen wir uns richten, irgendwie auf Distanz zu gehen und uns zu fragen: was bin denn in all dem ich selbst; was ist es, was ich selbst will?“ (Tugendhat 1981, 146) Aber Selbstbestimmung in diesem Sinn schließt nicht

aus, daß die Kriterien, nach denen ich solche Fragen beantworte, ebenfalls Gegenstand einer distanzierten Stellungnahme werden können. Ein Akt der Selbstbestimmung kann nicht etwa dadurch endgültig abgeschlossen werden, daß ich mir *alle* meine Eigenschaften distanziert vor Augen halte und dann ‚frei‘ entscheide, ob ich diese Person sein will oder eine andere. Selbstbestimmung ist ein Prozeß, der auf der Fähigkeit beruht, mein Selbstbewußtsein immer weiter auszudehnen – ich *muß* eben nicht an einem Punkt stehenbleiben und mich abschließend so akzeptieren wie ich bin.

Strukturmodelle der Willensbildung – wie sie von den zitierten Autoren verwendet werden – rechnen ausschließlich mit empirisch erklärbaren Vorgängen und Zusammenhängen, ohne daß sie darauf verzichten müßten, wesentliche Unterschiede zwischen dem autonom handelnden Menschen und anderen Lebewesen dieser Welt zu benennen. Die spezifische Autonomie des Menschen ist demnach möglich durch ein psychisches System, in dem das Wissen von den eigenen psychischen Eigenschaften (kausale) Rückwirkungen auf diese Eigenschaften haben kann. Dies ist eine angesichts der damit zusammenhängenden traditionellen philosophischen Probleme minimale Voraussetzung und natürlich mit deterministischen Prämissen vereinbar, wie sich ja schon daraus ergibt, daß eine beeinträchtigte Willensfreiheit nach diesem Modell gerade darin besteht, daß *kausale* Verbindungen innerhalb des psychischen Systems unterbrochen oder geschwächt sind.

## 2.2.2. Die Struktur der Willensbildung

### I. Unmittelbares und mittelbares Selbstbewußtsein

Wie bereits angekündigt, werde ich hier keine umfassende philosophische Untersuchung anstreben, sondern ich werde im Gegenteil die eben referierten, schon recht allgemeinen Aussagen und Behauptungen noch weiter verdünnen auf einige wenige elementare, dann aber sehr grundsätzliche Annahmen über die Struktur menschlicher Willensbildung. Als Resultat möchte ich so etwas wie ein Minimalmodell des psychischen oder mentalen Systems erhalten, eine Konstruktion, die gerade noch so komplex ist, daß sie für die hier interessierenden Probleme aussagekräftig bleibt.

Aufgrund der bisher wiedergegebenen Überlegungen besteht eine wesentliche Voraussetzung für autonome Selbstbestimmung offensichtlich darin, daß man in der Lage ist, auf die eigenen Handlungsdispositionen und Charaktermerkmale Einfluß auszuüben und sie ggf. gezielt zu verändern. Einer Person mit Autonomie und Willensfreiheit sind ihre Präferenzen und Interessen nicht als unkorrigierbare Fakten und Determinanten ihres Entscheidens und Handelns vorgegeben, denen sie nur noch ‚mechanisch‘ Wege zur Verwirklichung in der äußeren Welt suchen kann, sondern sie hat die Möglichkeit, sie selber zu Gegenständen ihrer Überlegungen und Bewertungen zu machen und abzuwägen, ob

sie eine Person mit diesen Präferenzen und Interessen sein will oder nicht, bzw. ob sie gemäß ihren unmittelbar gegebenen Präferenzen und Interessen handeln will oder nicht.

Sicherlich wird man nicht davon ausgehen können, daß Menschen generell und in jeder Hinsicht ‚frei‘ sind, ihre Präferenzen, Interessen oder Charaktereigenschaften per Entschluß beliebig zu formen und zu verändern. Aber daß Willensfreiheit und Autonomie Grenzen haben, widerspricht nicht unseren geläufigen Vorstellungen, die wir mit diesen Konzepten verbinden. Man würde deshalb die Verwendung dieser Begriffe an zu starke Voraussetzungen binden, wenn man einer Person Willensfreiheit und Autonomie nur dann attestieren wollte, wenn sie in der Lage ist, alle ihre Eigenschaften jederzeit willkürlich zu verändern. Auch wenn man in einem generellen Sinn einer Person Zurechnungsfähigkeit attestiert, unterstellt man ihr damit nicht eine grenzenlose Modifizierbarkeit ihrer Persönlichkeitsmerkmale. Umgekehrt macht es allerdings durchaus Sinn, einer Person die Fähigkeit zur Selbstbestimmung im Hinblick auf einen bestimmten Bereich ihrer Persönlichkeit nur dann zuzuerkennen, wenn es ihr grundsätzlich möglich ist, die entsprechenden Eigenschaften als Handlungsgrundlage entweder zu akzeptieren oder zu verwerfen.

Bei Tugendhat wurde nun bereits der Stellenwert der Selbsterkenntnis im Zusammenhang mit einer autonomen Willensbildung betont: Je besser wir die Determinanten unseres Wollens und Handelns erkennen, desto eher können wir uns ihnen gegenüber selbständig verhalten und sie kontrollieren und bestimmen. Diesem Punkt müssen wir bei der Konzeption unseres Minimalmodells eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken, denn er wird später für unser Abgrenzungskriterium zwischen interpersonalem und manipulativem Handeln eine wichtige Rolle spielen.

Der zentrale Stellenwert von Selbsterkenntnis und Selbstbewußtsein scheint nun allerdings eine geradezu triviale Konsequenz aus den bisherigen Überlegungen zu sein: Wenn Autonomie eine Fähigkeit bezeichnet, die eigenen Wünsche und Interessen bewerten und sich wählend ihnen gegenüber verhalten zu können, wenn Willensfreiheit sich vor allem in der Freiheit zeigt, aufgrund von höherstufigen Präferenzen die Determinanten der Willensbildung beeinflussen zu können, dann setzt Willensfreiheit und Autonomie notgedrungen ein Wissen von den eigenen Wünschen und Interessen, von Handlungsdispositionen und Charaktereigenschaften voraus, denn wenn man die Determinanten seiner Handlungen nicht kennt, dann kann man auch keine Stellung zu ihnen nehmen oder sie verändern – jedenfalls nicht im Sinne einer überlegten und gezielten Einflußnahme.

Der Hinweis auf den Stellenwert von Selbsterkenntnis könnte aber noch in einer anderen Hinsicht als trivial erscheinen als in der, daß er eine offensichtliche Implikation aus den bisher skizzierten Annahmen darstellt. Man könnte nämlich der Ansicht sein, daß es sich hierbei kaum um ein nennenswertes Problem handelt, da ein solches Wissen über die eigene Psyche jeder Person sowieso problemlos zur Verfügung steht und nicht durch besondere Verfahren

erst erworben werden muß – wie es etwa bei unserem Wissen von der äußeren Welt der Fall ist.

In diesem Sinne könnte man behaupten, daß zwischen der Tatsache, daß man in einem bestimmten psychischen Zustand ist – z. B. in einer bestimmten Stimmung ist oder eine bestimmte Wahrnehmung hat – und der Tatsache, daß man weiß, daß man in diesem Zustand ist, kein Unterschied besteht. Zwischen psychischen Zuständen und dem Bewußtsein von ihrer Existenz bestünde also ein analytischer Zusammenhang. Sätze von der Art „Ich bin traurig“ wären äquivalent mit Sätzen der Art „Ich weiß, daß ich traurig bin“. Zwischen einem Zustand des Traurig-Seins und einem Zustand des Wissens-daß-man-traurig-ist könnte nicht unterschieden werden. Demnach gäbe es kein ‚Problem‘ der adäquaten Selbsterkenntnis, sondern jeder Mensch käme gar nicht umhin zu wissen, in welchem psychischen Zustand er sich gerade befindet – Irrtümer wären logisch ausgeschlossen. Ein Vertreter dieser Behauptung könnte es dabei zunächst offenlassen, wie man sich diese seltsame Eigenschaft psychischer Zustände erklären soll. Ob es sich hier um eine eigentümliche „Identität zwischen Wissen und Gewußtem“, einen „privilegierten Zugang“ zu psychischen Zuständen aufgrund „innerer Wahrnehmung“ oder eine bloße Konvention handelt, wahrhaftige Aussagen über die eigenen psychischen Zustände als „unkorrigierbar“ zu betrachten, ist für unseren Kontext solange ohne Bedeutung, wie alle diese Erklärungen darauf hinauslaufen, daß eine Person nur dann in einem bestimmten psychischen Zustand ist, wenn sie davon weiß.

Nun ist aber die Vorstellung von einer epistemischen Sonderbeziehung zu den eigenen psychischen Zuständen keineswegs unumstritten. Ihre Kritiker verneinen die Möglichkeit, daß einer Person ihr psychischer Zustand in jedem Moment vollständig präsent sein könnte. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente bewegen sich auf ganz unterschiedlichen Ebenen. So wird z. B. behauptet, es gebe nur eine ganz spezifische Klasse von psychischen Zuständen, die unmittelbar bewußt sind – etwa Empfindungen, Affekte und Stimmungen –, oder umgekehrt müsse man davon ausgehen, daß zumindest einige psychische Zustände keinesfalls in direkter Weise im Bewußtsein der jeweiligen Person repräsentiert sein können, wie schon definitionsgemäß alle unbewußten Anteile des psychischen Systems. Auf einer erkenntnistheoretischen Ebene wird häufig argumentiert, man dürfe sich von psychischen Vorgängen nicht ein Bild im Sinne von beobachtbaren Ereignissen auf einer inneren Bühne machen, zu denen das jeweilige Subjekt als einziger Zuschauer einen privilegierten Zugang hat. Vor allem Ryle hat sich polemisch gegen diesen Mythos gewandt und zu zeigen versucht, daß sich die Methoden der Selbsterkenntnis und der Erkenntnis anderer Personen im Prinzip nicht unterscheiden, da es sich bei psychischen Zuständen um mehr oder weniger komplexe Verhaltensdispositionen handele, die für den Träger dieser Eigenschaften genauso schwer oder leicht erkennbar seien wie für einen Beobachter (vgl. Ryle 1969, Kap. 6). Man kann auch unabhängig von theoretischen oder philosophischen Modellen auf die Praxis unserer Alltagssprache hinweisen, in der davon die

Rede ist, daß wir Entscheidungen „überdenken“, uns über unsere Motive „klar werden wollen“ oder uns „prüfen“ müssen, ob zunächst angenommene Absichten wirklich ausschlaggebend für ein bestimmtes Handeln sind. Auch diesen Sprachgebrauch könnte man als Hinweis darauf werten, daß der Wissenserwerb über die eigenen psychischen Zustände durchaus in Analogie zu dem Wissenserwerb über die externe Welt zu sehen ist.

Wollte man sich hier auf die Diskussionen über grundsätzliche konzeptuelle Klärungen des Begriffs des psychischen Zustands, ontologische und erkenntnistheoretische Fragen zu Problemen des Selbstbewußtseins und der Selbsterkenntnis einlassen, würde man in ein Wespennest stechen. Es wäre für die Überzeugungskraft der gesamten weiteren Überlegungen in jedem Fall außerordentlich schwächend, wenn sie einen der kontroversen Standpunkte in dem ‚Streit um das Mentale‘ als richtig voraussetzen müßten.

Ich werde deshalb im folgenden nur von der in meinen Augen minimalen Voraussetzung ausgehen, daß zumindest nicht *alle* psychischen Determinanten des Handelns unmittelbar bewußt sein können. Demgemäß führe ich in unser Modell des psychischen Systems zwei Klassen von psychischen Zuständen ein. Das Unterscheidungsmerkmal besteht darin, daß eine Person von den psychischen Zuständen der einen Art ein unmittelbares Wissen hat, während sie die anderen nur mittelbar, mit der Einstellung des Beobachters erkennen kann. Tugendhat (1981, 27 ff.) hat diesen zwei Klassen von psychischen Zuständen zwei Formen des Selbstbewußtseins gegenübergestellt: Das *unmittelbare* epistemische Selbstbewußtsein umfaßt alle diejenigen psychischen Zustände, von denen eine Person ein unmittelbares Wissen hat; das *mittelbare* epistemische Selbstbewußtsein dagegen richtet sich auf psychische Eigenschaften, von denen andere Personen in prinzipiell derselben Weise Wissen erlangen wie der Träger dieser Eigenschaften selbst. Das unmittelbare Selbstbewußtsein in diesem Sinne kann nicht gefordert werden, denn „man hat es einfach“, während man sich um das mittelbare Selbstbewußtsein bemühen muß: „Im Unterschied zum unmittelbaren epistemischen Selbstbewußtsein ist es hier sinnvoll, von einem falschen und einem richtigen Selbstbewußtsein zu sprechen.“ (Tugendhat 1981, 28) Diejenigen psychischen Zustände, von denen man ein unmittelbares Wissen hat und die deshalb in einem unmittelbaren Selbstbewußtsein präsent sind, nenne ich ‚mentale Zustände‘. Mentale Zustände in diesem Sinne sind z. B. bestimmte Empfindungen (Schmerzen haben, etwas riechen, schmecken, wahrnehmen), Affekte (Neid, Mitleid, Bewunderung) und Stimmungen (Heiterkeit, Mißmut, Langeweile, Angst, Trauer, Wut).

Die zweite Klasse von Eigenschaften eines psychischen Systems ist von den mentalen Zuständen dadurch abgegrenzt, daß die betreffende Person ihnen gegenüber keine epistemische Sonderstellung hat, sondern sie wie Sachverhalte der äußeren Welt nur mittelbar erkennen kann. Diese Eigenschaften *können* deshalb Inhalt eines mittelbaren Selbstbewußtseins werden, *müssen* es aber nicht. Dimensionen des psychischen Systems, von denen man in dieser Weise nur ein mittelbares Wissen haben kann, nenne ich ‚psychische Eigen-

schaften'. Psychische Eigenschaften in diesem Sinne sind alle Gefühls-, Willens- und Handlungsdispositionen, umfassen also das, was man normalerweise als ‚Charakter‘ oder ‚Persönlichkeit‘ eines Menschen bezeichnet. Entsprechende Prädikate sind: willensstark, wankelmütig, egoistisch, altruistisch, pflichtbewußt, depressiv, mißtrauisch, launisch. Bei psychischen Eigenschaften handelt es sich um teilweise sehr komplexe dispositionelle Verknüpfungen zwischen Gefühlen, Stimmungen, Meinungen, Absichten und verschiedenen Verhaltensweisen, über die man sich im Hinblick auf die eigene Person in der gleichen Weise Klarheit verschaffen muß wie bei anderen. Ob man dazu neigt, einmal gefaßte Entscheidungen wieder zu revidieren, seine Handlungspläne von wechselnden Stimmungen abhängig zu machen oder emotionalen Schwankungen unterliegt, muß die Erfahrung zeigen, das ‚innere Auge‘, falls man eines hat, kann einem darüber keine erschöpfende Auskunft geben.

Die psychischen Eigenschaften einer Person sind unter dem Gesichtspunkt der Antizipation und Beeinflussung von Handlungsweisen besonders interessant. Ein Wissen von den mentalen Zuständen einer Person zu einem bestimmten Zeitpunkt reicht ja noch nicht aus, wenn man Prognosen über die zukünftigen mentalen Zustände der Person machen will, bzw. wissen möchte, wie diese Person zukünftig handeln wird. Wenn man weiß, daß jemand heute die feste Absicht hat, morgen ins Kino zu gehen, weiß man noch nicht, ob er diese Absicht bis morgen beibehält, bzw. unter welchen Bedingungen er seine Absicht revidieren wird. Was man für eine begründete Antizipation von Handlungen über das Wissen von den mentalen Zuständen einer Person hinaus also benötigt, ist ein Wissen davon, wie sich die mentalen Zustände einer Person in der Zeit verändern und wie sie sich gegenseitig beeinflussen. Solche Informationen versuchen wir im Alltag zu geben, indem wir den ‚Charakter‘ oder das ‚Wesen‘ einer Person beschreiben – in unserem Modell sind sie unter dem Begriff der ‚psychischen Eigenschaften‘ zusammengefaßt.

Die ersten Bausteine für unser Minimalmodell haben wir also jetzt zusammen: Die psychischen Determinanten einer menschlichen Handlung bestehen demnach aus mentalen Zuständen und psychischen Eigenschaften, wobei mentale Zustände und psychische Eigenschaften allein nach dem Kriterium unterschieden werden, ob sie Gegenstand eines unmittelbaren oder mittelbaren Selbstbewußtseins sind bzw. sein können. Dies ist eine sehr einfache und rudimentäre Unterscheidung. Im Grunde setzen wir für unser Modell sogar nur *eine* wesentliche Annahme voraus, daß nämlich nicht alle determinierenden Faktoren des Handelns dem Akteur unmittelbar bewußt sein können. Selbst wenn es keine mentalen Zustände in dem oben definierten Sinn geben sollte, d.h. wenn es keine psychischen Phänomene geben sollte, von denen Personen ein unmittelbares Wissen haben, würde ein dementsprechend verändertes Modell – wie man noch sehen wird – für unsere weiteren Überlegungen zu den gleichen Ergebnissen führen wie das jetzt skizzierte.

## II. Epistemischer, evaluativer und voluntativer Selbstbezug

Kommen wir nun zurück auf die für unsere bisherige Analyse des Autonomiebegriffs zentrale Fähigkeit einer Person, sich in dem Sinne selbst zu bestimmen, daß sie in gewissen Grenzen entscheiden kann, welche Person mit welchen Eigenschaften sie sein will. Wie läßt sich diese Fähigkeit im Rahmen unseres Minimalmodells beschreiben?

Im Kontext dieses Modells kann das offenbar nur bedeuten, daß eine Person zu ihren mentalen Zuständen und psychischen Eigenschaften Stellung nehmen und auf sie einwirken kann. Notwendige Voraussetzung dafür ist, wie bereits festgestellt, daß sie ein Bewußtsein von diesen Zuständen und Eigenschaften hat. Das ist im Fall der mentalen Zustände definitionsgemäß unproblematisch, da man von seinen mentalen Zuständen ein unmittelbares Wissen hat. Im Fall der psychischen Eigenschaften muß man dieses Wissen erst erwerben, da man von ihnen nur ein mittelbares Selbstbewußtsein haben kann. Wie ein solcher Wissenserwerb über psychische Eigenschaften zustande kommt und welche Hindernisse unter Umständen zu überwinden sind, braucht uns hier erst einmal nicht zu interessieren. Wir gehen zunächst davon aus, daß einem mittelbaren und unmittelbaren Selbstbewußtsein keine grundsätzlichen Probleme im Wege stehen und betrachten die Struktur eines autonomen Willensbildungsprozesses unter der Voraussetzung, daß die handelnde Person die relevanten psychischen Fakten kennt.

‚Reflexive mentale Zustände‘ werde ich im folgenden nun diejenigen mentalen Zustände nennen, durch die sich eine Person auf ihre eigenen mentalen Zustände oder psychischen Eigenschaften bezieht. Diese Beziehung kann in drei Dimensionen stattfinden. Als *epistemische* Beziehung: „X weiß, daß er feige ist“; „X weiß, daß seine Stimmungen schwankend sind“, als *evaluative*: „X bedauert, daß er feige ist“; „X findet seine schwankenden Stimmungen belastend“; „X findet seinen Ärger unnötig“ oder als *voluntative*: „X will seine Feigheit überwinden“; „X möchte seinen Ärger unterdrücken“. Reflexive mentale Zustände entsprechen in meinem Modell also den höherstufigen Handlungen von Ryle und den „second-order-volitions“ von Frankfurt. Gegenstand reflexiver mentaler Zustände können im Sinne dieser Stufenordnung deshalb auch andere reflexive mentale Zustände sein: „X leidet darunter, daß er seinem Ärger nicht freien Lauf lassen kann“; „X will erreichen, daß er es endlich lernt, seine Feigheit zu akzeptieren“. Eine ‚vermittelte‘ epistemische Beziehung kann es hier allerdings nicht geben, denn da reflexive mentale Zustände zu der Klasse mentaler Zustände gehören, sind sie jeweils unmittelbar bewußt. Wichtig für die Struktur der Willensbildung ist jedenfalls, daß es nicht nur *eine* Schicht reflexiver mentaler Zustände gibt, die dem Akteur als Grundlage seines evaluativen und voluntativen Selbstbezugs unveränderlich vorgegeben sind, sondern daß auch diese höherstufigen Determinanten wiederum Gegenstand der ‚Reflexion‘ und praktischen Stellungnahme werden können.

Entscheidend für eine Abbildung der Struktur menschlicher Willensbildung in dem Minimalmodell ist nun, daß die reflexiven mentalen Zustände auf die mentalen Zustände und psychischen Eigenschaften, auf die sie sich beziehen, *einwirken* können. Dies mag in einem spontanen Akt geschehen oder das Ergebnis einer reiflichen Überlegung und eines durchdachten Entschlusses sein, wesentlich ist, daß psychische Eigenschaften und mentale Zustände nicht isoliert voneinander sind, sondern sich gegenseitig beeinflussen. Auch das ist eine zunächst durchaus triviale Voraussetzung, denn daß zwischen den Wünschen, Einstellungen und Charaktereigenschaften einer Person eine Wechselwirkung stattfindet, ist auch für jede Alltagspsychologie eine unumstrittene Tatsache.

Diese wichtige und nahezu selbstverständliche Bedingung für die Fähigkeit zu einer autonomen Willensbildung möchte ich in das Minimalmodell so einführen, daß zwischen den Entitäten dieses Modells ‚kausale Durchlässigkeit‘ bestehen soll. ‚Durchlässigkeit‘ bedeutet, daß mentale Zustände und psychische Eigenschaften nicht gegeneinander isoliert sind, sondern aufeinander einwirken können; ‚kausal‘ soll darauf verweisen, daß es sich bei diesen gegenseitigen Einwirkungen nicht um ‚metaphysische‘ Vorgänge handelt, sondern daß hier von empirischen Prozessen und Beziehungen die Rede ist.

Im Hinblick auf diese Bedingung der kausalen Durchlässigkeit sind nun noch einige Einschränkungen und Präzisierungen nötig: So werde ich in diesem Zusammenhang nicht weiter darauf eingehen, daß mentale Zustände und psychische Eigenschaften sich ‚direkt‘, d. h. ohne Vermittlung über reflexive mentale Zustände beeinflussen können. Damit soll nicht behauptet werden, daß dies ein generell vernachlässigbares Phänomen sei. Im Gegenteil reden wir ja oft von Vorgängen dieser Art, etwa in Wendungen wie: „Seine Wut hat ihn blind gegenüber Gefahren gemacht“ oder: „Sein Geiz hat seine Gefühle der Freundschaft und Liebe zerstört“. In solchen und ähnlichen Äußerungen gehen wir selbstverständlich davon aus, daß sich hier verschiedene mentale Zustände und psychische Eigenschaften eines Menschen gegenseitig beeinflusst haben – allerdings in einer Weise, die von ihm (vermutlich) nicht bewußt kontrolliert wurde, er also nicht vermittelt durch ein Wissen von seinen Eigenschaften zu dem Entschluß motiviert war, genau diese Persönlichkeitsveränderung anzustreben. Kausale Durchlässigkeit eines psychischen Systems ist zwar eine notwendige Voraussetzung für Autonomie und Selbstbestimmung, kann aber auch zu ungewollten und ‚heteronomen‘ Konsequenzen in der Persönlichkeit eines Menschen führen. Da es mir hier zunächst um die Struktur autonomer Selbstbestimmung geht, werde ich im folgenden diesen Aspekt kausaler Durchlässigkeit nicht weiter untersuchen, sondern mich auf Prozesse der Willensbildung beschränken, die über die reflexiven mentalen Zustände einer Person vermittelt und motiviert sind.

Auf der anderen Seite aber darf die Voraussetzung der kausalen Durchlässigkeit auch nicht zu stark interpretiert werden. Es wäre nicht sinnvoll, sie so in das Modell einzuführen, daß sie zwischen allen Entitäten eines psychischen Sy-

stems, bzw. zwischen allen mentalen Zuständen und psychischen Eigenschaften besteht.

Diese Einschränkung ist eine Konsequenz aus der weiter oben gemachten Feststellung, daß auch aus unseren alltäglichen Vorstellungen von Autonomie und Selbstbestimmung nicht folgt, daß sich die Fähigkeit, wählen zu können, welche Person ich sein möchte, unterschiedslos auf alle Bereiche der Persönlichkeit und des Charakters erstreckt. *Erstens* muß man damit rechnen, daß bestimmte psychische Zustände und Eigenschaften bei jeder Person unbewußt sind und auch unbewußt bleiben, bzw. erst aufgrund spezieller Anstrengung (teilweise) bewußt werden können. Einer Selbstbestimmung durch Selbsterkenntnis kann also schon dadurch Grenzen gesetzt sein, daß der Selbsterkenntnis Grenzen gesetzt sind. *Zweitens* muß man davon ausgehen, daß sich bei jeder Person bestimmte psychische Zustände und Eigenschaften nicht verändern lassen, *obwohl* sie der Person bewußt sind – es wird also immer einige Eigenschaften geben, die gegenüber den reflexiven mentalen Zuständen kausal isoliert sind. Dem entspricht unsere oft unangenehme Erfahrung, daß man nicht ohne weiteres ‚über seinen Schatten springen‘ kann. (Nach bestimmten psychologischen Theorien – z. B. der Psychoanalyse – kann man davon ausgehen, daß die Grenzen der Selbstbestimmung im zweiten Fall auf die Grenzen im ersten Fall reduzierbar sind, d. h. eine Person kann demnach ihre psychischen Eigenschaften nur dann nicht ändern, wenn ihr bestimmte Aspekte dieser Eigenschaften nicht bewußt sind. Die Grenzen der Selbstbestimmung wären nach dieser Theorie also *immer* Grenzen der Selbsterkenntnis.)

Autonomie und Selbstbestimmung sind insofern also immer bereichsspezifische Fähigkeiten. Aus diesem Grund will ich das Prinzip der kausalen Durchlässigkeit auch in unserem Modell nicht als generelle Eigenschaft des mentalen Systems diskutieren, sondern seinen Stellenwert nur im Hinblick auf den spezifischen Zusammenhang zwischen bestimmten *Handlungsdispositionen* und reflexiven mentalen Zuständen untersuchen.

Aus diesen Bemerkungen über die Grenzen der kausalen Durchlässigkeit innerhalb des mentalen Systems sollte man nun aber nicht umgekehrt den Schluß ziehen, daß es sich bei dieser Bedingung um einen eher unwichtigen Aspekt handelt. Im Gegenteil kann man ohne die Einsicht in ihren zentralen Stellenwert nicht zu einem adäquaten Verständnis der Struktur menschlicher Willensbildung kommen.

Dieser zentrale Stellenwert kausaler Durchlässigkeit vor allem im Hinblick auf Handlungsdispositionen wird deutlich, wenn wir uns vor Augen halten, daß wir die Möglichkeit einer intentionalen Einwirkung auf die eigenen psychischen Handlungsdeterminanten als Kriterium verwenden, um ‚gestörte‘ von ‚normalen‘ psychischen Systemen abzugrenzen, d. h. kausale Durchlässigkeit in diesem handlungsrelevanten Bereich ist für unsere Vorstellung von Autonomie und Willensfreiheit so wesentlich, daß wir sie mit Begriffen wie ‚gesund‘ und ‚krank‘ verbinden. Versuchen wir anhand der Diskussion einiger Beispiele uns darüber klarzuwerden, was eine kausale Isolation von Handlungs-

dispositionen für die Funktionsweise des psychischen Systems bedeuten würde.

Nehmen wir an, eine Person faßt den Entschluß, den bevorstehenden Abend mit der Arbeit an einem wichtigen Manuskript zu verbringen. Zugleich wird ihr bewußt, daß sie ein willensschwacher Mensch ist und bei vorrückender Zeit immer mehr dazu neigen wird, ihre guten Absichten fahren zu lassen. Diese Erkenntnis betrübt sie zutiefst, denn Willensschwäche ist ein Charakterzug, den sie nicht akzeptabel findet. – Wenn wir jetzt unterstellen, daß im psychischen System dieser Person die handlungsrelevanten Faktoren kausal isoliert sind, dann würde das bedeuten, daß ihre Willensschwäche kausal unabhängig ist von der Erkenntnis dieser Eigenschaft, der Betrübnis über diese Erkenntnis und der Tatsache, daß sie einen solchen Charakterzug eindeutig ablehnt. Der epistemische, evaluative und voluntative Selbstbezug dieser Person bliebe also ohne praktische Konsequenzen. Sie wäre zwar in der Lage, eine Prognose über ihre Handlungsweise an diesem Abend zu machen, denn sie weiß – falls ihr die kausale Undurchlässigkeit ihres psychischen Systems bewußt ist –, daß sie ihre Absicht fallenlassen wird, weil ihre Einsicht in ihre Willensschwäche und der Wunsch, sie möge sich von dieser Eigenschaft befreien können, ohne Einfluß auf ihre Handlungsdisposition bleiben, sie wäre aber nicht in der Lage, ihre eigenen Handlungen zu verhindern.

Nun mag man der Ansicht sein, daß sich ein Modell des psychischen Systems, in dem eine kausale Isolation der handlungsrelevanten psychischen Determinanten vorausgesetzt wird, durchaus gut mit unseren Alltagserfahrungen und auch unseren psychologisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen deckt, wonach das Wissen um bestimmte Eigenschaften und der Wunsch, sie zu ändern, meistens noch lange nicht ausreichend sind, um erfolgreich ein anderer Mensch zu werden. Allein die Erkenntnis, daß man einen schlechten Charakter hat, beschert einem noch keinen guten, und man mag sich noch so sehr darüber ärgern, daß man die guten Arbeitsvorsätze nicht ausführt und geht trotzdem ins Kino.

Solche und ähnliche Argumente für ein Modell des psychischen Systems, das mit kausal isolierten Handlungsdispositionen operiert, sind aber nicht schlüssig. Denn man muß scharf unterscheiden zwischen dem Sachverhalt, daß es *sehr schwer* fallen kann, gute und richtige Einsichten in die Tat umzusetzen und schlechte Eigenschaften abzulegen, vielleicht sehr oft zu scheitern bei dem Versuch, eine gewonnene Selbsterkenntnis wirksam werden zu lassen *und* dem ganz anders zu bewertenden Sachverhalt, daß der Prozeß der Selbsterkenntnis und Versuche zur Selbstbestimmung in einem strikten Sinne *kausal isoliert* von den handlungsrelevanten psychischen Determinanten sind. Gemäß der volkstümlichen Einsicht, daß Selbsterkenntnis zumindest der erste Schritt zur Besserung ist, mögen zwar direkte und leicht gangbare Wege der Veränderung von Eigenschaften selten offen stehen, eine Verbindung zwischen Einsicht und Einfluß im Hinblick auf den eigenen Charakter wird aber normalerweise trotzdem unterstellt. So erleben wir, daß auch höchst resistente Eigenschaften

unter bestimmten Bedingungen durchaus veränderbar sind, meist fehlt nur ein Gegenmotiv in der genügenden Stärke: Wenn der Termin für die Abgabe einer Arbeit näherrückt, dann überwinde ich auch meine scheinbar unüberwindbare Faulheit. Solche Eigenschaften sind also alles andere als gegenüber reflexiven Mechanismen kausal isoliert und man kann sie deshalb auch nicht als unveränderbare Konstanten behandeln.

Die kausale Isolation handlungsrelevanter psychischer Faktoren würde dem Sachverhalt entsprechen, daß eine Person sich über bestimmte Bedürfnisse, Wünsche, Absichten und Charaktereigenschaften bewußt ist, ohne daß dieses Wissen eine kausale Rückwirkung auf diese mentalen Zustände und psychischen Eigenschaften haben könnte – die handelnde Person hätte also in einem bestimmten Sinn keine Chance, ihre eigenen Handlungen und deren psychische Grundlagen zu beeinflussen und zu steuern. Wenn Handlungsdispositionen kausal undurchlässige Grenzen gegenüber reflexiven mentalen Zuständen hätten, würden die entsprechenden Handlungen auch dann ausgeführt, wenn die betreffende Person diese Handlungen aufgrund höherrangiger Präferenzen keinesfalls ausführen will.

Einer Person, deren handlungsrelevante psychische Eigenschaften in diesem Sinne kausal isoliert sind, würde man zumindest schwere neurotische Störungen attestieren. Zwar erlebt jeder – wie gesagt – bei sich selbst und anderen Menschen das Phänomen, daß man sich etwa vornimmt, irgendeiner Schwäche ‚dieses Mal‘ nicht nachzugeben und man dann im entscheidenden Moment doch unfähig ist, entsprechend zu handeln. Und doch würde jeder zwischen solchen alltäglichen und undramatischen Erlebnissen der ‚gestörten‘ kausalen Verknüpfung zwischen Vorsätzen und Handlungsausführung und Fällen, bei denen eine Veränderung von Handlungsdispositionen tatsächlich *unmöglich* erscheint, eine klare Grenze ziehen. Denn wenn man feststellt, daß es für eine Person tatsächlich ausgeschlossen ist, die Ausführung bestimmter Handlungen zu unterlassen – z. B. bei Drogenabhängigkeit oder einem neurotischen Wiederholungszwang – dann grenzt man solche Dispositionen als ‚Sucht‘ oder ‚Zwang‘ gegenüber einer normalen Funktionsweise des psychischen Systems ab und will damit einen Zustand kennzeichnen, in dem es unmöglich ist, Willensbildung und Handlungen in aussichtsreicher Weise zu planen und zu steuern, weil eben die Verursachung dieser Handlungen unabhängig ist von möglicherweise entgegengesetzten Wünschen oder Absichten der handelnden Person.

Tatsächlich gehen wir aber selbst bei extremen Fällen psychischer Störungen selten von einer vollständigen kausalen Isolation der handlungsrelevanten Determinanten aus, sondern geben einer Veränderung des psychischen Systems durch ‚methodisch angeleitete‘ Selbsterkenntnis und Selbstbestimmung noch eine gewisse Chance, indem man z. B. spezifische therapeutische Verfahren anwendet, um zwanghafte Verhaltensdispositionen aufzulösen oder unbewußte Motive zu ‚bearbeiten‘. Auch bei schweren psychischen Störungen unterstellen wir also gemeinhin, daß die kausalen Verbindungen innerhalb des

psychischen Systems noch nicht ganz abgerissen sind. So könnte man z. B. die Psychoanalyse als eine Theorie der kausalen Zusammenhänge zwischen psychischen Faktoren betrachten, die zu erklären versucht, wie diese kausalen Zusammenhänge aufgrund bestimmter krankhafter Veränderungen teilweise unterbrochen oder zumindest verändert werden und deren therapeutisches Ziel es ist, gemäß ihrem Motto: „Wo Es war, soll Ich werden“, eine kausale Isolation psychischer Zustände zu beseitigen und das psychische System kausal durchlässig zu machen. Eine vollständige kausale Isolation von Bereichen innerhalb des psychischen Systems würde man wohl nur mit Hilfe somatischer Veränderungen zu erklären versuchen – sie ist in unserem psychologischen Vokabular sozusagen nicht vorgesehen.

Wie man aus den vorangegangenen Überlegungen sieht, wäre die kausale Undurchlässigkeit eines psychischen Systems gleichbedeutend mit einer drastischen Einschränkung der Handlungs- und Zurechnungsfähigkeit der betreffenden Person. Bei normalem Funktionieren eines intakten psychischen Systems setzen wir voraus, daß es uns im Prinzip möglich ist, Selbsterkenntnisse handlungswirksam umzusetzen, indem unsere reflexiven mentalen Zustände kausal mit den psychischen Zuständen verbunden bleiben, auf die sie sich beziehen. Wäre das nicht der Fall, wären uns das eigene psychische System und unsere Handlungsdispositionen so ‚fremd‘ wie die einer anderen Person, wir könnten vielleicht alles über sie wissen und ihre Entwicklung prognostizieren, aber wir könnten sie nicht in der Weise beeinflussen und verändern, in der wir uns üblicherweise zu beeinflussen und zu verändern suchen.

Die Annahme der kausalen Durchlässigkeit des psychischen Systems entspricht also der Tatsache, daß Selbsterkenntnisse Rückwirkungen auf die personalen Eigenschaften haben können, die der Gegenstand der Selbsterkenntnis sind. Diese Annahme soll nicht implizieren – um es ein letztes Mal zu betonen –, daß eine Person mit einem in diesem Sinn intakten psychischen System eine vollständige Wahlfreiheit im Hinblick auf ihre psychischen Eigenschaften und mentalen Zustände hat. Entscheidend für die Zuschreibung von Willensfreiheit und Autonomie ist jedoch, daß man seine Handlungsdispositionen nicht als unveränderliche Determinanten des Handelns hinnehmen muß, sondern sie zumindest handlungsrelevant modifizieren kann. Insofern impliziert meine Autonomie nicht, daß ich in der Lage bin, mich von einem faulen Menschen in einen fleißigen zu verwandeln. Es muß mir aber unter bestimmten Bedingungen möglich sein, meiner Faulheit nicht nachzugeben. In diesem Sinn muß es zwischen meinen reflexiven mentalen Zuständen und meiner Faulheit eine kausale Durchlässigkeit geben. Ob meine Gefühle und unmittelbaren Neigungen und Bedürfnisse in diesem Zusammenhang mehr oder weniger unverändert bleiben, ist dabei unerheblich.

Wir können die Charakterisierung eines Minimalmodells des psychischen Systems jetzt abschließen und das Ergebnis zusammenfassen. Der Gesamtzustand des psychischen Systems einer Person zu einem bestimmten Zeitpunkt setzt sich demnach zusammen aus ihren mentalen Zuständen und psychischen

Eigenschaften, die somit auch die handlungsdeterminierenden Faktoren sind. Mentale Zustände und psychische Eigenschaften unterscheiden sich durch die Art des Wissens, das eine Person von ihnen haben kann: ein unmittelbares Wissen im Fall der mentalen Zustände, ein mittelbares Wissen im Fall der psychischen Eigenschaften. Reflexive mentale Zustände sind eine Teilklasse der mentalen Zustände, die dadurch ausgezeichnet sind, daß sie sich auf andere mentale Zustände und psychische Eigenschaften epistemisch, evaluativ oder voluntativ beziehen. Die Fähigkeit zu einer autonomen und selbstbestimmten Willensbildung hängt von der Bedingung ab, daß zwischen reflexiven mentalen Zuständen und den anderen Bereichen des psychischen Systems kausale Durchlässigkeit besteht, so daß reflexive mentale Zustände auf andere mentale Zustände und psychische Eigenschaften einwirken können. Diese kausale Durchlässigkeit ist die notwendige Voraussetzung dafür, daß eine Person ihre gegebenen Handlungsdispositionen in Frage stellen kann und einen Möglichkeitsspielraum hat, in dem sie bestimmen kann, welche Person mit welchen Eigenschaften sie sein will. Als intakt bezeichnen wir ein psychisches System nur dann, wenn eine solche kausale Durchlässigkeit zwischen reflexiven mentalen Zuständen und anderen, insbesondere den handlungsdeterminierenden Bereichen des psychischen Systems besteht. Anders ausgedrückt: Autonomie und Selbstbestimmung können einer Person nur im Hinblick auf diejenigen Handlungsdispositionen und Charaktermerkmale zugesprochen werden, bei denen sie auf der Grundlage reflexiver mentaler Zustände die Möglichkeit zu einer handlungsrelevanten Einwirkung hat. Wenn wir im Kontext unseres Modells demnach von Willensfreiheit sprechen, dann meinen wir damit die Freiheit einer zurechnungsfähigen Person, die Determinanten ihrer Willensbildung gezielt im Sinne ihrer höherrangigen Präferenzen zu beeinflussen und entscheiden zu können, ob sie eine bestimmte Willensrichtung als Ausdruck ihrer Persönlichkeit akzeptiert oder nicht.

Eine Explikation des Konzepts autonomer Willensbildung auf der Grundlage des Minimalmodells des psychischen Systems benötigt offensichtlich *kein* dualistisches Menschenbild: Das psychische System des Menschen ist hier eindeutig Teil der empirischen Welt und der Prozeß der Willensbildung läßt sich durch rein kausale Mechanismen charakterisieren, ja, man kann sogar sagen, daß Autonomie und Selbstbestimmung in diesem Rahmen eine ‚ungehinderte‘ kausale Wirksamkeit geradezu voraussetzen. Ursache und Wirkung sind hier keine ‚Feinde‘ der Willensfreiheit, sondern ihre Grundlage.

Wir können nun der anspruchsvollen Frage, ob mit dieser Explikation alle wesentlichen Dimensionen unserer alltäglichen, juristischen und moralischen Begriffe von Autonomie, Selbstbestimmung oder Willensfreiheit abgedeckt bzw. rekonstruiert werden, nicht im einzelnen nachgehen. Einem so hohen Anspruch werden wir aber schon deshalb nicht genügen können, weil wir uns eben mit einem Minimalmodell begnügt haben, das viele wichtige Aspekte der Willensbildung von vornherein nicht berücksichtigen konnte, denken wir nur an den Einfluß unbewußter psychischer Zustände oder an die Frage, ob ein au-

tonomer Willensbildungsprozeß nicht auch gewisse Fähigkeiten zur Unterscheidung zwischen guten und schlechten Handlungsgründen voraussetzt. Ich wollte oder mußte mich bei der Analyse notgedrungen auf einige elementare Gesichtspunkte beschränken, deren Relevanz allein im Hinblick auf mein Argumentationsziel festgelegt wurde. Inwiefern dieses Argumentationsziel – einen Begriff autonomer Willensbildung zu erhalten, der ausreichend ist, um ein nicht-dualistisches Unterscheidungskriterium zwischen interpersonalem und manipulativem Handeln zu formulieren – auf dieser Grundlage erreicht werden kann, muß der weitere Gang der Dinge zeigen. Es wird m. E. deswegen möglich sein, weil sich die Frage einer Unterscheidung zwischen interpersonalem und manipulativem Handeln auf den Kernbereich der autonomen Person bezieht und insofern von Feinheiten bei einer Strukturanalyse der Willensbildung unabhängig ist.

### 2.3. *Das Interpersonalitätsprinzip auf nicht-dualistischer Grundlage*

#### 2.3.1. Autonome und heteronome Kontrolle über die Willensbildung

Anstoß für meinen Versuch, ein empirisches Modell für den Prozeß autonomer Willensbildung zu entwickeln, war die Unzufriedenheit mit dem Bild vom Menschen, wie es von der Zwei-Welten-Lehre vermittelt wird. Hält man sich an dieses Bild, dann ist man gezwungen, zwischen dem Menschen als empirisches, den kausalen Naturgesetzen unterworfenen Wesen und dem Menschen als ein autonomes, freies und zurechnungsfähiges Subjekt eine unpassierbare Grenzlinie zu ziehen. Wir hatten gesehen, daß die modernen Varianten eines dualistischen Menschenbildes zwar einen Rückgriff auf fundamentale ontologische oder transzendente Annahmen vermeiden, daß sich bei ihnen die typische Trennung zwischen empirischem und moralischem Subjekt aber in anderen, zunächst harmloser anmutenden begrifflichen Unterscheidungen wiederfindet oder sich in einer nur negativ-ausgrenzenden Interpretation von Persönlichkeitsrechten spiegelt. Die Unzufriedenheit mit der Zwei-Welten-Lehre und ihrem dualistischen Menschenbild beruht vor allem darauf, daß auf ihrer Grundlage eine ethisch zufriedenstellende Lösung bestimmter gesellschaftlicher Probleme nicht möglich erscheint. Insbesondere im Hinblick auf den hier interessierenden Bereich des Strafrechts kann man sehen, daß die Zwei-Welten-Lehre angesichts der gebotenen Humanisierung dieser wichtigen gesellschaftlichen Institution in das Dilemma führt, nur zwischen zwei Übeln wählen zu können: Entweder die Bedürfnisse der empirischen Subjekte weiterhin zu mißachten oder die persönliche Integrität und Autonomie der moralischen Subjekte zu verletzen.

Trotzdem muß man den Vertretern einer Zwei-Welten-Lehre in jedem Fall zugestehen, daß wir nach unserem normalen moralischen Empfinden ein starkes Bedürfnis haben, zwischen der Anerkennung und Respektierung der persönlichen Integrität und Autonomie eines anderen Menschen und seiner umstandslosen Behandlung als bloßer Gegenstand der empirischen Welt eine klare Trennungslinie zu ziehen. Genau diese Linie droht aber zu verschwimmen, wenn man allzu leichten Herzens von einem dualistischen Menschenbild Abschied nimmt und den Menschen vorbehaltlos als Teil der empirischen Welt betrachten will. Die Möglichkeit eines sozialtechnologisch durchrationalisierten Maßnahmestaates ist kein Hirngespinnst einer idealistischen Philosophie und die Angst davor kein Ausdruck altmodischer Ressentiments.

Will man also auf die Unterscheidung zwischen interpersonalem und manipulativem Handeln, zwischen Autonomie und Heteronomie, zwischen Selbstbestimmung und Kontrolle nicht im Sinne eines naiven Empirismus oder Behaviorismus vollständig verzichten, dann kann man es bei dem Hinweis auf die Schwächen der Zwei-Welten-Lehre nicht belassen, sondern ist aufgefordert, an der Stelle der alten Dichotomien und Dualismen neue Kriterien zu formulieren, mit denen die gewünschten Grenzen gezogen werden können – schließlich auch im Hinblick auf unsere Fragestellung, wo bei einem spezialpräventiv orientierten Maßnahmerecht die Motivierung als autonomer Subjekte respektierter Mitmenschen aufhört und die Manipulation von zu Objekten degradierten Außenseitern anfängt.

Die Diskussion eines Strukturmodells des psychischen Systems sollte der Vorbereitung einer solchen alternativen, nicht-dualistischen Konzeption dienen. Auf diesem Hintergrund soll nun versucht werden, die Begriffe des interpersonalen und manipulativen Handelns durch die Formulierung eines Abgrenzungskriteriums zu klären.

*Interpersonales Handeln* repräsentiert zwischenmenschliche Beziehungen, Interaktionen, bei denen die beteiligten Interaktionspartner sich wechselseitig als *Personen* anerkennen und respektieren. Den Kern des Personenkonzepts bilden die Begriffe der Willensfreiheit und der Selbstbestimmung. Einen Menschen als Person anzuerkennen bedeutet demnach, die Freiheit seiner Willensbildung und die Autonomie seiner Selbstbestimmung anzuerkennen und zu respektieren.

*Manipulatives Handeln* entspricht demgegenüber dem Versuch, die Herrschaft über die Handlungen eines Menschen durch die Herrschaft über seinen Willen zu erlangen. Das Ziel der Manipulation ist die gewaltlose Kontrolle über Menschen. Durch Gewalt oder die Androhung von Gewalt versuchen wir, einen Menschen zu zwingen, unter mehreren Handlungsmöglichkeiten die uns genehme zu wählen; durch Manipulation versuchen wir zu erreichen, daß der betreffende Mensch bereits diejenigen Wünsche und Präferenzen ausbildet, die ihn dann ‚von selbst‘ zu einer entsprechenden Entscheidung motivieren. Manipulatives Handeln ist also mit der Absicht verbunden, eine autonome Selbstbestimmung des Interaktionspartners durch eine Kontrolle über seine Willensbil-

dung zu unterbinden. Der Versuch, einen anderen Menschen in seiner Willensbildung zu kontrollieren, ist aber mit der Anerkennung und Respektierung seiner Willensfreiheit und persönlichen Integrität unvereinbar. Interpersonales und manipulatives Handeln schließen sich deshalb gegenseitig aus.

Willensfreiheit ist in der Sprache des hier verwendeten Strukturmodells des psychischen Systems dadurch gewährleistet, daß eine Person in der Lage ist, einen epistemischen, evaluativen und voluntativen Selbstbezug herzustellen, d. h. die Grundlagen und Determinanten ihres Entscheidens und Handelns wahrnehmen kann, Stellung zu ihnen bezieht und sie ggf. verändert. Diese Fähigkeit ermöglicht die Autonomie einer Person und erklärt die Tatsache, daß Personen frei sind gegenüber den Ursachen ihres Handelns in dem Sinn, daß es für sie keine abgeschlossene Menge von determinierenden Faktoren gibt, durch die sie zu einem bestimmten Handeln ‚gezwungen‘ sind.

Wie können wir nun auf der Grundlage unseres Minimalmodells und der entsprechenden Konzeption autonomer Willensbildung zu einer Definition eines nicht-dualistischen Abgrenzungskriteriums für interpersonales und manipulatives Handeln kommen? Ein erster möglicher Schritt in diese Richtung kann offenbar darin bestehen, mit Hilfe dieses Modells zu erläutern, welche Mittel und Methoden prinzipiell zur Verfügung stehen, um auf die Willensbildung einer Person einen kontrollierenden Einfluß zu gewinnen, also ‚Herrschaft über ihren Willen‘ im Sinn einer manipulativen Einwirkung auszuüben. Auf diesem Hintergrund könnte man dann die Voraussetzungen im einzelnen analysieren, durch die eine solche manipulative Strategie möglich wird, bzw. diejenigen Bedingungen nennen, durch die eine solche Strategie verhindert werden kann. Zur Vorbereitung einer solchen Analyse möchte ich weiter unten einige Beispiele diskutieren, die nach unserer üblichen Bewertung mehr oder weniger klare Fälle von Manipulation darstellen. Ich werde untersuchen, wie sie in der Terminologie unseres Minimalmodells zu beschreiben und beurteilen sind.

Zuvor aber möchte ich noch einige Bemerkungen zu solchen mehr metaphorischen Wendungen wie ‚Kontrolle‘ oder ‚Herrschaft über die Willensbildung‘ machen, die im Zusammenhang mit dem Begriff der Manipulation verwendet werden. Kann man dieser eher bildhaften Sprache im Kontext unseres Minimalmodells eine nachvollziehbare und präzisere Bedeutung geben?

Hier können wir zunächst unterscheiden zwischen einer solchen Rede-weise im Hinblick auf die Beziehung, die eine handelnde Person selbst zu ihrer Willensbildung hat, und im Hinblick auf das Verhältnis, das man zu der Willensbildung einer anderen Person haben kann. In Bezug auf die eigene Willensbildung nun legt ein Strukturmodell des psychischen Systems durchaus Begriffe wie ‚Kontrolle‘ oder ‚Herrschaft‘ nahe: Autonome und selbstbestimmte Willensbildung hängt demnach ja vor allem von der Fähigkeit ab, auf die eigenen Wünsche, Neigungen und Handlungsdispositionen modifizierend einwirken zu können und auf diesem Weg übergeordnete Präferenzen zur Geltung zu bringen. Die reflexiven mentalen Zustände entsprechen technisch in

diesem Modell höherstufigen Regelmechanismen, mit denen Prozesse und Ereignisse auf einer niedrigeren Stufe beherrscht und kontrolliert werden.

Kontrolle der Willensbildung durch eine andere Person – Heteronomie im Unterschied zur Autonomie – muß dementsprechend darin bestehen, daß es die Präferenzen und Entscheidungen einer *anderen* Person sind, die auf die Wünsche, Neigungen und schließlich den Handlungswillen des Akteurs einen beherrschenden Einfluß haben.

Diese Voraussetzung allein ist allerdings auch schon dann erfüllt, wenn man in der Umwelt eines Menschen bestimmte Handlungsbedingungen bzw. -restriktionen setzen kann. Indem ich einer Person etwa mit bestimmten Sanktionen drohe oder ihr bestimmte Handlungsalternativen unmöglich mache, übe ich ebenfalls in einer u. U. sehr effektiven Weise Einfluß auf ihre Willensbildung aus, und es sind meine Präferenzen und Entscheidungen, die ihren Handlungswillen in eine mir genehme Richtung lenken. In diesen Fällen würden wir aber ‚nur‘ von einer Einschränkung und Beeinträchtigung der äußeren Autonomie und Handlungsfreiheit einer Person sprechen, nicht von einer Mißachtung ihrer Willensfreiheit und inneren Autonomie: Derjenige, den ich durch Drohungen oder andere Restriktionen zu bestimmten Handlungen zwingen, hat weiterhin seinen ‚freien Willen‘, denn er weiß sehr gut, daß seine Handlungen nicht Resultat seiner selbständigen Entschlüsse sind, sondern von mir aufgezwungen wurden. Würden diese externen Einschränkungen seiner Handlungsfreiheit wegfallen, hätte seine Willensbildung auch wieder andere Ergebnisse.

Mit dem Begriff der Manipulation verbinden wir also mehr als nur eine gezielte Einflußnahme auf die Willensbildung eines Menschen. Wir gehen davon aus, daß in den meisten Fällen eine manipulative Beeinträchtigung der Autonomie damit verbunden ist, daß die betroffene Person kein Wissen von dieser Beeinträchtigung hat. Ein manipulierter Mensch hat typischerweise das Bewußtsein, daß er im Status der Autonomie handelt, daß es seine eigenen Präferenzen, Überlegungen und selbständigen Entscheidungen sind, die ihn zu einer bestimmten Handlungsweise bewegen. Im Unterscheid zu einer externen Einwirkung auf die Willensbildung eines Menschen, indem man mehr oder weniger Macht über die Umweltbedingungen seines Handelns ausübt, soll eine manipulative Einflußnahme auf ‚internem‘ Wege wirksam werden, in einem bestimmten Sinn ‚direkt‘ in den Willensbildungsprozeß eingreifen, so daß es keines äußeren Zwanges mehr bedarf, eine Person zu der erwünschten Handlungsweise zu veranlassen. Es wird im folgenden vor allem darum gehen müssen, diesen Aspekt manipulativen Handelns aufzuklären.

Wenn wir die Vorstellung einer ‚Kontrolle‘ oder ‚Herrschaft‘ über die Willensbildung einer Person in diesem Zusammenhang weiter verwenden wollen, müssen wir diese Begriffe allerdings in einem weiten Sinn verstehen, denn sonst würden sie eine zu große Macht auf Seiten eines Manipulateurs suggerieren und damit für eine Beschreibung der hier interessierenden Phänomene unbrauchbar werden. Vergewenwärtigen wir uns kurz, welche Motive diejenigen Akteure ha-

ben, die in der sozialen Wirklichkeit manipulative Strategien verfolgen. Ein Manipulateur erhofft sich, daß sich seine Adressaten aufgrund einer solchen Strategie so verhalten werden, wie es den Interessen und Absichten des Manipulateurs entspricht. Sieht man das Ziel manipulativen Handelns in dieser Weise aus der Perspektive eines Manipulateurs, dann ist unmittelbar einsichtig, daß für ihn Manipulation nicht nur dann lohnenswert sein wird, wenn er eine umfassende und unbegrenzte Kontrolle über die Willensbildung und Handlungsweise anderer Personen erreichen kann, sondern daß auch – falls eine so weitgehende Macht eben nicht zu erlangen ist – sehr viel bescheidenere Erwartungen für seine Ziele und Absichten interessant sein können. Verschiedene Varianten von in dieser Hinsicht zwar eingeschränkten, aber für einen Manipulateur immer noch nützlichen Einflußmöglichkeiten sind denkbar:

1. Der Manipulateur ist nur in der Lage, ein bestimmtes Verhalten des Adressaten zu *verhindern*, ohne daß er beeinflussen oder kontrollieren kann, welches Verhalten an die Stelle der verhinderten Handlung tritt. Diese Möglichkeit kann für die Interessen des Manipulateurs beispielsweise nützlich sein, wenn es ihm darum geht zu verhindern, daß bei einer demokratischen Wahl eine bestimmte Partei gewählt wird – auch wenn er nicht voraussehen oder kontrollieren kann, welche andere Partei statt dessen gewählt wird.
2. Der Manipulateur ist nur in der Lage, ein bestimmtes Verhalten des Adressaten herbeizuführen (oder zu verhindern), wenn *bestimmte*, von ihm selbst nicht beeinflussbare oder kontrollierbare *Ausgangsbedingungen* vorliegen. Unter dieser Voraussetzung kann der Manipulateur z. B. die potentiellen Wähler einer Partei nur dann dazu bringen, diese Partei nicht zu wählen, wenn bei ihnen gewisse latente Ängste vorhanden sind.
3. Der Manipulateur ist nur in der Lage, Verhaltensweisen einer *bestimmten Art* zu kontrollieren, z. B. Verhaltensweisen, die durch bestimmte sozial standardisierte Situationen definiert und besonders einfach strukturiert sind, wie etwa Wahlen, Steuerzahlungen und die Entscheidung für oder gegen den Wehrdienst.
4. Der Manipulateur ist nur in der Lage, die *Wahrscheinlichkeit* für das Auftreten oder Ausbleiben eines bestimmten Verhaltens des Adressaten zu ändern, weil dieses Verhalten von Faktoren abhängt, die für den Manipulateur nicht kontrollierbar sind. Das kann so weit gehen, daß ein vorher gänzlich unwahrscheinliches Verhalten nur geringfügig wahrscheinlicher wird, z. B. daß Mitglieder der Arbeiterklasse eine konservative Partei wählen, die offen die Interessen des besitzenden Bürgertums vertritt.

Diese Varianten eingeschränkter Einwirkungsmöglichkeiten können natürlich auch kumulativ auftreten, d. h. es kann sein, daß nur bei bestimmten Ausgangsbedingungen das Verhalten einer bestimmten Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit verhindert werden kann. Trotzdem sollte mit einem geringen Aufwand an Phantasie und Vorstellungskraft deutlich sein, daß für die In-

teressen eines Manipulateurs auch unter der Bedingung einer begrenzten Effektivität seiner Mittel die Wahl einer manipulativen Strategie außerordentlich nützlich sein kann. Wenig ist auch in diesem Fall besser als nichts.

Wenn deshalb hier und im folgenden von Manipulation im Sinne einer Kontrolle oder Herrschaft über die Willensbildung anderer Menschen die Rede ist, dann müssen diese Begriffe immer in einem weiten Sinn verstanden werden, so daß auch noch Fälle wie die oben aufgeführten unter sie subsumiert werden können.

### 2.3.2. Der Begriff manipulativen Handelns

#### I. Beispiele für manipulatives Handeln

Ich werde nun einige Beispiele erörtern, die alle mehr oder weniger typische Fälle für manipulatives Handeln repräsentieren, d. h. es sind Fälle, die durch jeden Begriff von Manipulation erfaßt werden müssen, wenn man sich mit einer Explikation nicht zu weit von dem üblichen Sprachgebrauch entfernen will. Zur Vereinfachung werde ich jedes Beispiel mit einem Stichwort kennzeichnen.

##### 1. *Medikament*

Nehmen wir an, es wurde ein Medikament entwickelt, das auf aggressive Neigungen dauerhaft abschwächend wirkt. Der Gesetzgeber ist von dem hohen Wirkungsgrad des Mittels beeindruckt und beschließt ein Gesetz, demzufolge rückfälligen Gewalttätern dieses Medikament notfalls gegen ihren Willen verabreicht wird. Obwohl die meisten Delinquenten nicht bereit sind, sich der medikamentösen Therapie freiwillig zu unterziehen, ist die Behandlung außerordentlich erfolgreich und man erzielt mit ihr eine stabile Verhaltensänderung.

##### 2. *Konditionierung*

In einer bekannten Szene des Films *A Clockwork Orange* von Stanley Kubrick soll der Held von seinen kriminellen Neigungen durch eine spezielle Form der Therapie geheilt werden: Er wird gezwungen, sich Filmsequenzen mit Beispielen von strafbaren Handlungsweisen anzusehen. Zur gleichen Zeit wird er durch Verabreichung von Elektroschocks ‚negativ konditioniert‘. Ziel dieser Konditionierung ist die Herausbildung einer Gefühlsdisposition, die bei den inkriminierten Handlungen automatisch unangenehme Empfindungen hervorruft und somit zu ihrer Unterlassung motiviert.

##### 3. *Zustimmung*

In einem Gremium kommt es mir darauf an, daß eine bestimmte Person meinem Vorschlag zustimmt, befürchte aber, daß meine Sachargumente allein nicht ausreichen werden, sie zu überzeugen. Ich weiß aber, daß mein Gegenüber sehr empfänglich für Lob und Anerkennung ist und dazu neigt –

ohne daß ihm diese Neigung bewußt wäre –, demjenigen, der ihn lobt und ihm seine Anerkennung ausdrückt, allzu bereitwillig großes Entgegenkommen zu zeigen. In der entscheidenden Beratung nun lasse ich immer wieder unauffällig lobende und anerkennende Bemerkungen über meinen Gesprächspartner fallen und erreiche mit dieser Strategie schließlich, ihn so für mich einzunehmen, daß er am Ende meinem Vorschlag zustimmt, obwohl meine Argumente allein dies nicht hätten bewirken können.

#### 4. Milgram-Experiment

In diesem Experiment wurden Versuchspersonen dazu aufgefordert, anderen Personen schmerzhaftes Elektroschocks zu versetzen, wenn diese bestimmte Aufgaben angeblich nicht lösen konnten. Den Versuchspersonen wurde die Versuchsanordnung damit erklärt, daß man erforschen wolle, ob die Lernfähigkeit durch negative Sanktionen gesteigert werden könnte. Das erschreckende Resultat dieser Experimente war, daß eine Vielzahl von Versuchspersonen bereit war, auf Anweisung des Versuchsleiters sehr starke und schmerzhaftes ‚Schocks‘ zu verabreichen (die natürlich nur simuliert wurden). Dem Experiment lag die Hypothese zugrunde, daß viele Menschen die Eigenschaft haben, unter dem Einfluß einer Autorität (Versuchsleiter) die Eigenverantwortlichkeit für ihr Handeln weitgehend aufzugeben.

#### 5. Wahlprognose

Ein Wahlforscher hat herausgefunden, daß zwei Tage vor einer Wahl 52 % der Wähler Kandidaten A wählen wollen und 48 % Kandidaten B. Er weiß, daß die Prozentzahlen auch für den Wahltag gelten werden, solange wie er diese Prognose nicht publiziert. Darüber hinaus weiß er, daß es in der Wählergemeinschaft einen gewissen ‚underdog-Effekt‘ gibt, d. h. eine bestimmte Anzahl von Wählern wählt eher den Kandidaten, von dem sie erwarten, daß er verliert. Der underdog-Effekt soll in folgender Gleichung ausdrückbar sein:  $PW = P + 0,1 P$ .  $P$  ist dabei der prognostizierte Prozentsatz des Verlierers,  $PW$  derjenige Prozentsatz, der tatsächlich am Wahltag auftreten würde, wenn die Prognose veröffentlicht wird. Nehmen wir an, der Wahlforscher wünscht sich den Sieg des Kandidaten B und publiziert deshalb seine Umfrage noch vor der Wahl. Gemäß der ‚under-dog-Gleichung‘ wird er dadurch einen Sieg seines Favoriten mit 52,8 % herbeiführen.

Wenn wir diese Beispiele im Hinblick darauf analysieren möchten, inwiefern hier jeweils von einer heteronomen Kontrolle über die Willensbildung einer Person gesprochen werden kann, dann müssen wir sie zunächst in zwei Gruppen einteilen. In die erste Gruppe gehört das Medikamenten- und Konditionierungs-Beispiel, in die zweite Gruppe der Rest.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen von Beispielen besteht darin, daß bei der ersten Gruppe die Handlungsweisen einer Person beeinflußt werden, indem man ihre Handlungsdispositionen und Charaktermerkmale

verändert, während bei der zweiten Gruppe die psychischen Eigenschaften der manipulierten Personen unverändert bleiben und der Versuch unternommen wird, ihr Handeln *auf der Grundlage* dieser Eigenschaften in die erwünschten Bahnen zu lenken. Betrachten wir die erste Gruppe etwas näher.

## II. Durchschlagende Mittel und Methoden

In dem Medikamenten-Beispiel wird ein Mittel zur Beseitigung gewalttätiger Neigungen verabreicht. Das geschieht gegen den Willen der Betroffenen, d. h. diese wollen die angestrebte Charakterveränderung nicht oder zumindest nicht auf diesem Weg. Trotzdem ist das Medikament wirksam und es entsteht eine veränderte Handlungsdisposition.

Wie läßt sich in diesem Fall die Beeinträchtigung der Autonomie der Betroffenen auf der Grundlage unseres Minimalmodells beschreiben? Nach den im Beispiel gemachten Voraussetzungen bleibt die Wirksamkeit des Medikaments erhalten, obwohl seine Wirkungen von den Probanden nicht akzeptiert werden. Der durch das Medikament ausgelöste psychische Prozeß muß also gegenüber den reflexiven mentalen Zuständen der betreffenden Person kausal isoliert sein. Es ist aber eine notwendige Voraussetzung für Autonomie im Hinblick auf einen bestimmten Bereich des psychischen Systems, daß dieser Bereich gegenüber den reflexiven mentalen Zuständen der Person nicht kausal isoliert, sondern kausal durchlässig ist, so daß ein handlungsrelevanter Selbstbezug möglich bleibt.

Eine medikamentive Einwirkung auf die Psyche eines Menschen, die in der geschilderten Weise unabhängig von seinem Bewußtsein und Willen zu bestimmten Veränderungen in seiner Persönlichkeit führt, produziert also nach dem Maßstab einer autonomen Willensbildung eine psychische *Störung*, da sie als ein kausal isolierter Mechanismus unabhängig von dem evaluativen und voluntativen Selbstbezug der betroffenen Person ist. Ein Teil des psychischen Systems wird auf diesem Weg der Willensbildung der handelnden Person entzogen und abhängig von anderen Akteuren: Diese rufen bestimmte Motive und Handlungsantriebe nach ihren eigenen Zielen und Präferenzen hervor und beherrschen somit einen wesentlichen Teil der Persönlichkeit ihres Adressaten. Es ist in diesem Fall also durchaus zutreffend, von einer heteronomen Kontrolle über die Willensbildung einer Person zu sprechen.

In analoger Weise läßt sich das Beispiel mit der Konditionierung interpretieren, nur daß hier nicht mit operativen oder medikamentösen, sondern mit psychologischen Methoden gearbeitet wird. Der Erfolg der psychologischen ‚Therapie‘ ist aber ebenfalls unabhängig von dem Willen der zwangsbehandelten Person, wobei hier noch deutlicher als in dem ersten Beispiel hervortritt, daß auch die angestrebte Verhaltensänderung als kausal isolierte Disposition wirksam werden soll, denn nach seinen höherstufigen Präferenzen und Einstellungen findet der Held von *A Clockwork Orange* seine neuen Eigenschaften keineswegs besonders wünschenswert. Nach dem Willen der Versuchslei-

ter soll dieser Bereich seiner Persönlichkeit seiner eigenen Kontrolle in Zukunft aber entzogen sein und von gesellschaftlichen Maßstäben und Normen bestimmt werden.

Entscheidend bei diesen beiden Beispielen ist also weniger, daß eine Person gegen ihren Willen einer ‚Behandlung‘ unterzogen wird – hierbei geht es zunächst nur um eine Beeinträchtigung ihrer äußeren Freiheit –, sondern daß sie gegenüber den Auswirkungen dieser Behandlung keine Autonomie behält und machtlos angesichts der gezielten Veränderung ihrer Persönlichkeit ist. Damit werden ihre Möglichkeiten zu einer autonomen Willensbildung eingeschränkt, ihr jeweiliger evaluativer und voluntativer Selbstbezug bleibt im Hinblick auf die neuen Verhaltensdispositionen folgenlos. Kontrolle über diesen Bereich ihrer Persönlichkeit wird nicht von ihr, sondern von anderen ausgeübt.

Trotzdem werden auch die erfolgreich behandelten Probanden in Zukunft das tun, ‚was sie wollen‘, d. h. ihre Handlungen werden intentional und überlegt sein und auf dem Hintergrund ihrer nunmehr vorhandenen Präferenzen und Neigungen auch folgerichtig und rational. In einem anspruchsvolleren Sinn aber können sie eben nicht das tun, ‚was sie wollen‘, denn sie können ihre neu entstandenen Präferenzen und Neigungen nicht willentlich beeinflussen und modifizieren. Sie haben in dieser Hinsicht keine Wahl mehr.

Die Art der Manipulation, wie sie in dem Medikamenten- und Konditionierungs-Beispiel zum Ausdruck kommt, ist allerdings in einem bestimmten Aspekt nicht typisch für den Begriff der Manipulation, wie wir ihn bisher charakterisiert haben: Die manipulierten Personen in diesen Beispielen haben ja ein Bewußtsein von ihrer Manipulation und unterliegen nicht dem Irrtum, daß sie im Status der Autonomie handeln. Sie gleichen in dieser Hinsicht eher Menschen, die an einer starken psychischen Störung leiden, die ihnen zwar bewußt ist, die sie in den Auswirkungen auf ihr Verhalten aber nicht unter Kontrolle bringen können. Trotzdem ist es sinnvoll, in diesem Zusammenhang von Manipulation zu reden, denn die betroffenen Personen erleben den Eingriff in ihre Autonomie – ist die ‚Behandlung‘ erst einmal abgeschlossen – als einen ‚inneren‘, psychischen Zwang und nicht als externe Beeinträchtigung ihrer Handlungsfreiheit. Wesentlich für die Unterscheidung der Manipulation von anderen Strategien der Machtausübung ist aber diese Kontrolle über den Willensbildungsprozeß und seine psychischen Determinanten: die Einschränkung der inneren und nicht der äußeren Freiheit, in der sich die spezifische Mißachtung der persönlichen Integrität eines Menschen ausdrückt, die wesentlich mit dem Begriff manipulativen Handelns verbunden ist.

Mittel und Methoden, die in dieser und ähnlicher Weise geeignet sind, Handlungs- und Charakterdispositionen zu ändern, ohne daß die betroffene Person diesen Prozeß und seine Ergebnisse willentlich beeinflussen kann, bezeichne ich im folgenden als ‚durchschlagende‘ Mittel und Methoden. Ihre Besonderheit läßt sich im Rahmen unseres Minimalmodells dadurch charakterisieren, daß sie ihre Wirkung unabhängig von den reflexiven mentalen Zuständen der jeweiligen Person entfalten, d. h. der Adressat solcher Methoden mag

zwar von dem Einsatz dieser Methoden wissen und auch den Wunsch haben, daß sie unwirksam bleiben mögen, wäre aber chancenlos, ihre Auswirkungen zu verhindern. Analog zu kausal isolierten Handlungsdispositionen könnte man von der kausal isolierten Wirkung durchschlagender Methoden sprechen. Die Kontrolle über die Willensbildung geht durch die Anwendung solcher Methoden von der handelnden Person auf denjenigen über, der über solche Instrumente verfügt und sie einsetzen kann.

Freilich muß man sehen, daß dieses Bild von durchschlagenden Methoden und ihrer Effektivität nur eine Konstruktion ist, die in dieser Weise in der Realität wohl kaum eine direkte Entsprechung hat. Ich habe schon früher angemerkt, daß eine kausale Isolation von Handlungsdispositionen auch bei schweren psychischen Erkrankungen so gut wie niemals vollständig ist und die meisten Therapien solcher Störungen darauf setzen, daß die kausalen Verbindungen innerhalb des psychischen Systems noch erhalten sind und nur einer Wiederherstellung und Korrektur bedürfen. In gleicher Weise signalisiert die Tatsache, daß Techniken der Konditionierung bis heute allenfalls mäßige Erfolge zu verzeichnen haben, daß auch eine vollständige kausale Isolation der Wirkungsweise solcher Methoden voraussichtlich nicht erreichbar ist – und das scheint noch bis in den Bereich gehirnchirurgischer Eingriffe zu gelten.

Wir brauchen uns an dieser Stelle aber nicht zu fragen, in welchem Ausmaß eine solche direkte und durchschlagende Kontrolle der Willensbildung von Menschen tatsächlich möglich ist, bzw. in absehbarer Zeit möglich sein wird. Es geht mir hier nur um eine strukturelle und begriffliche Klärung der prinzipiell denkbaren manipulativen Strategien, bei denen natürlich auch immer eine nur graduelle Umsetzung möglich ist – und daß wir hier im Hinblick auf die Entwicklung durchschlagender Mittel und Methoden bereits ein gutes Stück weit gekommen sind, wird wohl niemand bestreiten wollen.

Im Zusammenhang mit durchschlagenden Mitteln und Methoden stellt sich nun noch die naheliegende Frage, wie es denn unter dem Gesichtspunkt der Manipulation mit Behandlungsmethoden bestellt ist, die vielleicht in ähnlicher Weise wie die oben beschriebenen wirken, bei denen die Wirkung von dem betroffenen Individuum aber ausdrücklich gewünscht und erhofft wird. Voraussetzungen, die z. B. bei Triebtätern oder Suchtabhängigen oft gegeben sein dürften. Solche Konstellationen werden für einen resozialisierenden Maßnahmevollzug eher einschlägig sein als Methoden, die gegen den Willen der Betroffenen angewandt werden. Vorläufig sei zu diesem Punkt nur folgendes bemerkt: Erstens ist hier die Ausgangslage insofern meistens anders, als es gerade diejenigen Dispositionen sind, auf die sich die Behandlung richtet, die gegenüber den reflexiven mentalen Zuständen der betreffenden Person kausal isoliert und für ein zwanghaftes und unfreies Verhalten verantwortlich sind. Eine Einschränkung der Autonomie und Selbstbestimmung ist hier also die Voraussetzung. Zweitens aber wird es für die Frage nach der Manipulation wesentlich darauf ankommen, wie die Wirkung der entsprechenden Behandlung im einzelnen aussieht: Erzeugt sie wiederum kausal isolierte Charakter- und

Handlungsdispositionen oder beseitigt sie nur die Schranken, die für eine autonome Willensbildung bestehen?

Andererseits widerspricht es der Bedeutung des Begriffs der Manipulation nicht, daß eine Person sich bewußt *selbst* manipuliert, viele Techniken der Verhaltenstherapie müssen so klassifiziert werden. Damit ist ja nicht gleichzeitig die Behauptung verbunden, daß manipulative Strategien, seien sie gegen andere oder gegen sich selbst gerichtet, *unter allen Bedingungen* moralisch abzulehnen sind.

Aufgrund einer ersten Verallgemeinerung aus der Analyse unserer Beispiele erhalten wir als ein Kriterium zur Unterscheidung zwischen interpersonalem und manipulativem Handeln also die *Verwendung durchschlagender Mittel und Methoden*: Interpersonales Handeln liegt demnach nur dann vor, wenn auf die Verwendung durchschlagender Mittel und Methoden verzichtet wird, bzw. ein Akteur handelt dann manipulativ, wenn er zur Einflußnahme auf einen Interaktionspartner durchschlagende Mittel und Methoden einsetzt.

Diese Verallgemeinerung wird gedeckt durch ihre Einbettung in das Strukturmodell der Willensbildung. Auf dem Hintergrund dieses Modells kann die Wirkungsweise durchschlagender Mittel und Methoden erklärt werden, und es wird plausibel, daß man in diesem Zusammenhang von einer fremdbestimmten Kontrolle der Willensbildung im Gegensatz zu einer autonomen Selbstbestimmung reden kann. Wir haben damit den ersten Teil einer sinnvollen Explikation des Begriffs manipulativen Handelns erhalten.

### III. Die asymmetrische Wissenssituation

Analysieren wir nun die zweite Gruppe der Beispiele. Für diese war es ja kennzeichnend, daß die relevanten Handlungs- und Charakterdispositionen unverändert bleiben und die manipulativen Methoden der Verhaltensbeeinflussung an den vorhandenen Eigenschaften einer Person ansetzen.

Im ersten Beispiel dieser Gruppe erreiche ich die Zustimmung eines Gesprächspartners, indem ich seine Eitelkeit ausnutze und damit die Schwäche meiner sachbezogenen Argumente kompensiere. Allerdings entscheidet sich mein Gesprächspartner aus seiner Perspektive gesehen vollständig autonom, d. h. er empfindet weder einen inneren noch einen äußeren Zwang, sich in der von mir gewünschten Weise zu verhalten. Seine Zustimmung ist das Ergebnis seiner eigenen Willensbildung, die nicht durch innere oder äußere Restriktionen und Zwänge eingeschränkt war – wie etwa bei einer Verwendung durchschlagender Mittel oder der Androhung von negativen Sanktionen. Die Tatsache allein, daß ich ihn zu einer bestimmten Entscheidung motivieren wollte und damit auch erfolgreich war, kann nicht hinreichend für den Vorwurf einer manipulativen Strategie sein, denn eine solche Absicht ist mit dem Respekt vor der Autonomie meines Gegenüber durchaus vereinbar.

In welcher Hinsicht kann man also in bezug auf dieses Beispiel sagen, daß ich

eine Kontrolle über die Willensbildung meines Interaktionspartners ausübe, bzw. daß ich seine Autonomie und Selbstbestimmung beeinträchtige?

Mein Gegenüber war in seiner Entscheidungsfindung und Willensbildung vor allem dadurch eingeschränkt, daß er sich zumindest in der beschriebenen Situation seiner Disposition, durch Lob unsachlich beeinflussbar zu sein, nicht bewußt war, während ich nicht nur diese Eigenschaft von ihm kannte, sondern auch meine Strategie gezielt auf sie ausgerichtet habe. Ich wußte also mehr über ihn als er selber: dieses Wissen konnte ich unter den gegebenen Umständen für meine Absichten ausnutzen, indem ich auf der Grundlage dieses Wissens und mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln seine Willensbildung in eine bestimmte Richtung lenken konnte, ohne von ihm durchschaut zu werden.

Die Schwäche, übermäßig durch Lob beeinflussbar zu sein, ist in der Terminologie unseres Minimalmodells eine psychische Eigenschaft. Von psychischen Eigenschaften kann man im Unterschied zu mentalen Zuständen kein unmittelbares Wissen haben, sondern man muß ein Wissen von ihnen erst erwerben, sei es auf dem Weg der Selbsterkenntnis oder aufgrund einer Aufklärung durch andere. Autonomie gegenüber einer solchen Eigenschaft besteht darin, daß man durch reflexive mentale Zustände modifizierend auf sie einwirken kann und somit nicht zwangsläufig die ihr entsprechenden Reaktionen zeigen muß. Wäre meinem Gegenüber während des Gesprächs bewußt geworden, daß ich versuche, ihn durch sachfremde Äußerungen zu beeinflussen, so hätte er nicht unbedingt seine Eitelkeit vollständig ablegen müssen, um meinem Beeinflussungsversuch zu entgehen. Es hätte zu diesem Zweck vollkommen ausgereicht, wenn er seine Disposition nur insoweit unter Kontrolle hat, daß er in einer solchen Situation seine Entscheidung nicht von ihr bestimmen läßt. Autonomie und Selbstbestimmung heißt eben nicht, daß man in jeder Situation jede Eigenschaft beliebig verändern können muß, sondern es genügt, daß man sie in ihren Auswirkungen auf seine Handlungen begrenzt kontrollieren kann.

Eine notwendige Voraussetzung für Autonomie und Selbstbestimmung ist trivialerweise, daß man die handlungsdeterminierenden psychischen Faktoren kennt, denn nur wenn man ein Wissen von ihnen hat, hat man auch die Möglichkeit, intentional und überlegt auf sie einzuwirken. Dieser Umstand eröffnet mir in dem Beispiel durch meinen Wissensvorsprung eine Chance der Einflußnahme, die der Kontrolle meines Interaktionspartners entzogen ist, denn mit der Unmöglichkeit, auf seine Eigenschaft einzuwirken, ist es ihm auch unmöglich, meine Strategie zu durchkreuzen. Die Kontrolle, die ich damit über seine Willensbildung ausübe, besteht zur Hauptsache darin, daß ich seine eigene autonome Kontrolle über einen bestimmten Bereich seiner Persönlichkeit *verhindere*: indem ich meine Erkenntnisse über seine handlungsrelevanten Eigenschaften nicht an ihn weitergebe. Die Tatsache, daß ich darüber hinaus gezielt versuche, ihn über diese Eigenschaften zu einer bestimmten Handlungsweise zu bewegen, wäre ohne den Hintergrund dieser ungleichen Informationsbasis harmlos.

Im Zusammenhang mit dem Zustimmungs-Beispiel ist es also durchaus

passend, von einer heteronomen Kontrolle der Willensbildung zu sprechen – allerdings muß man im Auge behalten, daß ich den Begriff der Kontrolle in dem weiten Sinn verstanden wissen will, wie ich ihn oben erläutert habe. Entscheidende Voraussetzung für eine manipulative Strategie im Sinne des Beispiels ist die Tatsache, daß der Manipulateur mehr über die handlungsrelevanten Eigenschaften der manipulierten Person weiß als diese selbst und dieses Wissen ausnutzen kann, weil der betreffenden Person ein epistemischer, evaluativer und voluntativer Selbstbezug zu diesen Eigenschaften unmöglich ist: sie werden deshalb unbewußt handlungswirksam. In diesem Beispiel ist darüber hinaus die Bedingung erfüllt, daß der manipulierte Gesprächspartner im Glauben handelt, seine Zustimmung sei allein das Resultat seiner autonomen Entscheidung. Anders als bei dem Medikamenten- und dem Konditionierungs-Fall hat der Adressat kein Bewußtsein, unter einem äußeren oder inneren Zwang zu stehen, durch den seine Selbstbestimmung und autonome Willensbildung beeinträchtigt würde.

Auch bei dem Milgram-Experiment besteht der Kern der manipulativen Situation in einer ungleichen Verteilung des Wissens über die handlungsrelevanten Eigenschaften der manipulierten Personen. In weitgehend analoger Weise wie der Manipulateur in dem ersten Beispiel setzt auch der Versuchsleiter bei dem Milgram-Experiment sein überlegenes Wissen von den psychischen Eigenschaften der Versuchspersonen ein. Zwar kann man ihm nicht unterstellen, daß es sein Ziel ist, die Versuchspersonen in seinem Interesse zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Trotzdem nimmt auch er ihnen die Möglichkeit, sich gegenüber den hier relevanten Handlungsdeterminanten evaluativ und voluntativ zu verhalten, weil er ihnen das dazu nötige Wissen vorenthält. Die spektakulären und erschreckenden Ergebnisse dieser Experimente sind nur auf der Grundlage dieser manipulativen Konstellation erklärbar (was sie durchaus *nicht* abwertet!). Wenn den Versuchspersonen ihre Neigung zu blindem Gehorsam gegenüber einer beliebigen Autorität bewußt gemacht worden wäre, hätten viele von ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit andere Reaktionsweisen gezeigt. Auch im Fall des Milgram-Experiments ist es also gerechtfertigt, von einer Beeinträchtigung der autonomen Willensbildung der Adressaten und damit von einem manipulativen Handeln auf seiten des Versuchsleiters zu sprechen. Die Grundlage für diese Handlungsstrategie und ihren Erfolg ist dabei die gleiche wie bei dem Zustimmungs-Beispiel: Der Manipulateur weiß mehr über seinen Adressaten als dieser selbst und kann deshalb auf die unbewußte Wirksamkeit der entsprechenden Handlungsdeterminanten spekulieren.

Etwas komplizierter ist die Konstellation in dem letzten Beispiel des Wahlforschers, gleichzeitig wird dadurch die Struktur bei einem manipulativen Handlungszusammenhang noch etwas weiter erhellt. Hier wird aber zunächst auch an einem konkreten Fall noch einmal deutlich, daß die Kontrolle über die Willensbildung anderer Menschen, die man durch eine manipulative Strategie erzielt, zwar in der Regel nicht zu beliebigen Ergebnissen führen kann, daß ein

Manipulateur aber auch unter eingeschränkten Möglichkeiten noch durchaus zwischen für ihn interessanten Alternativen wählen kann: So konnte das einzige dem Wahlforscher zur Verfügung stehende Mittel (die Wahlprognose zu veröffentlichen oder geheimzuhalten) nur unter bestimmten, von ihm nicht beeinflussbaren Ausgangsbedingungen wirksam sein (es mußte einen underdog-Effekt geben), er war nur in der Lage, Verhaltensweisen einer bestimmten Art zu manipulieren (das Wahlverhalten), und er konnte das Verhalten seiner Adressaten nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflussen (nur 4,8 % der Wahlbürger hätten ihre Entscheidung geändert). Trotz dieser erheblichen Einschränkungen ist es von der Entscheidung des Wahlforschers abhängig, welcher der Kandidaten die Wahl gewinnt.

Auf den ersten Blick mag es nun vor dem Hintergrund der anderen Beispiele so erscheinen, als wenn die Veröffentlichung der Prognose durch den Wahlforscher einem manipulativen Handeln gerade widerspricht, weil hier ein Wissen über die betroffenen Personen weitergegeben und nicht verschwiegen wird. Aus dem Gesichtspunkt des Interpersonalitätsprinzips ist auch in der Tat nichts gegen eine solche Veröffentlichung einzuwenden, wenn der Wahlforscher damit sein *gesamtes* relevantes Wissen über die handlungsdeterminierenden Eigenschaften der Wähler weitergibt. In dem Beispiel aber ist die Veröffentlichung der Umfrage in Wirklichkeit ein Fall besonders heimtückischer Manipulation, weil einerseits der Schein erzeugt wird, als wenn der Wahlforscher seine Erkenntnisse gegenüber den Wählern offenlegt und damit ihr Informationsdefizit ihm gegenüber beseitigt, andererseits aber sein entscheidendes Wissen – nämlich wie die Wähler auf die Veröffentlichung der Prognose reagieren werden – verschweigt. So dient in diesem Fall gerade die Weitergabe von Informationen als Instrument, das gewünschte Verhalten herbeizuführen (das ist im wesentlichen auch die Funktionsweise der viel beschworenen ‚self-fulfilling-prophecy‘). Die Einschränkung der Autonomie der Betroffenen ist dabei strukturell die gleiche wie bei den anderen Beispielen: Da sie von ihren handlungsrelevanten Eigenschaften nichts wissen, haben sie hinsichtlich ihrer Reaktion auf die Veröffentlichung der Umfrage auch keine Möglichkeit zu einer eigenständigen Willensbildung.

Wir können in der Analyse des Beispiels aber noch einen Schritt weiter gehen. Nehmen wir an, der Wahlforscher würde sein Wissen von dem underdog-Effekt ebenfalls an die Wählergemeinschaft weitergeben. Nun sind zwei Möglichkeiten denkbar. Erstens könnte er auch in diesem Fall wissen, wie die Wähler mit ihrem Wahlverhalten auf diese neue Information reagieren werden. Vielleicht würde er seinen Wunschkandidaten erst durch die Publizierung dieses underdog-Effekts zum Sieger machen. In diesem Fall wäre die Situation unter dem Gesichtspunkt der Manipulation gleich zu bewerten wie im ursprünglichen Beispiel. Auch hier fände eine Beeinträchtigung der autonomen Willensbildung der Wähler statt, da ihnen möglicherweise entscheidungsrelevante Informationen über ihre Handlungsdispositionen verschwiegen würden.

Zweitens aber könnte das Wissen des Wahlforschers über die wahlrelevan-

ten Eigenschaften seiner Adressaten damit erschöpft sein, und er kann nicht mehr voraussehen, wie die Wähler auf die Publizierung dieses Wissens reagieren werden. In diesem Fall hätte er keinen Wissensvorsprung mehr vor der Wählergemeinschaft und damit auch keine Möglichkeit zu einer gezielten Einflußnahme, die außerhalb der Kontrolle durch die autonome Willensbildung der Wähler selbst wäre.

Bei der Analyse der letzten drei Beispiele hat sich ein gemeinsames Merkmal herauskristallisiert, das neben der Verwendung durchschlagender Mittel als Abgrenzungskriterium für interpersonales und manipulatives Handeln geeignet erscheint. Gemeinsam ist allen diesen Beispielen, daß auf die Willensbildung einer Person oder Personengruppe Einfluß gewonnen wird, indem man gezielt einen Wissensvorsprung ihnen gegenüber ausnützt. Wir können diese Konstellation als ‚asymmetrische Wissenssituation‘ bezeichnen, wobei dieser Begriff sich natürlich nicht auf den gesamten Wissensbestand der Beteiligten bezieht, sondern nur auf das hier ‚relevante‘ Wissen: ‚relevant‘ in diesem Zusammenhang ist ein Wissen über die handlungsdeterminierenden psychischen Eigenschaften.

Eine solche asymmetrische Wissenssituation kann für einen Akteur mit manipulativen Absichten die Grundlage für eine erfolgversprechende Einflußnahme auf die Willensbildung einer anderen Person sein, wenn er über die entsprechenden Möglichkeiten verfügt, um auf diejenigen Handlungsdispositionen seines Adressaten einzuwirken, von denen er ein überlegenes Wissen hat: z. B. eine Gelegenheit, bei der man ein Lob anbringen kann, ein Status, der Autorität verleiht oder eine Berufsrolle, in der man als kompetenter Informant ernstgenommen wird. Es hängt also von weiteren Faktoren ab, die der Manipulateur nicht immer selbst beeinflussen kann, ob und in welchem Maße eine möglicherweise gegebene asymmetrische Wissenssituation zu seinen Gunsten verwertbar ist.

Die Beispiele zeigen auch, in welchem Sinn man bei einer kalkulierten Einflußnahme auf Personen, die unter der Bedingung einer asymmetrischen Wissenssituation stattfindet, von einer heteronomen Kontrolle ihrer Willensbildung sprechen kann: Solange eine Person von bestimmten Charaktereigenschaften und Handlungsdispositionen kein Wissen hat, solange sind diese Eigenschaften und Dispositionen ihrer Selbsterkenntnis entzogen und werden unbewußt handlungswirksam. Ihre Willensbildung und damit auch ihre Handlungen können also insofern von einer anderen Person ‚kontrolliert‘ werden, als es durch einen entsprechenden Wissensvorsprung in der Macht dieser anderen Person steht, ihr einen praktischen Selbstbezug zu diesen Handlungs-determinanten möglich bzw. unmöglich zu machen. Dadurch erhält ein Manipulateur die Chance, Handlungen der manipulierten Person herbeizuführen, die einer bewußten und überlegten Handlungsplanung entzogen sind.

Auf dem Hintergrund unseres Minimalmodells des psychischen Systems und der Strukturanalyse der Willensbildung ist erkennbar, daß die Schlußfolgerungen, die wir über den Stellenwert durchschlagender Mittel und einer

asymmetrischen Wissenssituation für eine Explikation manipulativen Handelns gezogen haben, nicht zufällig durch eine willkürliche Auswahl bestimmter Beispiele zustande kamen, sondern daß sie sich auch systematisch rechtfertigen lassen. Es kann gezeigt werden, daß sowohl die Verwendung durchschlagender Mittel als auch das Ausnutzen einer asymmetrischen Wissenssituation an zentralen Mechanismen der menschlichen Willensbildung ansetzen, sie zerstören oder beeinträchtigen. Kausal isolierte Bereiche der Persönlichkeit verhindern eine autonome Selbstbestimmung genauso wie die Unwissenheit über handlungsrelevante Charakterdispositionen: In diesem Fall ist Wissen Macht auch über die eigene Person und ihre Handlungen.

#### IV. Ist das Abgrenzungskriterium hinreichend und notwendig?

Für eine aussagekräftige Charakterisierung der Begriffe manipulativen und interpersonales Handelns kann es aber nicht nur darauf ankommen, Bedingungen nennen zu können, die *hinreichend* für manipulatives Handeln sind, sondern es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob die Verwendung durchschlagender Mittel und/oder das Ausnutzen einer asymmetrischen Wissenssituation auch *notwendige* Voraussetzungen sind, um eine Handlungsweise oder Einstellung als manipulativ zu qualifizieren. Während bisher – so meine ich – einige Plausibilität für die Interpretation erbracht werden konnte, daß es sich bei der Verwendung durchschlagender Mittel und der Spekulation auf eine asymmetrische Wissenssituation um jeweils hinreichende Bedingungen für Manipulation handelt, haben wir noch keine entsprechenden Überlegungen im Hinblick darauf verwandt, ob diese Bedingungen (alternativ verstanden natürlich) auch notwendig sind, d. h. ob man bei einem Handeln, das weder mit durchschlagenden Mitteln noch mit einer asymmetrischen Wissenssituation kalkuliert, *in jedem Fall* von einem interpersonalem Handeln reden kann, egal unter welchen Bedingungen und mit welchen Absichten es ansonsten stattfindet.

Diese Frage ist für mich deshalb von zentraler Bedeutung, weil es mir ja darum geht, ein nicht-dualistisches Kriterium zur Unterscheidung von manipulativem und interpersonalem Handeln zu entwickeln, auf dessen Grundlage vor allem klar wird, daß Manipulation *nicht schon dann* vorliegt, wenn man unter Verwendung empirisch-theoretischen Wissens gezielt versucht, eine Person zu einer bestimmten Handlungsweise oder Einstellung zu bewegen. Bisher wurde gezeigt, daß die Einflußnahme auf eine andere Person unter den in den Beispielen exemplarisch dargestellten Bedingungen jedenfalls als manipulativ zu werten ist und sich mit einer Anerkennung und Respektierung der persönlichen Integrität eines Interaktionspartners nicht vereinbaren läßt. Ein Verteidiger des dualistischen Menschenbildes könnte dieser Interpretation nun im großen und ganzen zustimmen, aber weiterhin darauf beharren, daß auch noch bei anderen Fällen – bei denen keine durchschlagenden Mittel verwendet werden und keine asymmetrische Wissenssituation ausgenutzt wird – ein manipulativer Handlungszusammenhang vorliegt, vor allem eben bei solchen, bei

denen ein anderer Mensch als empirisch-kausal determiniertes Subjekt betrachtet wird, das man auf der Grundlage einer zweckrationalen Kalkulation erfolversprechend beeinflussen kann. Diese Konstellation könnte er weiterhin als den wesentlichen Kern jeder Mißachtung der menschlichen Autonomie und Willensfreiheit sehen, ohne daß er die Relevanz der von uns aufgezählten Fälle unbedingt leugnen müßte.

Aus diesem Grund muß ich zu belegen versuchen, daß es sich bei der Verwendung durchschlagender Mittel und der Kalkulation mit einer asymmetrischen Wissenssituation auch um *notwendige* Bedingungen von Manipulation handelt. Demnach dürfte man aus der Tatsache, daß ein Akteur in seiner Beziehung zu anderen Menschen weder durchschlagende Mittel verwendet noch eine asymmetrische Wissenssituation ausnutzt, unmittelbar schließen, daß er die Anforderungen des Interpersonalitätsprinzips erfüllt.

Mein Argumentationsziel wird allerdings nicht allzu schwer zu erreichen sein, da die Hauptarbeit durch die Konstruktion des Minimalmodells bereits geleistet ist. Wenn man dieses Modell akzeptiert, wird man die folgenden Ausführungen sowohl akzeptabel als auch naheliegend finden. Betrachten wir zunächst wieder die drei letzten Beispiele.

Nehmen wir an, die beteiligten Personen halten weiterhin an ihrem Ziel fest, ihre Interaktionspartner zu einer bestimmten Handlungsweise zu bewegen, wollen ihre Absichten aber nicht unter der Bedingung eines manipulativen Handlungszusammenhangs verfolgen, d. h. sie wollen sie nur unter der Voraussetzung realisieren, daß ihr Vorgehen mit dem Respekt vor der persönlichen Integrität und Autonomie ihrer Interaktionspartner vereinbar bleibt und die Adressaten ihrer Interventionen in ihrer Willensfreiheit nicht beeinträchtigt werden. Wäre diese Voraussetzung erfüllt, wenn in den letzten drei Beispielen eine symmetrische Wissenssituation hergestellt wird (und natürlich auf den ersatzweisen Einsatz durchschlagender Mittel verzichtet wird)?

Im Zustimmung-Beispiel würde eine symmetrische Wissenssituation im Hinblick auf die hier relevanten Informationen dann bestehen, wenn mein Gesprächspartner sich seiner Neigung, durch Lob in seiner Urteilsfähigkeit beeinträchtigt zu werden, bewußt ist, bzw. in der entscheidenden Situation bewußt wird. Unter dieser Voraussetzung wäre er aber in der Lage, aufgrund seiner eigenen Präferenzen überlegt zu entscheiden, wie er auf meine Beeinflussungsversuche reagieren will. Wenn es sich bei seiner Schwäche nicht um eine psychische Störung im Sinne einer kausal isolierten Reaktionsweise handeln sollte, kann er nämlich auf der Grundlage seines mittelbaren epistemischen Selbstbewußtseins evaluativ und voluntativ zu seiner Neigung Stellung nehmen und ggf. modifizierend so auf sie einwirken, daß er in der gegebenen Situation meinen Schmeicheleien nicht nachgibt, sondern unabhängig davon nach rein sachlichen Gesichtspunkten entscheidet. Eine symmetrische Wissenssituation ermöglicht meinem Adressaten eine autonome Willensbildung also sowohl im Hinblick auf seine handlungsrelevanten psychischen Eigenschaften als auch (als Konsequenz daraus) im Hinblick auf die Frage, wie er

sich gegenüber meiner Einflußnahme verhalten soll.

Seiner Autonomie wäre aber auch dann kein Abbruch getan, wenn er sich auf der Grundlage seines Wissens trotzdem dafür entscheiden würde, meinem Beeinflussungsversuch nachzugeben. Vielleicht ist ihm mein Lob wichtiger als eine sachgerechte Entscheidung, vielleicht kalkuliert er auf ein Entgegenkommen meinerseits bei anderen Gelegenheiten. Wenn wir die Konstellation auf der Grundlage unseres Minimalmodells analysieren und beurteilen, dann müssen wir zu dem Schluß kommen, daß es für die Autonomie und Willensfreiheit meines Adressaten nicht entscheidend ist, ob er in seiner Umwelt mit bestimmten Sachverhalten und Ereignissen konfrontiert wird, die er als Randbedingungen bei seinen Überlegungen und Entscheidungen berücksichtigen muß (und die u. U. eine empfindliche Einschränkung seiner Handlungsfreiheit darstellen), sondern ob er die Möglichkeit hat, aufgrund seiner reflexiven mentalen Zustände zu seinen Handlungsdispositionen einen epistemischen, evaluativen und voluntativen Selbstbezug herzustellen, so daß er auf die vorgefundenen Bedingungen in seiner Umwelt in einer persönlichkeitsadäquaten Weise reagieren kann. Wenn auf der Grundlage eines vollständigen Wissens der relevanten Fakten seine Handlungsweise in dem Sinn ein integraler Bestandteil seiner Persönlichkeit ist, daß sie unter den gegebenen äußeren Verhältnissen seinen höherstufigen Präferenzen und Einstellungen entspricht und er sie somit ‚zu seiner eigenen‘ gemacht hat, dann besteht keine Veranlassung, sie nicht als Resultat einer autonomen Willensbildung zu betrachten, die frei von innerem Zwang und inneren Restriktionen zustande gekommen ist.

Dementsprechend stellt auch die Absicht, mit der Eitelkeit meines Gegenüber zu kalkulieren, unter der Voraussetzung einer symmetrischen Wissenssituation keinen Manipulationsversuch meinerseits dar. Falls ich aus eigenem Antrieb eine symmetrische Wissenssituation herstelle, weil für mich die Anerkennung der persönlichen Autonomie meines Gegenüber ein hoher Wert sein mag, dann kann ich gleichwohl versuchen, mir seine Eitelkeit für meine Zwecke zunutze zu machen. Unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation muß ich freilich damit rechnen, daß die Erfolgsaussichten meiner Strategie ungleich geringer sind, da es wohl nur wenige Menschen geben wird, die bewußt und überlegt in sachwidriger Weise kalkulierten Schmeicheleien nachgeben würden.

Besteht zwischen mir und meinem Adressaten eine symmetrische Wissenssituation, dann verletze ich das Interpersonalitätsprinzip auch dann nicht, wenn ich mein empirisches Wissen über meinen Interaktionspartner im Rahmen einer zweckrationalen Kalkulation dazu verwende, meine Möglichkeiten zu einer Einflußnahme auf seine Entscheidungen und Handlungsweisen möglichst effektiv zu nutzen. Seine Autonomie und Selbstbestimmung wird durch einen solchen Versuch einer gezielten Beeinflussung nicht beeinträchtigt, denn er kann die Auswirkungen meiner Bemühungen auf seine Willensbildung kontrollieren, indem er die Handlungsdispositionen kontrollieren kann, auf die ich meine Strategie gerichtet habe. Ich muß nicht aufhören, meinen Interaktions-

partner zu einer bestimmten Handlung bewegen zu wollen, wenn ich aufhören will, ihn zu manipulieren, sondern ich muß mein ggf. überlegenes Wissen *über* ihn *an* ihn weitergeben und damit eine symmetrische Wissenssituation schaffen. Ich weiß dann nicht mehr über ihn als er selber und kann deshalb mein Wissen über ihn auch nicht mehr ausnutzen, um seine eigene Willensbildung zu umgehen. Unter dieser Voraussetzung bleibt mein Adressat immer selbst die letzte Kontrollinstanz, die bestimmt, welche Wirkungen meine Handlungsweisen auf seine Willensbildung haben werden. Deshalb wird man unter bestimmten Bedingungen die Erfolgsaussichten eines Beeinflussungsversuchs bei einer asymmetrischen Wissenssituation entscheidend verbessern können, dann nämlich, wenn man die begründete Meinung haben muß, daß die handlungsrelevanten Eigenschaften des Adressaten, die die Grundlage einer gezielten Intervention sind, einem evaluativen Selbstbezug auf der Grundlage seiner höherstufigen Präferenzen nicht standhalten können. Man wählt eine manipulative Strategie nicht, um überhaupt auf eine andere Person Einfluß nehmen zu können, sondern um seine Chancen zu verbessern.

Diese Überlegungen lassen sich anhand der beiden übrigen Beispiele bestätigen. Wenn im Milgram-Experiment eine symmetrische Wissenssituation hergestellt wird, d. h. die Versuchspersonen über ihren ‚autoritären Charakter‘ aufgeklärt werden, dann können sie auf der Grundlage einer vollständigen Information abwägen, inwieweit sie in dieser Situation die Verantwortung für die Konsequenzen ihrer Handlungen an eine Autorität abtreten wollen und eine solche Einstellung als Bestandteil ihrer Persönlichkeit akzeptieren und mit ihren übrigen Eigenschaften und Handlungsweisen in Übereinstimmung bringen können. Sollten sie unter der Voraussetzung einer symmetrischen Wissenssituation trotzdem die gleichen Reaktionen zeigen wie zuvor, dann kann man dem Versuchsleiter nicht mehr vorwerfen, daß er auf Handlungsdispositionen spekuliert hat, die unbewußt handlungswirksam sind und daher der Kontrolle durch die Willensbildung seiner Adressaten entzogen waren. Es ist eine offene Frage, wie das Milgram-Experiment unter dieser Voraussetzung ausgehen würde, jedenfalls kann konstatiert werden, daß eine asymmetrische Wissenssituation (bzw. die Verwendung durchschlagender Mittel) auch hier eine notwendige und hinreichende Bedingung für eine manipulative Beeinträchtigung der Adressaten ist. Fällt diese Bedingung weg, dann finden sie zwar bestimmte Umweltverhältnisse in Form der Versuchsanordnung vor, die sie zwingen, sich zwischen bestimmten Handlungsalternativen zu entscheiden. Es bleibt aber ihrer autonomen Willensbildung und damit ihren persönlichen Wertungen und Präferenzen überlassen, wie sie auf diese Umweltbedingungen reagieren werden.

Eine andersartige Konstellation im Zusammenhang mit dem Milgram-Experiment entstände dann, wenn den beteiligten Personen ein voluntativer Selbstbezug zu den handlungsrelevanten Eigenschaften deshalb nicht möglich wäre, weil es sich um einen kausal isolierten Bereich ihrer Persönlichkeit handelt, sie also den Anweisungen einer Autorität ‚zwanghaft‘ folgen müssen.

Eine Möglichkeit, die gerade im Hinblick auf die hier einschlägigen Handlungsdispositionen nicht unreal ist. In diesem Fall würde eine symmetrische Wissenssituation die Autonomie und Willensfreiheit der Versuchspersonen nicht herstellen können, denn interpersonales Handeln kann durch sie nur dann garantiert werden, wenn die Interaktionspartner über ‚intakte‘ psychische Systeme verfügen, bei denen eine kausale Durchlässigkeit zwischen reflexiven mentalen Zuständen und Handlungsdispositionen besteht.

Zu dem Fall des Wahlforschers nur noch ein paar kurze Bemerkungen: Wenn er der Wählergemeinschaft tatsächlich *alle* relevanten Informationen mitteilt, dann ist die Veröffentlichung der Umfrageergebnisse unter dem Gesichtspunkt der Manipulation jedenfalls keine fragwürdige Beeinflussung mehr, sondern im Gegenteil, dient gerade der Herstellung einer Situation, auf deren Hintergrund der einzelne Wähler autonom entscheiden kann, welchen Stellenwert diese Information für ihn haben soll. Das gilt auch dann, wenn die Umfrageergebnisse von dem Wahlforscher mit der ausdrücklichen Absicht veröffentlicht wurden, eine bestimmte Wirkung im Sinne des underdog-Effekts zu erzielen. Abgesehen davon, daß er unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation schwerlich voraussehen kann, welche Auswirkungen diese Veröffentlichung letztlich haben wird; selbst wenn der von ihm erwünschte und erhoffte Effekt eintritt, werden sich die Wähler aufgrund ihrer eigenen Präferenzen selbständig und vollständig informiert für ein entsprechendes Verhalten entschieden haben, d. h. sie werden bewußt und in Kenntnis der möglichen Konsequenzen den wahrscheinlichen Verlierer unterstützen. Wenn wir tatsächlich für die Nicht-Veröffentlichung von Umfragen vor der Wahl sind, dann nicht aus Rücksicht auf den manipulierten *Wähler*, sondern aus Furcht vor einer manipulierten *Wahl*. Es gehört zu unseren Vorstellungen von einer fairen Wahl, daß der einzelne Wähler sein Votum nicht von dem Wahlverhalten der anderen Wähler abhängig machen kann – auch wenn er dies aufgrund einer autonomen und freien Entscheidung täte!

Abschließend zu der Diskussion der Beispiele läßt sich also festhalten: Die Verwendung durchschlagender Mittel und/oder das Ausnutzen einer asymmetrischen Wissenssituation sind sowohl hinreichende wie notwendige Bedingungen für das Vorliegen eines manipulativen Handlungszusammenhangs. Durch eine gezielte Einflußnahme auf eine Person wird unter diesen Voraussetzungen ihre Autonomie und Willensfreiheit beeinträchtigt und damit ihre persönliche Integrität mißachtet; fallen diese Bedingungen dagegen weg, so hat sie auch bei einer kalkulierten Einwirkung auf ihre Handlungsdispositionen immer die Möglichkeit einer praktischen Stellungnahme gegenüber den Faktoren ihrer Entscheidungs- und Handlungssituation und kann bewußt und überlegt ihre Handlungsgrundlagen modifizieren. Ihr bleibt die Kontrolle über ihre Willensbildung und es liegt nicht in der Macht einer anderen Person, sie an einem epistemischen, evaluativen und voluntativen Selbstbezug zu hindern. Dies gilt auch dann – und das zeigen die Beispiele ebenfalls –, wenn das interpersonale Handeln unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssitua-

tion kein verständigungsorientiertes Handeln ist, denn weder geht es mir bei der Zustimmung meines Gesprächspartners noch dem Versuchsleiter bei dem Milgram-Experiment oder dem Wahlforscher bei der Veröffentlichung seiner Wahlprognose um das *Einverständnis* der jeweiligen Adressaten – selbst wenn wir auf eine symmetrische Wissenssituation zwischen uns und unseren Interaktionspartnern großen Wert legen würden.

Für denjenigen, der auf die Willensbildung anderer Personen gezielt, aber nicht manipulativ Einfluß nehmen will, sind die Konsequenzen einer symmetrischen Wissenssituation klar. Unter dieser Bedingung ist seine Fähigkeit verringert, die Entscheidungen und Handlungen seiner Adressaten voraussagen und damit kalkuliert in eine ihm genehme Richtung lenken zu können. Ob die Eigenschaften, auf die seine Maßnahmen zielen, die reflexive Überprüfung durch seine Adressaten überstehen, kann er nicht wissen – jedenfalls dann nicht, wenn er ihnen nicht weitere Eigenschaften ‚höherer Stufe‘ verschweigt. Erstreckt sich die symmetrische Wissenssituation über alle handlungs- und entscheidungsrelevanten Informationen, die ein Akteur von dem psychischen System seines Adressaten hat, ist der Erfolg seiner Maßnahmen abhängig von dem Willensbildungsprozeß seines Interaktionspartners und nicht von dem möglicherweise überlegenen Wissen des Akteurs. Die innere Autonomie des Adressaten bleibt gewahrt, andere Personen können keinen Einfluß auf seine Willensbildung ausüben, der nicht durch ihn selbst kontrolliert werden kann. Das heißt natürlich nicht, daß damit auch seine *äußere* Autonomie gewahrt bleiben muß – er kann Drohungen, Sanktionen und einer drastischen Einschränkung seiner Handlungsmöglichkeiten ausgesetzt sein. Seine innere Autonomie besteht aber darin, daß er gegenüber diesen Umweltbedingungen eine persönlichkeitsadäquate Reaktion wählen kann. Nachgeben bei einer Drohung und die Flucht vor einer Strafe können insofern Ausdruck einer unbeeinträchtigten autonomen Willensbildung sein. Die Willensfreiheit einer Person muß hinter Gefängnismauern nicht enden.

Bevor wir unsere Ergebnisse endgültig in einer abschließenden, nicht-dualistischen Charakterisierung interpersonalen und manipulativen Handelns zusammenfassen, müssen wir aber noch eine wichtige Ergänzung am Begriff der Wissenssituation vornehmen.

## V. Externe und interne, ausschlaggebende und unerhebliche Informationen

Bei unserer bisherigen Diskussion über die Relevanz des Wissens für Autonomie und Selbstbestimmung haben wir einen wichtigen Aspekt unberücksichtigt gelassen: Wichtig für die Willensbildung und Entscheidungen einer Person ist nicht nur ihr Wissen über die eigenen Wünsche, Neigungen, Charaktereigenschaften und Interessen – über das eigene psychische System also –, sondern auch ihr Wissen über Sachverhalte und Vorgänge in der Außenwelt, über die Situation, in der sie zu handeln gezwungen ist. Wenn man eine be-

wußte und überlegte Entscheidung zwischen seinen Alternativen treffen will, um diejenige Handlung zu wählen, die den größten Nutzen verspricht, dann zählen zu den Tatsachen, die man berücksichtigen muß, neben den Tatsachen der eigenen Persönlichkeit auch und vor allem die Tatsachen der äußeren Handlungsbedingungen. Mein Streben nach Autonomie und Selbstbestimmung richtet sich deshalb nicht nur auf ein möglichst großes Wissen über mich selbst, sondern auch auf ein möglichst großes Wissen über die Welt und die Konsequenzen, die meine Handlungen in dieser Welt haben werden. Informationen über die psychischen Handlungsdeterminanten einer Person nenne ich im folgenden *interne*, Informationen über die äußere Welt *externe* Informationen.

Wenn man über die zukünftigen Handlungen einer Person begründete Annahmen machen will – um beispielsweise gezielt auf sie einwirken zu können –, dann muß man neben Informationen über ihr psychisches System Informationen über die natürliche und soziale Umwelt dieser Person haben und aus ihnen schließen können, was in dieser Welt innerhalb eines absehbaren Zeitraums passieren wird. So wären etwa die Pläne des Wahlforschers, seinem Favoriten zum Sieg zu verhelfen, oder meine Absichten im Fall der erscheinlichen Zustimmung bloße Luftschlöcker, wenn wir nicht mit einer gewissen Sicherheit Annahmen über die Umwelt- und Handlungsbedingungen unserer Adressaten machen könnten. Erfolgreiche Beeinflussung oder Manipulation setzen nicht nur ein Wissen von der Persönlichkeit des Adressaten voraus, sondern auch externe Informationen über die Welt, in der Adressat und Akteur leben.

Genausowenig wie alle internen, sind nun alle externen Informationen handlungsrelevant, sondern nur diejenigen, die sich auf Sachverhalte und Vorgänge beziehen, die einen direkten oder indirekten Einfluß auf den Handelnden und seine Willensbildung haben. Externe handlungsrelevante Informationen sind dabei in gewisser Hinsicht ‚schwächer‘ relevant als interne handlungsrelevante Informationen über das psychische System einer Person. Dieses Gefälle hängt damit zusammen, daß man als Außenstehender allein auf der Grundlage von internen Informationen immerhin bedingte Annahmen über die Handlungsweisen einer Person machen kann. Auch wenn externe Informationen über die tatsächlich stattfindenden Ereignisse in der äußeren Welt fehlen, kann man wissen, wie sich eine Person verhalten wird, *wenn* bestimmte Ereignisse eintreten. Man kennt dann ihre Handlungsdispositionen, weiß aber nicht, welche dieser Dispositionen durch den Eintritt bestimmter äußerer Bedingungen realisiert werden. Externe Informationen spielen auch insoweit eine nachgeordnete Rolle, als bei Vorliegen einer symmetrischen Wissenssituation im Hinblick auf interne Informationen eine ungleiche Verteilung des Wissens über externe Informationen keine sicheren manipulativen Strategien ermöglicht, denn für erfolgreiches manipulatives Handeln kommt es ja darauf an, daß der Manipulateur abschätzen kann, wie sein Adressat bestimmte Ereignisse der äußeren Welt mental verarbeiten wird und auf welche Handlungs-

und Charakterdisposition sie treffen. Die Kenntnis von internen Informationen geht also sozusagen voraus.

Dieses Bedeutungsgefälle zwischen internen und externen Informationen relativiert sich aber, wenn man die bereits ausführlicher besprochene Tatsache berücksichtigt, daß für einen Manipulateur je nach den Umständen eine manipulative Strategie auch bei nur geringer Erfolgsaussicht interessant sein kann. Unter solchen Voraussetzungen spielen externe handlungsrelevante Informationen faktisch eine äußerst wichtige Rolle, denn sie eröffnen auch dann noch die Aussicht auf eine erfolgreiche Manipulation, wenn eine direkte Kontrolle der Willensbildung eines Adressaten nicht möglich ist. Pragmatisch kann deshalb die Verfügbarkeit über ein bestimmtes externes Wissen weitaus folgenreicher sein als ein Wissen um interne Fakten, das aus den unterschiedlichsten Gründen in vielen Fällen lückenhaft bleiben muß. Für eine weitere Klärung des Begriffs manipulativen Handelns, vor allem auch im Hinblick auf die pragmatische Rolle solcher Handlungsstrategien, ist es deshalb sinnvoll, den Begriff der Wissenssituation nicht nur auf interne handlungsrelevante Informationen zu beziehen, sondern auf externe Informationen auszudehnen.

Die Relevanz externer Informationen sowohl im Hinblick auf unsere Vorstellungen über eine autonome Willensbildung als auch im Hinblick auf den Begriff manipulativen Handelns wird sofort deutlicher, wenn wir einen weiteren zusätzlichen Begriff einführen, den wir jedenfalls explizit bisher nicht verwendet haben: den Begriff der *ausschlaggebenden* Information. Unter ausschlaggebenden Informationen sollen diejenigen Informationen verstanden werden, die geeignet sind, die Handlungsweisen einer Person zu *verändern*, d. h. es sind Informationen, bei deren Kenntnis eine Person anders handeln wird als in ihrer Unkenntnis.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Wirkung ausschlaggebender *interner* Informationen. Wenn zwischen einem Akteur und seinem Adressaten eine symmetrische Wissenssituation hergestellt wird, indem der Akteur dem Adressaten die ihm bisher unbekannteren handlungsrelevanten Informationen über sein psychisches System gibt, dann hat das zunächst die unmittelbare Konsequenz, daß der Akteur gegenüber seinem Adressaten keine manipulative Strategie mehr einschlagen kann. Trotzdem sind nun zwei Möglichkeiten denkbar: *Entweder* führt das erweiterte Selbstbewußtsein des Adressaten zu einem anderen Verhalten, als er es bei Unwissenheit über die handlungsrelevanten Informationen gezeigt hätte, *oder* aber es tritt das gleiche Verhalten wie bei einer asymmetrischen Wissenssituation auf, unabhängig davon also, ob der Adressat die betreffenden Informationen erhält oder nicht. Im ersten Fall ist die Information ‚ausschlaggebend‘ (für das Verhalten des Handelnden), im zweiten Fall nicht, wir können sie deshalb als *unerheblich* bezeichnen.

Daß es sich hier nicht um eine künstliche und konstruierte Konstellation handelt, läßt sich an einschlägigen Fällen leicht klarmachen: Nehmen wir das Zustimmung-Beispiel. Hier liegt es auf der Hand, daß die Reaktionsweise meines Gesprächspartners mit hoher Wahrscheinlichkeit unterschiedlich aus-

fallen wird, je nachdem ob ihm seine handlungsrelevante Eigenschaft bewußt ist oder nicht. Für ihn würde es sich deshalb bei der Herstellung einer symmetrischen Wissenssituation um eine ausschlaggebende Information handeln. Wenn wir aber bei einem anderen Fall unterstellen, daß es sich bei dem Adressaten um einen extrem zuverlässigen und vertrauenswürdigen Menschen handelt, und daß es genau diese Eigenschaften sind, von denen in einer bestimmten Situation seine Handlungen geleitet werden, dann ist es naheliegend, daß er seine Verhaltensweisen unabhängig von seinem Wissen über diese handlungsrelevanten Eigenschaften zeigen wird. Die Tatsache, daß bestimmte Fakten handlungsrelevant sind, führt also keineswegs notwendig dazu, daß die Information über sie für die handelnde Person auch ausschlaggebend sein muß.

Betrachten wir nun die Unterscheidung zwischen ausschlaggebenden und unerheblichen Informationen im Hinblick auf externe Informationen. Mit Hilfe dieser Unterscheidung sollte ja vor allem die pragmatische Relevanz der externen Informationen im Zusammenhang mit manipulativen Handlungsstrategien deutlich gemacht werden. – Analog wie bei internen Informationen gibt es auch Informationen über die Umwelt einer Person, die zwar handlungsrelevant, aber nicht ausschlaggebend sind. Wenn z. B. eine Person die Disposition hat, sich am nächsten Tag an einem Streik in ihrem Betrieb zu beteiligen, dann könnte es sein, daß man ihr das Wissen voraus hat, daß dieser Streik genau um 12 Uhr ausgerufen wird. Dies ist dann zwar ein handlungsrelevanter Sachverhalt (denn er legt fest, was der Streikwillige um 12 Uhr tun wird), aber üblicherweise wird seine Kenntnis für den Handelnden in dieser Situation nicht ausschlaggebend sein, denn unter normalen Bedingungen würde sein Wissen um diese Tatsache seine Streikbereitschaft nicht ändern. Es *kann* sich in diesem Fall aber auch um eine ausschlaggebende Information handeln, denn aus irgendwelchen Gründen kann der Zeitpunkt der Ausrufung des Streiks für den Handelnden ein Anlaß sein, seine Handlungsdisposition noch einmal zu ändern (vielleicht will er sein Mittagessen nicht versäumen).

Es gibt in diesem Zusammenhang noch eine interessante Art von Informationen, die zwar ausschlaggebend, aber nicht im eben erläuterten Sinn handlungsrelevant sind, bzw. *nur* dann handlungsrelevant werden, wenn sie dem Handelnden bekannt werden. Diese Möglichkeit besteht sowohl bei internen wie bei externen Informationen, im Hinblick auf manipulative Strategien ist sie aber vor allem bei externen Informationen wichtig. Paradigmatisch für diese Art von asymmetrischer Wissenssituation sind tatsächliche oder zu erwartende *Konsequenzen* aus den eigenen Handlungen, die dem Handelnden verborgen sind oder vor ihm verborgen werden. Solange solche Konsequenzen unbekannt bleiben, solange sind sie auch nicht handlungsrelevant, denn wenn eine Person bestimmte Informationen bei ihrer Handlungsplanung nicht berücksichtigen kann, dann üben sie auch keinen Einfluß auf ihre Entscheidungen aus. Falls es sich aber um ausschlaggebende Informationen handelt, dann *würde* der Handelnde unter ihrem Einfluß anders handeln als zuvor. Sie werden *durch* das Wissen handlungsrelevant. Diese Art von nicht unmittelbar

handlungsrelevanten aber ausschlaggebenden Informationen spielt eine wichtige Rolle, denn gerade die Unübersichtlichkeit unserer Handlungskonsequenzen in großen und komplexen Gesellschaften schafft immer wieder gute Möglichkeiten, ausschlaggebende Informationen zu verheimlichen oder schwer zugänglich zu machen.

Nun kann ein Akteur nicht immer mit Sicherheit wissen, welche Informationen, über die er in einer asymmetrischen Wissenssituation verfügt, in diesem Sinn für das Handeln eines Adressaten ausschlaggebend sind und welche nicht. Das gilt vor allem dann, wenn ansonsten eine symmetrische Wissenssituation besteht. Wie schwerwiegend die hier vorkommenden Irrtümer sein können, zeigen gerade die Beispiele wohlmeinender ‚Aufklärer‘, die mit der Aufklärung über bestimmte gesellschaftliche Sachverhalte eine symmetrische Wissenssituation herstellen wollen und dabei hoffen, daß es sich um ausschlaggebende Informationen handelt, die die Adressaten in Zukunft zu Handlungsweisen veranlassen, wie sie den Wünschen der ‚Aufklärer‘ entsprechen. Es hat sich dann nur zu oft herausgestellt, daß es sich entgegen diesen Hoffnungen entweder nicht um ausschlaggebende Informationen gehandelt hat oder um solche, die in einer anderen Richtung ausschlaggebend waren als von den Aufklärern angenommen. Nicht selten hat eine solche Ernüchterung aus manchem Aufklärer und Anhänger einer symmetrischen Wissenssituation einen Kaderpolitiker mit Sendungsbewußtsein gemacht, der dann lieber gleich selbst entscheidet, in welchem Sinn bestimmte Informationen für den Rest der Welt ausschlaggebend sind. – Trotz solcher Beispiele ist es aber in vielen Situationen auf Anhieb klar, welche Informationen für die jeweiligen Adressaten ausschlaggebend sind und welche nicht. Gerade dann, wenn man es mit rational handelnden Menschen zu tun hat, läßt sich oft sehr genau abschätzen, wie sie auf bestimmte, ihnen unbekannte Informationen reagieren würden.

Der Hinweis auf die Funktion ausschlaggebender Informationen bei manipulativen Handlungsstrategien macht zweierlei deutlich: *Einerseits* illustriert er noch einmal die Tatsache, daß einem Manipulateur unter realistischen Bedingungen oft nur sehr reduzierte Einwirkungsmöglichkeiten offenstehen. Im Fall einer asymmetrischen Wissenssituation, die sich auf externe ausschlaggebende Informationen bezieht, kann das bedeuten, daß er durch ein Verschweigen der entsprechenden Informationen nur eine mehr oder weniger gut begründete Hoffnung haben kann, ein bestimmtes, ihm unerwünschtes Verhalten zu verhindern. Es geht dann also ‚nur‘ um die Aufrechterhaltung (oder Herstellung) einer asymmetrischen Wissenssituation ohne den Einsatz irgendwelcher zusätzlichen Mittel oder Methoden. *Andererseits* kann man gerade an dem Stellenwert externer ausschlaggebender Informationen sehen, eine wie große Nützlichkeit auch solche Situationen für einen Manipulateur noch haben können. Denn auch wenn er unsicher ist, ob es sich wirklich um eine ausschlaggebende Information handelt, auch wenn er unsicher ist, wie sich die Adressaten faktisch verhalten werden; *wenn* seine unsicheren und schwachen Annahmen richtig sind, *dann* kann er auf dieser Grundlage den für ihn

möglicherweise entscheidenden Vorteil erzielen, der auf der anderen Seite der für die Betroffenen entscheidende Nachteil sein könnte. Gerade wenn die Adressaten vernünftige Menschen sind, die aufgrund von nachvollziehbaren Gründen handeln, wird es leicht sein, ausschlaggebende von unerheblichen Informationen zu unterscheiden – und neue Informationen über die äußere Welt sind oft sehr viel mehr geeignet, unsere Einstellungen und Handlungspläne radikal zu verändern als neue Informationen über unsere eigene Person.

Wenn wir einen Blick auf die Realität werfen, dann gehört die asymmetrische Verteilung von externen ausschlaggebenden Informationen sicherlich zu den verbreitetsten und erfolgreichsten Methoden, mit denen Menschen manipuliert werden. Ein Manipulateur kann hierbei seine Ziele mit einem relativ geringen Aufwand erreichen. Weder benötigt er weitgehende interne Informationen über seine Adressaten noch spezielle Mittel und Methoden, um auf ihre Willensbildung einzuwirken. Seine Aktivität kann sich darauf beschränken, eine asymmetrische Wissenssituation herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten, eine Bedingung, die ja auch bei anderen manipulativen Techniken erfüllt sein muß. Die wichtige Rolle, die externe ausschlaggebende Informationen spielen, unterstreicht, daß es sinnvoll ist, den Begriff der Wissenssituation auch auf diese Art von Informationen zu erweitern.

Damit entsteht aber ein neues, nicht zu unterschätzendes Problem. Betrachten wir die Situation aus der Perspektive eines Akteurs, der *keine* manipulativen Absichten hat, sondern im Gegenteil die Bedingungen für interpersonales Handeln realisieren will. Wenn er zu diesem Zweck eine symmetrische Wissenssituation herstellen möchte, dann gerät er bei diesem erweiterten Begriff einer symmetrischen Wissenssituation in die Schwierigkeit, kein eindeutiges Kriterium für die Unterscheidung von ausschlaggebenden und unerheblichen Informationen zur Verfügung zu haben. Denn ob eine Information für eine Person ausschlaggebend ist oder nicht, kann sie gerade unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation letzten Endes nur selber entscheiden. Insofern kann potentiell *jede* Information, die ein Akteur über die Welt hat, für eine andere Person ausschlaggebend sein. Da aber z. B. ein Experte in einer arbeitsteiligen Industriegesellschaft mit ihren unaufhebbaren Qualifikationsunterschieden und ihrer Spezialisierung und Segmentierung des Wissens unmöglich sein gesamtes Wissen fortwährend weitervermitteln kann, ist er *gezwungen*, in irgendeiner Weise *stellvertretend* für die Laien zu entscheiden, welche Informationen für sie ausschlaggebend sein können und welche nicht. Wir werden auf diese Probleme bei der Realisierung einer symmetrischen Wissenssituation ausführlicher zurückkommen.

Die Erweiterung des Begriffs der Wissenssituation darf allerdings den unterschiedlichen Stellenwert von internen und externen Informationen nicht verwischen. Eine manipulative Beeinflussung der Willensbildung einer Person, indem man ihr relevante Informationen über ihre psychischen Eigenschaften vorenthält, greift in einer tieferen Weise in ihre Autonomie und Selbstbestimmung ein als ihre Manipulation mit Hilfe des Verschweigens ex-

terner ausschlaggebender Informationen. Verkürzt könnte man sagen, im ersten Fall geht es darum, welche *Person* sie sein will, im zweiten Fall darum, welche Handlungen sie *als* Person ausführen will. Man sollte deshalb auch von einer Wissenssituation im engeren und weiteren Sinn sprechen, je nachdem ob sie sich auf interne oder externe Informationen bezieht.

Trotzdem muß man grundsätzlich daran festhalten, daß ein Recht auf Anerkennung und Respektierung von Willensfreiheit und Autonomie nicht nur einen Anspruch auf das Wissen über die eigene Person impliziert, sondern auch die Partizipation an dem Wissen über die soziale und natürliche Welt einschließt. Beide Arten von Wissen erweitern die Autonomie des Menschen und die Möglichkeiten eines selbstbestimmten Lebens, die abhängig sind von dem Entwicklungsstand des gesamten gesellschaftlichen Wissens. Wenn wir eine Gattung sind, in der die Autonomie des einzelnen nicht dem Gesamtinteresse der Gattung geopfert werden soll, dann muß im Prinzip auch jeder einzelne in die Lage versetzt werden, entscheiden zu können, welches Wissen für ihn ausschlaggebend ist und welches nicht, d. h. welche Konsequenzen er aus dem akkumulierten Wissen der Menschheit für seinen Lebensplan und seine Weltinterpretation ziehen will.

Ein weiterer Grund dafür, interpersonales Handeln von einer symmetrischen Wissenssituation im Hinblick auf sowohl interne wie externe Informationen abhängig zu machen und damit auch den Begriff der autonomen Willensbildung mit einem Wissen von der äußeren (und nicht nur der inneren) Welt zu verbinden, besteht darin, daß eine asymmetrische Wissenssituation im Hinblick auf externe Informationen die Eigenständigkeit von Handlungsentscheidungen in analoger Weise einschränkt, wie das bei einer asymmetrischen Wissenssituation im Hinblick auf interne Informationen der Fall ist. Ein ungleiches Wissen über Sachverhalte in der Handlungssituation und zu erwartende Handlungsfolgen eröffnet Personen mit manipulativen Absichten die Möglichkeit einer heteronomen Einflußnahme auf die Willensbildung ihrer Adressaten, indem sie besser als der Handelnde selbst wissen, welche Konsequenzen sein Handeln hat oder welche Alternativen ihm tatsächlich offen stehen. Analog auch wie bei einer asymmetrischen Wissenssituation im Hinblick auf interne Informationen ist sich der Handelnde selbst einer Einschränkung seines Autonomiestatus nicht bewußt und handelt in der Überzeugung, nach den zur Verfügung stehenden Informationen die bestmögliche Wahl zu treffen, bzw. zumindest die Gelegenheit zu einer entsprechenden Überlegung und Abwägung zu haben. Die Kontrolle über den Zugang zu handlungsrelevanten Informationen liegt auch in diesem Fall bei einem Außenstehenden und nicht bei der handelnden Person selbst. Unter diesem Gesichtspunkt muß es zur Anforderung an interpersonales Handeln gehören, daß der Akteur nicht nur eine symmetrische Wissenssituation im Hinblick auf interne Informationen schafft, sondern darüber hinaus eine asymmetrische Wissenssituation im Hinblick auf externe Informationen ebenfalls vermeidet bzw. beseitigt.

Die Einbeziehung des externen Wissens in unser Abgrenzungskriterium

für interpersonales und manipulatives Handeln wird auch dadurch gestützt, daß in Fällen typischer Manipulation eine asymmetrische Wissenssituation meistens im Hinblick sowohl auf interne wie auf externe Informationen vorliegt. So dürfen die Adressaten in allen drei Beispielen der zweiten Gruppe, sollen die Manipulationsversuche gelingen, nicht nur kein Wissen von ihren handlungsrelevanten Eigenschaften haben, sie dürfen darüber hinaus auch die Motive und Ziele der Manipulateure nicht kennen, also z. B. nicht meine Absicht, eine sachfremde Entscheidung herbeiführen zu wollen oder die Absicht des Wahlforschers, seinen Favoriten gewinnen zu lassen. In beiden Fällen kann man mit guten Gründen davon ausgehen, daß es sich um ausschlaggebende Informationen handelt, die sogar dann gegen die Interessen des Manipulateurs wirksam werden würden, wenn die handlungsrelevanten internen Informationen weiterhin unbekannt blieben. Insofern war unsere Analyse dieser Beispiele bisher unvollständig, denn zu ihren wesentlichen Merkmalen als Fälle manipulativen Handelns gehört auch eine asymmetrische Wissenssituation im Hinblick auf externe Informationen. Die Bedeutung dieses Aspekts wird schon dadurch deutlich, daß der Erfolg der Manipulateure ohne *diese* Asymmetrie des Wissens sehr in Frage stünde.

Besonders klar wird der Stellenwert externer Informationen bei dem Milgram-Experiment. Die Versuchspersonen werden ja, was den gesamten Sinn und Zweck des Unternehmens betrifft, vollständig hinter das Licht geführt: Sie nehmen an, es ginge um Eigenschaften und Reaktionsweisen von Versuchspersonen, die von ihnen mit Stromschocks malträtiert werden. In Wirklichkeit geht es aber um ihre eigenen Handlungsdispositionen, die anderen Beteiligten sind gar keine Versuchspersonen, sondern gehören zum Team, und die Elektro-Schocks werden nur simuliert. Hier wird man sagen müssen, daß der Schwerpunkt der manipulativen Strategie gerade auf der asymmetrischen Wissenssituation im Hinblick auf die externen Informationen liegt und ihr Erfolg weitgehend von dem Gelingen *dieser* Täuschung abhängt. Würde den Versuchspersonen klar, was für Absichten mit der Versuchsanordnung verbunden sind, würden sie ihr Verhalten ändern, unabhängig davon, ob eine symmetrische Wissenssituation im Hinblick auf interne Informationen weiterhin bestünde oder nicht.

Man kann sich natürlich auch bei den anderen Beispielen noch viel handfestere externe Fehlinformationen vorstellen, die nicht mit so vergleichsweise subtilen Sachverhalten, wie den Motiven der Beteiligten, zu tun haben: So könnte ich im ersten Beispiel von einem Konkurrenten meines Gesprächspartners ‚gekauft‘ worden sein, um ihn zu ruinieren, der Wahlforscher im letzten Beispiel könnte ein Mitglied der Partei von ‚B‘ sein und einen Wahlforscher nur vortäuschen o. ä.

Für eine typische manipulative Situation ist es also kennzeichnend, daß dem Adressaten sowohl interne wie externe Informationen unbekannt bleiben. Beide Defizite schränken seine autonome Willensbildung ein, weil das Ergebnis seiner Überlegungen und Entscheidungen davon abhängig ist, daß

eine andere Person ihm wesentliche Erkenntnisse vorenthält. Autonomie und Willensfreiheit sind nach diesem Verständnis nur dann gewahrt, wenn die Willensbildung einer Person nicht durch die Tatsache beeinflusst wird, daß eine andere Person mehr Wissen hat als sie selber und sich diese Tatsache zunutze macht. Das gilt für internes und externes Wissen gleichermaßen.

## VI. Eine Charakterisierung manipulativen Handelns

Meine Überlegungen zu einer Explikation des Begriffs der Manipulation, bzw. zur Formulierung eines nicht-dualistischen Abgrenzungskriteriums zwischen manipulativem und interpersonalem Handeln sind in dem Ergebnis gemündet, daß eine Autonomie und Selbstbestimmung beeinträchtigende Kontrolle über die Willensbildung eines Menschen möglich wird, indem man diesem Menschen Wissen vorenthält. Wissen sowohl über sich selbst als auch über die Welt, in der er lebt und handelt. Eine ungleiche, asymmetrische Wissensverteilung hat sich als charakteristisches Merkmal manipulativen Handelns erwiesen. Entscheidend für eine Mißachtung der Autonomie und Selbstbestimmung einer Person ist demnach nicht, daß man sie als empirisches Subjekt betrachtet, das man gezielt auf der Grundlage empirisch-kausalen Wissens beeinflussen kann, sondern sind die Bedingungen, unter denen eine solche Beeinflussung stattfindet. Bei einer gleichen Verteilung des handlungsrelevanten Wissens und einem Verzicht auf durchschlagende Mittel und Methoden wird der autonomen Willensbildung eines Adressaten kein Abbruch getan, denn es bleibt er selbst, der frei entscheiden kann, wie er eine solche Beeinflussung bewerten soll und welche Reaktion persönlichkeitsadäquat für ihn ist. Seinem epistemischen, evaluativen und voluntativen Selbstbezug ist kein Abbruch getan. Erst eine asymmetrische Wissenssituation oder die Verwendung durchschlagender Mittel machen einen solchen praktischen Selbstbezug unmöglich oder defizitär.

Vor diesem Hintergrund schlage ich folgendes Abgrenzungskriterium für eine Unterscheidung zwischen manipulativem und interpersonalem Handeln vor:

*Manipulatives Handeln liegt dann und nur dann vor, wenn eine Person mit ihrer Handlung intendiert, auf die Willensbildung einer anderen Person einzuwirken, indem sie eine asymmetrische Wissenssituation ausnutzt oder ein durchschlagendes Mittel verwendet.*

Wie bei allen Vorschlägen für eine Begriffsfestlegung oder -definition gibt es natürlich keine *zwingenden* Argumente, genau diesen Vorschlag zu akzeptieren. Man *kann* natürlich ‚Manipulation‘ auch nach anderen Kriterien von interpersonalem Handeln abgrenzen oder den Begriff der Wissenssituation nur in einem engeren Sinn – bezogen auf interne Informationen – verwenden. Ich denke aber, daß mein Vorschlag zwei wesentliche Vorzüge hat: Erstens enthält

er unter sachlichen Gesichtspunkten eine ausreichend trennscharfe Unterscheidung, durch die auf die wesentliche Funktion des Wissens bei der menschlichen Willensbildung Bezug genommen wird; zweitens stellt er eine Explikation unseres üblichen Sprachgebrauchs dar, d. h. er stimmt mit unseren Intuitionen hinsichtlich typischer Beispiele von Manipulation so weit überein, daß er weder wesentliche Beispiele ausschließt noch unwesentliche einschließt.

Theoretische Grundlage meiner Explikation manipulativen Handelns ist die Tatsache, daß Wissen über einen anderen Menschen die Voraussetzung für Macht über diesen Menschen ist. Dieser spezifische Zusammenhang zwischen Wissen und Macht sollte durch die vorhergehenden Analysen belegt werden: daß gleiches Wissen einseitige Macht verhindert und ungleiches Wissen einseitige Macht ermöglicht.

Individuelle Willensfreiheit und persönliche Autonomie sind nach diesem Konzept also nicht nur Eigenschaften eines personalen Systems, die an ihm feststellbar sind oder nicht, sondern sie lassen sich beziehen auf ein soziales, intersubjektives Verhältnis *zwischen* Individuen, vor allem auf die Art der Verteilung des relevanten Wissens zwischen diesen Individuen. Damit erhalten diese Begriffe auch eine historische Dimension: Ob ein Mensch zu seiner Zeit frei und autonom ist, hängt dann u. a. davon ab, ob er an dem gesellschaftlichen Wissen seiner Zeit partizipieren kann oder nicht. Eine soziale Beziehung zwischen Individuen, in der ihre Willensfreiheit und Autonomie gewährleistet sein soll, fordert demnach mehr als nur ‚passiven‘ Respekt und Zurückhaltung. Gefordert ist eine Aktivität der Beteiligten, nämlich die aktive Herstellung oder Erhaltung einer symmetrischen Wissenssituation. Erst in dieser Aktivität drückt sich eine Anerkennung und Respektierung des Interaktionspartners als Person aus, denn erst durch diese Aktivität ermöglicht man ihm die Praktizierung einer autonomen Selbstbestimmung in dem Maße, in dem es unter den gegebenen Bedingungen möglich ist. In ihrem intersubjektiven Verhältnis muß sich die potentielle Willensfreiheit und Autonomie der Individuen also erst realisieren.

Das Recht auf Anerkennung der persönlichen Autonomie wäre auf dieser Grundlage nicht nur ein Recht auf Nicht-Intervention, nicht nur ein ausgrenzendes Recht, sondern ein Recht auf ein spezifisches Engagement des Interaktionspartners. Es schließt die Forderung ein, an relevantem Wissen partizipieren zu können, denn „dieselben Tatsachen, die die Wahlmöglichkeiten des Akteurs einschränken, wenn sie allein dem Betrachter bekannt sind, eröffnen neue Wege des Handelns, wenn sie dem Handelnden bekannt werden. Das einzige Wissen, das ihn bedroht, ist das Wissen, das ein anderer besitzt und er selbst nicht hat“ (Beck 1976, 146).

Der Anspruch auf Respektierung der individuellen Autonomie begründet damit auch einen Anspruch an gesellschaftliche Verhältnisse: Eine demokratische Öffentlichkeit und die freie Partizipation an dem verfügbaren Wissen sind notwendige Bedingungen für die Realisierung eines Interpersonalitätsprinzips auf gesellschaftlicher Ebene.

### 2.3.3. Probleme bei der Verwirklichung des Interpersonalitätsprinzips

#### I. Die ungleiche Verteilung des gesellschaftlichen Wissens – Experten und Laien

Es ist nun hier nicht der Ort, eine detaillierte und ausgearbeitete Explikation für die Begriffe interpersonalen und manipulativen Handelns zu entwickeln und zu diskutieren. Mit einer genauen Ausfüllung der eben skizzierten Charakterisierung ist eine Menge von Problemen verbunden, die im einzelnen erst bei der Anwendung dieser Begriffe auf unterschiedliche Interaktionssituationen und unterschiedlich strukturierte soziale Beziehungen hervortreten würden. Mir kommt es nur darauf an, daß die wesentliche Rolle deutlich ist, die die Wissenssituation im Rahmen einer solchen Explikation – wie immer sie auch im Detail ausfallen mag – spielen muß.

Auf *ein* generelles Problem im Zusammenhang mit den Begriffen interpersonalen und manipulativen Handelns muß hier allerdings noch eingegangen werden, denn es könnte sonst bezweifelt werden, ob das vorgeschlagene Abgrenzungskriterium *überhaupt* in einer sinnvollen Weise anwendbar ist.

Dieses Problem entsteht dadurch, daß eine Verwirklichung des Interpersonalitätsprinzips auf der Grundlage einer symmetrischen Wissenssituation nicht schon durch den guten Willen der Beteiligten gewährleistet ist. Der Herstellung und Aufrechterhaltung einer symmetrischen Wissenssituation stehen Hindernisse entgegen, die man nicht in einer einfachen Weise beseitigen oder umgehen kann und die eine fortwährende Gefahr darstellen, daß auch entgegen den Intentionen der Beteiligten manipulative Handlungszusammenhänge entstehen.

Eine der Hauptursachen für diese Gefahr besteht darin, daß es in einer arbeitsteiligen, wissenschaftlich-technischen Industriegesellschaft prinzipiell nicht möglich ist, das gesamte verfügbare Wissen fortwährend an alle Mitglieder dieser Gesellschaft zu vermitteln. Besonders im Hinblick auf externe Informationen ist es offensichtlich, daß eine *Informationssymmetrie* nicht automatisch mit einer *Wissenssymmetrie* identisch sein wird, sondern daß es einer oft sehr spezifischen *Kompetenz* bedarf, um Informationen über die soziale oder natürliche Welt in ein verwertbares Wissen umzusetzen. Es ist nicht vorstellbar, daß eine Person eine so umfassende Kompetenz erwirbt, daß sie alle für sie möglicherweise ausschlaggebenden Informationen selber auswerten und beurteilen könnte. Das hätte die Aufhebung der Arbeitsteilung und die Beseitigung der spezialisierten Wissenschaft zur Voraussetzung. Hier stoßen wir also auf ein erhebliches Problem, wenn wir als Mitglieder einer modernen Zivilisation auf eine symmetrische Wissenssituation Wert legen, um vor einer Kontrolle und Manipulation durch Fachleute und Experten sicher zu sein.

Andererseits ist die Tatsache, daß eine gewisse Kompetenz der Beteiligten Bestandteil einer symmetrischen Wissenssituation sein muß, für einen potentiellen Manipulateur ein ausgezeichneter Hebel für eine Umsetzung manipulativer Strategien. Es wird für ihn in vielen Fällen weitaus leichter sein, ein Kompetenzgefälle auszunutzen, als Informationen direkt zurückzuhalten. Gerade

in einer Gesellschaft mit einer demokratischen Öffentlichkeit kann er so eine asymmetrische Wissenssituation aufrechterhalten, obwohl die Informationen ‚frei‘ zirkulieren und somit noch den Schein eines für alle zugänglichen Wissens erzeugen.

Mit der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation sind also eine Fülle von Problemen verbunden, wenn wir diesen Begriff auf tatsächliche Verhältnisse anwenden wollen. Damit wird aber m. E. nicht die Irrelevanz dieses Kriteriums belegt, sondern nur ein Hinweis gegeben auf die nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung einer symmetrischen Wissenssituation auf gesellschaftlichem Niveau (und die vielen Möglichkeiten, diese Verwirklichung aufgrund von partikularen Interessen zu unterlaufen). Betrachten wir einige dieser Schwierigkeiten zunächst für den Fall der externen Informationen.

## II. Die ungleiche Verteilung externer Informationen

Bei jedem Menschen können neue Informationen über die äußere Welt – ob naturwissenschaftlicher oder sozialwissenschaftlicher Art – für sein Handeln ausschlaggebend sein. Ein erweitertes Wissen über unsere Gesellschaft kann unserem Leben ebenso eine andere Richtung geben wie neue Einsichten der Naturwissenschaften unser Weltbild radikal verändern können. Unser Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie impliziert deshalb ein Recht auf die Partizipation an dem gesellschaftlichen Wissen, der Begriff der symmetrischen Wissenssituation muß sich im Prinzip auf das gesamte externe Wissen beziehen. Würde man diese Forderung wortwörtlich nehmen, dann wäre es also von vornherein unmöglich, eine symmetrische Wissenssituation in diesem weiten Sinn herzustellen, denn das hieße ja, daß jeder alles wissen muß.

Diese Konsequenz ist aber nicht zwingend, d. h. es sind bestimmte ‚Ersatzlösungen‘ für eine ‚ideale‘ symmetrische Wissenssituation denkbar. Einen ersten Schritt in diese Richtung ermöglicht die Tatsache, daß man nicht die Kompetenz eines Experten oder Fachwissenschaftlers benötigt, um begründet entscheiden zu können, ob und in welcher Hinsicht die Informationen der Wissenschaft für die persönliche Lebensperspektive und die individuellen Handlungsentscheidungen ausschlaggebend sind oder nicht. Um erfassen zu können, was die Verlaufsform einer bestimmten Krankheit für meine Lebenspläne bedeutet, wie ich die Wirkungsweise von Atomwaffen moralisch beurteilen soll oder welche Haltung ich angesichts eines bestimmten Risikogrades von Kernkraftwerken einnehmen werde, benötige ich nicht selber die wissenschaftliche Kompetenz, durch die diese Informationen erst produziert worden sind. Ohne eine spezifische Kompetenz ist es mir als Laien zwar nicht möglich, einem spezialisierten Wissen die für mich relevanten Informationen zu entnehmen, aber für eine Person mit einer solchen spezifischen Kompetenz gibt es kein grundsätzliches Hindernis, mir solche Informationen aus ihrem spezialisierten Wissen zur Verfügung zu stellen.

Es ist also im Prinzip möglich, die Informationen, die in einem spezialisierten Wissen enthalten sind, in einer Form ‚aufzuarbeiten‘, daß auch der Laie sinnvoll darüber entscheiden kann, inwieweit dieses Wissen für ihn ausschlaggebend ist oder nicht. Diese Übersetzung spezialisierten Wissens aus einer Expertensprache in eine Laiensprache ist nun – wie jeder weiß – keineswegs eine triviale oder leicht zu lösende Aufgabe. Die Flut von Informationen, die uns täglich überfallen, und sei es nur in den Zeitungen oder Fernsehnachrichten, ist keineswegs durchgehend in diesem Sinne aufgearbeitet. Bei vielen Informationen dieser Art benötigt man nämlich durchaus noch eine fachliche Kompetenz, um ihre möglicherweise persönlich wichtigen Konsequenzen zu verstehen und zu überblicken. Es ist deshalb auch immer eine Frage, wie groß die durchschnittliche Kompetenz der Adressaten von Informationen ist und inwieweit die in einer Gesellschaft frei zirkulierenden Informationen genau dieses Niveau treffen können. Hier existiert natürlich nicht nur eine bloße Übersetzungsschwierigkeit, sondern auch ein politisches Problem, denn diejenigen, die in einer Gesellschaft manipulative Handlungsstrategien verfolgen, sind an einem Zusammentreffen dieser Ebenen per se nicht interessiert, allerdings an dem Schein von Öffentlichkeit und Wissenssymmetrie, den frei verfügbare Informationen in einer Gesellschaft verbreiten können. – Doch von diesen zusätzlichen, pragmatisch freilich oft entscheidenden Komplikationen will ich hier absehen. Es bleibt nämlich zunächst die Frage, ob die Probleme einer ‚Ersatzlösung‘ für eine symmetrische Wissenssituation wenigstens unter politisch und sozial optimalen Bedingungen überwindbar sind.

Gehen wir also von der nicht unrealistischen Annahme aus, daß das Übersetzungsproblem im Prinzip lösbar ist, der Experte also dem Laien die Informationen, die in seinem Wissen enthalten sind, so vermitteln kann, daß der Laie selber in der Lage ist, über die persönliche Relevanz der Informationen zu urteilen. Damit ist aber noch nicht viel gewonnen, denn selbst wenn das Expertenwissen in dieser Weise für den Laien verfügbar gemacht werden kann, können die Experten ja nicht zu jedem Zeitpunkt ihr gesamtes Wissen in dieser Form an die Laien weitergeben (selbst wenn es – wie es tatsächlich der Fall ist – wiederum eine Menge von Experten für diese Übersetzungen gibt, z. B. Wissenschaftsjournalisten). Es entsteht also das Problem der *Auswahl* unter der Menge der potentiell verfügbaren Informationen. Wir kennen auch bereits das Kriterium, nach dem diese Auswahl stattfinden muß, wenn sie zu einer symmetrischen Wissenssituation beitragen soll. Es geht um die Trennung zwischen den für die Laien *ausschlaggebenden* und den für sie *unerheblichen* Informationen, also um eine Weitergabe solcher Informationen, die für die Lebenspläne und Handlungsentscheidungen der Laien relevant sind. Nun kann diese Aufgabe der Klassifikation der potentiellen Informationen nach diesem Kriterium ebenfalls nur von den Experten gelöst werden, denn nur sie sind in der Lage, die Gesamtheit der Informationen zu überblicken, die sich aus ihrem Wissen gewinnen lassen.

Die Beziehung zwischen Experten und Laien muß also auf einem *Delega-*

*tionsprinzip* beruhen. Der Laie delegiert an den Experten die Entscheidung darüber, welche Informationen seines Spezialgebietes für ihn ausschlaggebend sein können und welche nicht. Der Experte fungiert in dieser Hinsicht als *Stellvertreter* des Laien. Um diese Rolle als Stellvertreter aber auch in einer Weise ausfüllen zu können, wie es den Interessen des Laien entspricht, muß der Experte seinerseits über die Bedürfnisse, Einstellungen und Präferenzen des Laien informiert sein, denn nur auf dieser Grundlage wird er beurteilen können, welche der potentiell zur Verfügung stehenden Informationen für den Laien interessant und möglicherweise ausschlaggebend sind. Wenn der Experte weiß, daß ein Laie der Erhaltung der Umwelt einen hohen Wert beimißt, dann weiß er auch, daß bestimmte Informationen über eine Industrieanlage für diesen Laien ausschlaggebend sein können, während andere für ihn vollständig unerheblich sind. Wohlgermerkt: Delegiert wird nicht die Entscheidung, welche Handlung aufgrund der relevanten Informationen ausgeführt werden soll (also etwa stellvertretend für den Laien zu entscheiden, ob eine bestimmte Industrieanlage gebaut werden soll oder nicht), sondern delegiert wird nur die Entscheidung darüber, welche der potentiell verfügbaren Informationen für die Handlungspläne des Laien ausschlaggebend sein *könnten* und welche nicht. Die tatsächliche Bewertung dieser Informationen und mögliche auf ihnen beruhende Entscheidungen bleiben nach diesem Prinzip die Sache des Laien und Betroffenen selbst.

In diesem Zusammenhang ergeben sich zwei zentrale Probleme für das Verhältnis zwischen Experten und Laien, die auf die faktischen Schwierigkeiten hinweisen, die mit einer zufriedenstellenden Regelung dieser sozialen Beziehung verbunden sind: Erstens das Problem des *Vertrauens*. Nach den Voraussetzungen kann der Laie nicht selber überprüfen, ob der Experte alle für ihn relevanten Informationen an ihn weitergibt, er muß also dem Experten vertrauen, daß er diese Entscheidung in seinem Interesse sachgemäß trifft. Das Vertrauen in Experten kann aber aus den unterschiedlichsten Gründen nicht grenzenlos sein (wobei wir das Problem des Vertrauens in die Kompetenz hier ganz beiseite lassen wollen). Einerseits können die Experten eigene Interessen vertreten, die mit den Interessen des Laien kollidieren, andererseits können sie im Namen und Auftrag einer Interessengruppe handeln, denen der Laie nicht angehört. Der Laie kann also keinesfalls genuin davon ausgehen, daß der Experte immer motiviert ist, eine symmetrische Wissenssituation durch eine Weitergabe möglicherweise ausschlaggebender Informationen aufrechtzuerhalten bzw. herzustellen.

Zweitens das Problem der *Kommunikation*. Damit der Experte in der Interessenperspektive des Laien zwischen ausschlaggebenden und unerheblichen Informationen unterscheiden kann, muß der Experte die Einstellungen und Präferenzen des Laien kennen und auch ausreichend Kontakt mit ihm haben, um Rückfragen stellen, bzw. Änderungen in den Einstellungen und dem Wertsystem des Laien wahrnehmen zu können. Mit zunehmender sozialer und räumlicher Entfernung zwischen Experten und Laien in einer industrialisier-

ten Massengesellschaft wird es immer schwieriger, diese Kommunikation aufrechtzuerhalten. Der Experte gerät damit in die Gefahr, die Einstellungen und Präferenzen des Laien, für den er stellvertretend handeln soll, nur noch zu unterstellen und nicht mehr an der Realität zu überprüfen.

Es gibt nun zwei globale Strategien, mit denen man diese Probleme des Vertrauens und der Kommunikation zwischen betroffenen Laien und Experten zumindest eingrenzen kann. Zu der ersten Strategie gehören unterschiedliche Formen der *Expertenkontrolle*. Dazu zählen vor allem die freie Konkurrenz der Experten untereinander und die prinzipielle Öffentlichkeit der Wissenschaft und des Expertenwissens.

Die Konkurrenz unter den Experten ist für den Laien ein wirksames Mittel zur Steigerung seiner Sicherheit, daß die ausschlaggebenden Informationen auch tatsächlich vermittelt werden, besonders dann, wenn die konkurrierenden Experten jeweils unterschiedliche Interessengruppen mit ihren divergierenden Werten und Präferenzen repräsentieren. Die Wissenschaft als Konkurrenzsystem ist also nicht nur ein Mittel zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts, sondern auch ein Mittel zur effektiven Kontrolle der Wissenschaft und der Wissenschaftler.

Eine andere Art von Kontrolle gegenüber den Experten ist durch die prinzipielle Öffentlichkeit des Wissens und der Wissenschaft möglich. Wenn es keine Geheimwissenschaft und kein Geheimwissen gibt, dann ist wissenschaftliche Kompetenz *im Prinzip* für jedermann erlangbar, d. h. bei einem Vertrauensverlust gegenüber den Experten hat jeder Laie im Prinzip die Möglichkeit, sich selber zu einem Experten zu machen. Das kann beispielsweise bedeuten, daß im Falle einer Vertrauenskrise die Laien (oder eine bestimmte Gruppe von ihnen) für die Ausbildung neuer Experten ihres Vertrauens aus ihrer Mitte sorgen. Man denke nur an die Beispiele der Rüstung und der Kernkraftenergie. Hier kann man sehen, wie die beiden genannten Kontrollmechanismen ineinander greifen können: Zunächst haben die Konkurrenz der Experten untereinander und ihre unterschiedlichen Einschätzungen dazu beigetragen, daß das Vertrauen in eine zuverlässige Berücksichtigung des Standpunkts der betroffenen Laien geschwunden ist. Diese Situation hat schließlich dazu geführt, daß sich die Laien selbst zu Experten gemacht haben, bzw. daß es mittlerweile eine neue Gruppe von Experten gibt, die ein größeres Vertrauen der Laien genießen.

Schließlich gehört es zu den vertrauensbildenden Maßnahmen zwischen Experten und Laien, daß die Experten in einer Gesellschaft sich nicht aufgrund von Privilegien aus dem Status des Betroffenen lösen können, sondern daß sie in möglichst großem Ausmaß die Interessenperspektive der Laien oder zumindest einiger Gruppen von ihnen teilen. Wenn es keinen Experten für Atomkraftwerke mehr gibt, der seinen Wohnsitz in der Nähe eines solchen Kraftwerks hat, dann wird man ihren Aussagen gegenüber zu Recht skeptisch werden.

Zur Bewältigung des zweiten großen Problems, des drohenden Zusammen-

bruchs der Kommunikation zwischen Betroffenen und Experten in einer wissenschaftlich-technisch orientierten Massengesellschaft, stellen demokratische Systeme ein *Repräsentationsverfahren* zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Wertsysteme und Präferenzen der Betroffenen an die Experten vermittelt werden können. Die gewählten Repräsentanten sollen die Interessen ihrer Wähler bis in die Spitze von Experteninstitutionen zum Tragen bringen und so die Lücke einer unmittelbaren Kommunikation zwischen Betroffenen und Experten schließen. Man kann eine repräsentative Demokratie unter diesem Gesichtspunkt also nicht nur als einen Versuch betrachten, eine möglichst große Handlungsfreiheit der Mitglieder einer Gesellschaft zu gewährleisten, sondern auch ihre Autonomie und Willensfreiheit durch die Herstellung und Aufrechterhaltung einer symmetrischen Wissenssituation zu schützen. Im Hinblick auf ein solches Repräsentationsprinzip wiederholen sich dann allerdings die Probleme des Vertrauens und der Kontrolle auf einer anderen Ebene.

Sowohl mit einem Delegations- wie mit einem Repräsentationsprinzip sind – wie man weiß – eine Vielzahl von Problemen, Schwierigkeiten und dysfunktionalen Nebenfolgen verbunden, die eine Realisierung dieser ‚Näherungslösungen‘ auch bei gutwilligen Beteiligten oft fraglich erscheinen lassen. Man kann an dieser idealtypischen Skizze darüber hinaus sehen, an welchen ‚Einbruchsstellen‘ Interessengruppen mit manipulativen Handlungsstrategien mit guten Erfolgsaussichten operieren können. Die Herstellung und Aufrechterhaltung einer symmetrischen Wissenssituation auf gesellschaftlichem Niveau ist also keineswegs ein technisch oder politisch einfach zu lösendes Problem – allerdings auch kein prinzipiell unlösbares, wobei dann der Begriff der symmetrischen Wissenssituation gänzlich sinnlos wäre.

### III. Die ungleiche Verteilung interner Informationen

Bei internen handlungsrelevanten und ausschlaggebenden Informationen geht es um ein Wissen über die Person des Betroffenen selbst. Hier kann man nicht in der gleichen Weise mit einem Delegations- und Repräsentationsprinzip arbeiten, um eine symmetrische Wissenssituation herzustellen. Ein stellvertretendes Entscheiden darüber, welche *externen* Informationen für einen betroffenen Laien ausschlaggebend sein können, ist deshalb möglich, weil ein Laie einem Experten seine Interessen und Präferenzen im Prinzip mitteilen kann. Auf dieser Grundlage kann der Experte dann im Sinne des Betroffenen aktiv werden. Bei internen Informationen, also Informationen über persönliche Eigenschaften, geht es aber gerade um das Problem, was für eine Person mit welchen Bedürfnissen, Einstellungen und Präferenzen *man sein will*, und nicht darum, was für eine Entscheidung man aufgrund von externen Informationen *als* Person mit einer bestimmten Persönlichkeit treffen würde. Bei einer asymmetrischen Wissenssituation im engeren Sinn muß eine konsistente persönliche Entscheidungsgrundlage erst hergestellt werden. Ein stellvertretendes Handeln im Hinblick auf interne Informationen würde deshalb immer be-

deuten, einen Menschen an bestimmten, von außen vorgegebenen Maßstäben und Normen zu messen – eine symmetrische Wissenssituation soll aber im Gegensatz dazu ermöglichen, zu solchen Maßstäben und Normen eine kritische Distanz zu halten und autonom zu ihnen Stellung zu beziehen.

Nun ist aber im Hinblick auf interne Informationen eine Delegation von Entscheidungen auch gar nicht notwendig, zumindest nicht in einem vergleichbaren Ausmaß. Zwar kann man auch bei einer Vermittlung von internen Informationen an eine Person damit rechnen, daß es eine mangelnde Kompetenz geben kann, diese Informationen in eine handlungswirksame Selbsterkenntnis umzusetzen. Die hier möglicherweise fehlende Kompetenz ist aber nicht die theoretische Kompetenz eines Experten oder Fachwissenschaftlers, sondern eine ‚praktische‘ Kompetenz, die jeder Mensch erlangen muß, um autonom und selbstbestimmt zu entscheiden und zu handeln. Was der psychologische Experte einem betroffenen Laien vermitteln muß, sind nicht sein allgemeines Wissen und seine Theorien, sondern konkrete Informationen über persönliche Eigenschaften, die er *mit Hilfe* seines Wissens und seiner Theorien über ihn gewonnen hat. Solche Informationen müssen aber prinzipiell in die Sprache des Laien übersetzbar sein, weil sie nichts anderes darstellen als eine mehr oder weniger komplexe Zusammenfassung von Handlungsdispositionen. Wir müssen also keine Humanwissenschaftler sein, um reflektierte und autonome Menschen zu werden, wir haben aber einen Anspruch auf die Informationen, die ein Experte durch die Anwendung seiner Wissenschaft über uns erhält.

Anders als bei dem akkumulierten Wissen über die äußere Welt, das für einen einzelnen prinzipiell nicht mehr überschaubar und auswertbar ist, geht es bei akkumulierten internen Informationen immer nur um ein Wissen über einen bestimmten, konkreten Menschen. Da unsere Person in der Regel nicht fortlaufend von einer Vielzahl von Fachleuten erforscht wird, sondern höchstens – und das auch nur in Ausnahmefällen – zu einem Untersuchungsgegenstand einzelner Experten wird, bleibt das über bestimmte Personen angesammelte Wissen überschaubar und vermittelbar, und eine symmetrische Wissenssituation kann in direktem Kontakt zwischen einem Experten und betroffenem Laien hergestellt werden.

Das bedeutet nicht, daß man im Alltag nicht mehr zum Handeln käme, weil man seinem Gegenüber fortwährend neue Einsichten über ihn mitzuteilen gezwungen wäre (obwohl sich mancher wirkliche oder eingebildete psychologische Fachmann in der Tat dazu berufen fühlt). Im Alltag ist auch jeder psychologische Experte mit seinem Wissen über einen Interaktionspartner schnell an einem pragmatischen Ende und es würde spezieller Bedingungen bedürfen, dieses Wissen weiter auszubauen. Solche speziellen Bedingungen herrschen beispielsweise bei besonders intensiven persönlichen Gesprächen oder in einer therapeutischen Beziehung. Diese Situationen sind dann ganz auf den Wissenserwerb zugeschnitten und dienen nur diesem Zweck. Die gleichen günstigen Bedingungen, die hier den Wissenserwerb über eine Person fördern – u. a. der unmittel-

bare und direkte Kontakt – sind aber auch günstig zur Aufrechterhaltung einer symmetrischen Wissenssituation. Die Tatsache, daß solche Konstellationen im Prinzip in einen nicht enden wollenden Dialog münden (exemplarisch bei der Psychoanalyse), zeigt den stetigen Wechsel zwischen Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung, bzw. einer Veränderung der Person und ihres Selbstbildes im Verlauf einer solchen Interaktion. Die oft bespöttelte Tatsache, daß es für diesen Prozeß des explorativen und reflexiven Gesprächs keine natürliche Grenze gibt, kann im übrigen als Bestätigung unseres Strukturmodells interpretiert werden, denn sie zeigt, daß es keine abschließende und vollständige Information über eine Person und ihre Eigenschaften geben kann, sondern daß jede neue Information immer nur ein Motiv zu einer neuen Stellungnahme und Verarbeitung ist. Die zu amüsanten Scherzen Anlaß gebende Länge einer psychoanalytischen Behandlung kann also auch als Konsequenz einer Methode interpretiert werden, die in besonderer Weise die Selbstbestimmung der betroffenen Personen respektiert und der Struktur einer autonomen Willensbildung optimal angepaßt ist.

Eine Konstellation, in der durch den direkten Kontakt zwischen (psychologischem) Experten und betroffenem Laien eine symmetrische Wissenssituation im Hinblick auf interne Informationen aufrechterhalten werden kann, läßt sich aber auch im Sinne eines Anspruchs *fordern*: Demnach *sollen* Personen nur in dem Maß den explorativen Methoden der (psychologischen) Wissenschaften ausgesetzt werden, in dem eine Rückvermittlung der gewonnenen Informationen an die betreffende Person und eine symmetrische Wissenssituation möglich bleibt.

Das Motiv, eine solche Forderung zu formulieren, hängt vor allem mit den modernen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und -verarbeitung zusammen. Heutzutage besteht eine Gefährdung einer symmetrischen Wissenssituation im Hinblick auf interne Informationen nicht nur darin, daß uns ein Experte in der unmittelbaren Konfrontation mit unserer Person eine Weitergabe von Informationen versagt, sondern auch indem es zunehmend möglich ist, konkrete Informationen über die Persönlichkeitsmerkmale einzelner Personen auch ohne einen direkten Kontakt mit der betreffenden Person und ohne ihre Kenntnis zu erhalten. In der ‚gläsernen‘ Gesellschaft der elektronischen Datenverarbeitung existiert historisch wohl zum ersten Mal die konkrete Gefahr, daß auch interne Informationen in einem Ausmaß erhoben werden, daß schon aus quantitativen Gründen eine Rückvermittlung an die Betroffenen nicht mehr möglich ist und somit ein Delegationsproblem auch für interne Informationen entsteht. Die neue Rolle des ‚Datenschutzbeauftragten‘ entspricht genau diesem Problem, denn er soll den Interessen der Betroffenen, die diese nicht mehr selbst wahrnehmen können, stellvertretend Geltung verschaffen.

Wenn aber die Annahme richtig ist, daß ein stellvertretendes Handeln im Hinblick auf ein konkretes Wissen über einzelne Personen und ihre Eigenschaften nicht möglich ist, ohne die Autonomie und Selbstbestimmung dieser

Personen einzuschränken, dann stoßen wir hier an eine ethisch bedeutsame Grenze. Eine Entmündigung des Bürgers bestünde dann nicht erst in einer bewußt manipulativen Verwendung von internen Informationen, sondern schon in der Tatsache, daß es solche Informationen gibt, ohne daß der einzelne die reale Chance hätte, an diesem Wissen *über seine Person* zu partizipieren. Man muß sich also prinzipiell die Frage stellen, ob eine Sammlung von Erkenntnissen über spezifische Eigenschaften einzelner Personen, ohne daß die Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation realisierbar ist, moralisch und politisch noch akzeptabel ist – ganz abgesehen von der Gefahr eines direkten Mißbrauchs dieser Informationen.

### 2.3.4. Zweckrationales und interpersonales Handeln

#### I. Die Vereinbarkeit von zweckrationalem und interpersonalem Handeln

Wir erinnern uns: Ein spezialpräventiv orientiertes Maßnahmerecht sollte gegen den auf einer dualistischen Grundlage erhobenen Vorwurf verteidigt werden, daß es per se eine Anerkennung und Respektierung der Willensfreiheit und Autonomie der Rechtsadressaten ausschließe, weil es sie zu empirischen Objekten einer zweckrational kalkulierten Persönlichkeitsveränderung machen wolle. Mit Hilfe unseres Strukturmodells der Willensbildung sollte als Alternative zur Zwei-Welten-Lehre ein Abgrenzungskriterium für interpersonales und manipulatives Handeln entwickelt werden, das ohne den Dualismus zwischen empirischem und moralischem Subjekt auskommt und für das eine gezielte Einwirkung auf die Willensbildung eines Menschen nicht von vornherein und zwangsläufig mit dem Odium der Manipulation behaftet ist.

In diesem Sinn können wir die Ergebnisse unserer Überlegungen folgendermaßen zusammenfassen: Die Anerkennung und Respektierung der Selbstbestimmung und Autonomie eines Interaktionspartners und damit die Beachtung eines Interpersonalitätsprinzips ist vereinbar damit, daß man ihn als Teil der empirischen Welt und durch Naturgesetze determiniert betrachtet, seine Handlungen durch seine psychischen Zustände kausal erklären will, erklärungs- und prognosestarke empirische Theorien auf ihn anwendet und möglichst viele Informationen über seine Persönlichkeit sammelt, um möglichst genau einschätzen zu können, mit welchen Methoden man auf sein Verhalten einwirken soll, um ihn zu einer erwünschten Handlung motivieren zu können. Unter der Voraussetzung, daß nur eine asymmetrische Wissenssituation oder die Verwendung durchschlagender Mittel zu einer Kontrolle der Willensbildung einer Person führen können, sind diese Annahmen und Absichten mit den Prinzipien interpersonales Handelns vereinbar. Die Willensbildung einer Person kann deshalb frei und autonom sein, auch wenn sie in einer vollständig deterministischen Welt lebt, ihre Handlungen durch ihre psychischen Zustände kausal verursacht werden, es perfekte humanwissenschaftliche Theorien gibt und sie gezielt zu einem bestimmten Verhalten motiviert werden soll – solange eine symmetrische Wis-

senssituation besteht, ihr psychisches System intakt ist und sie nicht unter dem Einfluß durchschlagender Mittel und Methoden steht.

Wenn diese Schlußfolgerungen korrekt sind und die Wissenssituation ein sinnvolles Abgrenzungskriterium für interpersonales und manipulatives Handeln ist, dann ist damit gezeigt, daß sich Begriffe wie ‚Person‘, ‚Willensfreiheit‘, ‚Autonomie‘ und ‚Selbstbestimmung‘ auch unter den Voraussetzungen eines deterministischen Weltkonzepts explizieren lassen und deshalb unabhängig von der Zwei-Welten-Lehre und ihrem dualistischen Menschenbild sind.

Die Zwei-Welten-Lehre hätte damit unsere Aufmerksamkeit nicht auf die wesentlichen Sachverhalte gelenkt, auf die man achten muß, wenn man die Differenz zwischen interpersonalem und manipulativem Handeln nicht aus den Augen verlieren will. Es ist nicht entscheidend, ob man deterministische Prämissen voraussetzt, zweckrationale Handlungsstrategien verfolgt oder die Entwicklung der empirischen Humanwissenschaften betreibt. Die Zwei-Welten-Lehre lenkt uns aber nicht nur von den eigentlich wesentlichen Unterschieden zwischen interpersonalem und manipulativem Handeln ab, sondern läßt damit auch Einstellungen und Handlungsweisen fragwürdig erscheinen, die im Rahmen des Interpersonalitätsprinzips gerechtfertigt und nützlich sind.

Unter dem Gesichtspunkt unserer Ausgangsfrage nach der Legitimationsbasis eines spezialpräventiv orientierten Maßnahmerechts ist das für uns wesentliche Ergebnis, daß man einen Menschen zweckrational zu einem bestimmten Handeln zu motivieren versuchen kann, ohne ihn damit per se zu einem Objekt von Behandlung und Kontrolle zu degradieren. Gleichzeitig aber wollten wir die Forderung der Zwei-Welten-Lehre nach einem Unterscheidungskriterium für interpersonales und manipulatives Handeln aufgreifen, weil nicht *jede* Art der zweckrationalen Einflußnahme auf eine Person ethisch akzeptabel sein kann. Ein solches Kriterium haben wir jetzt u. a. mit der Wissenssituation. Demnach ist eine zweckrationale Einwirkung auf einen Interaktionspartner ethisch solange akzeptabel, solange sie im Bezugsrahmen interpersonalen Handelns bleibt, bzw. unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation (ohne die Verwendung durchschlagender Mittel) stattfindet.

Aber haben wir jetzt eigentlich nicht *zu viel* bewiesen und ein Ergebnis erhalten, das gerade die Ziele und die Strategie eines spezialpräventiv orientierten Maßnahmerechts ad absurdum führt? Wir wollten zeigen, daß bei einer symmetrischen Wissenssituation auch eine gezielte und kalkulierte Einwirkung auf andere Personen nicht zu einer Kontrolle ihrer Willensbildung führen kann, weil unter dieser Bedingung der Adressat dieser Einwirkung die Grundlagen für die Wirkung der eingesetzten Mittel und Methoden verändern kann. Bedeutet das aber nicht, daß die Maßnahmen im Rahmen eines resozialisierenden Strafvollzugs unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation sowieso sinnlos, weil wirkungslos wären? Kommen wir damit nicht auf einem Umweg wieder der Position der Zwei-Welten-Lehre nahe, insofern bei einer symmetrischen Wissenssituation zwar der Versuch einer zweckrationalen Einwirkung auf an-

dere Menschen nicht verboten ist, aber dafür keine Erfolgsaussichten hat?

Entscheidend für die richtige Einschätzung der Ergebnisse unserer bisherigen Überlegungen ist, daß wir scharf unterscheiden zwischen der Aussage, daß eine bestimmte Methode der Einwirkung auf eine andere Person nicht zu einer *Kontrolle* ihrer Willensbildung führt *und* der Aussage, daß eine bestimmte Methode ohne *Wirkung* auf ihre Willensbildung bleibt. Die Unkontrollierbarkeit der Willensbildung einer Person schließt nämlich die Möglichkeit der gezielten Einflußnahme auf sie nicht aus, oder anders ausgedrückt: Die Autonomie und Selbstbestimmung einer Person ist mit ihrer Motivierbarkeit im Rahmen interpersonalen Handelns vereinbar. Um diesen Sachverhalt besser verstehen zu können, müssen wir uns die Wirkungsweise von Mitteln und Methoden klarmachen, mit denen man Personen mit Aussicht auf Erfolg zu einem bestimmten Handeln motivieren kann, ohne daß es zu einer Manipulation und Kontrolle dieser Personen führt.

## II. Die Wirksamkeit interpersonalen Handelns

Eine wichtige Schlußfolgerung aus unserer Analyse der Willensbildung bestand darin, daß unter der Voraussetzung einer symmetrischen Wissenssituation eine gezielte und rational kalkulierte Verhaltensbeeinflussung nicht zu einer Kontrolle über die Willensbildung einer Person führen kann, weil die Konsequenzen der Beeinflussung in einer spezifischen Weise von der Willensbildung des Adressaten selbst abhängen. Was aber passiert unter dieser Bedingung mit der *Wirkung* der eingesetzten Mittel? Bleiben sie vollständig wirkungslos, wirken sie in einer unvorhersehbaren Weise oder wird ihre Wirkung nur modifiziert? Die Beantwortung dieser Fragen ist wesentlich, wenn wir uns über die Motivierbarkeit von Personen im Rahmen interpersonalen Handelns Klarheit verschaffen wollen (und damit auch über die Möglichkeiten eines spezialpräventiv orientierten Maßnahmerechts, das mit dem Interpersonalitätsprinzip nicht kollidieren will). Betrachten wir ein Beispiel:

Nehmen wir an, ein Akteur will die Habgierigkeit einer Person ausnutzen, um sie durch ein Geldangebot zu einer bestimmten Handlungsweise zu bewegen. Falls nun zwischen dem Akteur und seinem Adressaten eine asymmetrische Wissenssituation besteht – der Adressat sich seiner Habgierigkeit nicht bewußt ist –, dann kann es zu einem manipulativen und erfolgreichen Mitteleinsatz des Akteurs kommen. Besteht aber eine symmetrische Wissenssituation oder wird eine solche hergestellt, dann ist der Adressat in der Lage, sich der Wirkung der Methode des Akteurs zu entziehen, indem er die Grundlage für die Wirkung dieser Methode, nämlich seine Habgierigkeit, verändert – falls er nicht eine zwanghafte Disposition hat, für Geld alles zu tun.

Bis zu diesem Punkt stellt dieses Beispiel nur eine Rekapitulation unserer bisherigen Überlegungen dar und illustriert noch einmal die Unmöglichkeit einer Kontrolle der Willensbildung unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation. Doch spekulieren wir an dieser Stelle einmal weiter. Nehmen wir an, es bestehe zwar eine symmetrische Wissenssituation, aber der

Adressat betrachte seine Habgierigkeit als konsistent mit seinen anderen Eigenschaften und seinen sonstigen Präferenzen und ist deshalb nicht motiviert, an dieser Disposition etwas zu ändern. Unter dieser Voraussetzung wird er den angebotenen Geldbetrag auch unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation annehmen und die Handlungen ausführen, die von ihm verlangt werden. Hier liegt also eine Situation vor, in der die Mitteilung der handlungsrelevanten Information für den Adressaten nicht ausschlaggebend ist, diese neue Information hat deshalb keinen Einfluß auf sein Verhalten *und* die Wirkung der vom Akteur angewendeten Methode.

Dieses Beispiel zeigt also, daß die Methode des Akteurs ihre Wirksamkeit unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation durchaus behält. Geldangebote sind *immer* empirisch wirksame und effektive Mittel der Motivation, wenn sie auf eine Disposition zur Habgierigkeit treffen. Die Chance des Adressaten, sich in einer symmetrischen Wissenssituation der Einflußnahme seines Gegenüber zu entziehen, besteht nicht darin, auf eine geheimnisvolle Weise die kausale Wirksamkeit bestimmter Mittel und Methoden beseitigen zu können, sondern die persönlichen Eigenschaften zu verändern, auf die diese Mittel und Methoden gerichtet sind. Falles er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, bleibt die Wirkung und der Grad der Wirksamkeit der verwendeten Mittel auch unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation erhalten, und der Akteur kann sein Ziel erreichen.

Trotzdem bleibt die erfolgreiche Einflußnahme auf die Willensbildung in diesem Fall im Bezugsrahmen interpersonalen Handelns und bedeutet keine Einschränkung der Willensfreiheit des Adressaten, denn es bleibt ihm und seiner autonomen Entscheidung überlassen, ob er die gewünschte Handlung unter den gegebenen Bedingungen ausführen will oder nicht. *Diese* Entscheidung kann der Akteur mit seinem Geldangebot nicht beeinflussen, sondern ist seinerseits bei dem Einsatz seines Mittels von ihr abhängig. Solange seine Bemühungen im Kontext interpersonalen Handelns und einer symmetrischen Wissenssituation bleiben, solange wird es immer eine solche Stufe der Willensbildung seines Adressaten geben, auf die er keinen Einfluß hat. Er mag zwar auch auf einer Stufe ‚höher‘ seinen Adressaten davon zu überzeugen versuchen, daß Habgierigkeit keine schlechte Eigenschaft sei; ob aber seine Argumente in dieser Hinsicht akzeptiert werden, ist seinen Einflußmöglichkeiten *auf dieser Stufe* wiederum entzogen. Unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation muß sich diese Konstellation iterieren, wobei der Adressat allerdings immer ‚die Nase vorn‘ hat.

Es ist bei diesen Voraussetzungen der Adressat selbst, der bestimmen kann, ob der Akteur mit seinen Absichten Erfolg haben wird. Er ist die letzte Instanz, die darüber entscheidet, ob die Bedingungen für die Wirksamkeit der vom Akteur angewandten Methoden erhalten bleiben oder nicht. Wenn der Adressat seine persönlichen Eigenschaften in dieser Hinsicht nicht verändern will, dann *will* er auch die Konsequenzen, die unter den vom Akteur gesetzten Bedingungen aus ihnen folgen. Über dieses Wollen hat der Akteur bei einer

symmetrischen Wissenssituation keine Kontrolle, es ist das Ergebnis einer freien Willensbildung des Adressaten – was freilich nicht impliziert, daß der Adressat die vom Akteur gesetzten Bedingungen (etwa bei einer Drohung) ebenfalls *will*. Willensfreiheit bedeutet eben nicht Handlungsfreiheit, d.h. nicht die Freiheit, immer das tun zu können, was den eigenen Interessen und Wünschen am meisten entspricht.

Unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation verschwindet oder ‚verpufft‘ die kausale Wirksamkeit bestimmter Mittel und Methoden also nicht; die Realisierung ihrer Wirksamkeit ist im Rahmen interpersonalen Handelns nur in einer spezifischen Weise von der Willensbildung des Adressaten abhängig. Damit wird aber eine weitere, vor allem auch im Hinblick auf ein spezialpräventiv orientiertes Maßnahmerecht wichtige Schlußfolgerung deutlich: Auch unter der Bedingung interpersonalen Handelns und einer symmetrischen Wissenssituation gibt es *effektive*, *weniger effektive* und *ineffektive* Methoden der Einwirkung auf die Willensbildung von Personen.

Die Tatsache, daß die Realisierung ihrer Wirksamkeit abhängig von einer außerhalb von ihnen liegenden Ursache ist – nämlich der Willensbildung des jeweiligen Adressaten –, bedeutet ja nicht, daß es keine Eigenschaft der Mittel und Methoden selber ist, mehr oder weniger wirksam, mehr oder weniger effektiv zu sein. Ein geringer Geldbetrag wirkt auf einen Habgierigen weniger eindrucksvoll als ein großer, ein gutes Argument überzeugt einen vernünftigen Menschen eher als ein schlechtes, und eine Drohung mit einem erheblichen Übel ist sicherlich wirkungsvoller als die Drohung mit einer bloßen Lappalie. Eine erfolgreiche Einwirkung auf eine Person im Rahmen interpersonalen Handelns kann also nur unter zwei Voraussetzungen gelingen: Erstens muß der Adressat unter den gegebenen Bedingungen die Folgen der Einwirkung *wollen*, und zweitens müssen die eingesetzten Mittel und Methoden *wirksam* sein.

Der unterschiedliche Grad der Wirksamkeit bestimmter Mittel hat eine interessante Konsequenz. Denn zwar kann ein Adressat unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation die Wirkung eines Mittels auf seine Person *verhindern*, wenn er diese Wirkung nicht will, aber umgekehrt kann er diese Wirkung nicht *hervorrufen* oder die Wirksamkeit eines Mittels *erhöhen*, auch wenn er das wollte. Dieser Sachverhalt macht den Stellenwert deutlich, den die Wirksamkeit und Effektivität von Methoden zur Motivation und Persönlichkeitsänderung nicht nur im Hinblick auf die manipulativen oder nicht-manipulativen Interessen anderer spielen, sondern auch im Hinblick auf die Interessen einer Person selbst, die bestimmte Eigenschaften und Verhaltensdispositionen für wünschenswert hält und anstrebt.

Daß der gute Wille in solchen Fällen allein meistens nicht ausreichend ist, um das erwünschte oder ersehnte Ergebnis herbeizuführen, ist eine alltägliche Erfahrung. Denken wir nur an den herkömmlichen Strafvollzug. Auch wenn ein Delinquent den Willen hätte, seine Handlungen zu ‚sühnen‘ und die Zeit des Strafvollzuges zu einer Veränderung seiner Persönlichkeit und seiner

Handlungsweisen zu nutzen, wird es sich für ihn angesichts der tatsächlichen Auswirkungen der Haft als äußerst schwierig erweisen, die erwünschten Ziele zu realisieren. Der erhoffte Erfolg würde in diesem Fall wohl nur dann eintreten – falls nicht außergewöhnliche persönliche Voraussetzungen vorliegen –, wenn wirkungsvollere und effektivere Methoden der Persönlichkeitsänderung zur Verfügung stünden als das Erleiden einer Freiheitsstrafe.

Aus dieser Einsicht läßt sich ein zusätzlicher kritischer Punkt gegenüber der Zwei-Welten-Lehre gewinnen. Wenn es so ist, daß eine gezielte Veränderung persönlicher Eigenschaften und Handlungsdispositionen oft nur durch die Anwendung effektiver Methoden erreicht werden kann und auch der sehnlichste Wunsch einer Person, einen entsprechenden Zustand zu realisieren, allein solche Methoden nicht ersetzen kann, dann bietet die Verwendung dieser Methoden gerade der betroffenen Person selbst eine Chance zur Erweiterung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung. Indem ich an einem erfolgreichen Lernprogramm teilnehme, mit anderen Menschen neue Erfahrungen sammle oder schlicht meinen Tagesablauf ändere, verbinde ich mit der kausalen Wirkung bestimmter Faktorenkonstellationen mehr oder weniger begründete Hoffnungen auf eine gewünschte Veränderung in meiner Persönlichkeit. Gerade indem ich mich also selbst als empirisches Subjekt betrachte, das kausalen Gesetzmäßigkeiten unterworfen ist, kann ich darauf hoffen, auch durch die Anwendung zweckrational geplanter Methoden *auf meine eigene Person*, meinen Autonomiebereich und damit meinen Freiheitsraum zu erweitern.

Ein dualistisches Menschenbild ist also nicht nur insofern fragwürdig, als es die Betrachtung eines *anderen* Menschen als empirisches Subjekt mit dem Interpersonalitätsprinzip für unvereinbar hält, sondern auch insofern, als es verkennt, daß wir uns selbst unter diesem Gesichtspunkt ‚thematisieren‘ können, ohne uns damit zu verdinglichen oder zu objektivieren und unseren Anspruch auf Selbstbestimmung und Autonomie aufzugeben. Die Zwei-Welten-Lehre ist deshalb nicht nur als Grundlage eines Begriffs *interpersonalen* Handelns wenig brauchbar, sondern auch als Grundlage eines Begriffs *innerpersonalen* Handelns, d. h. als Grundlage für eine Analyse des Selbstbezugs einer Person. Im Gegensatz zu einem Konzept, in dem zu einer Erweiterung der persönlichen Autonomie auch die Kalkulation mit der kausalen Wirkung bestimmter Mittel und Methoden zulässig ist, impliziert die Zwei-Welten-Lehre ein verklärtes Bild von Selbsterkenntnis und Selbstbestimmung – jenseits von Kausalität und Effektivität muß eine Person die Realisierung ihrer Freiheit und Autonomie ‚aus sich selbst heraus‘ leisten. Dies ist die innerpersonale Entsprechung zu einer nur ausgrenzenden Interpretation des Rechts auf Freiheit, das schon dann (und nur dann) gewährleistet sein soll, wenn man sich dem betreffenden Subjekt fern hält und es sich selbst überläßt.

Unter dem Gesichtspunkt eines empirisch gedeuteten Begriffs von Autonomie stellen gezielte Einwirkungen auf eine Persönlichkeit und damit auch ein spezialpräventiv orientiertes Maßnahmerecht nicht nur potentielle Bedrohungen ihrer Freiheit und Selbstbestimmung dar, sondern auch Möglichkeiten

und Chancen zur Realisierung und Erweiterung dieser Freiheit und Selbstbestimmung. Maßnahmen zur Resozialisierung im Kontext interpersonalen Handelns können geeignete Mittel sein, die Persönlichkeit eines Menschen zu stärken und seine Handlungs- und Lebensalternativen zu erweitern. Die Entwicklung von therapeutischen Programmen, die systematische Erprobung von Resozialisierungsmodellen und ein auf die Persönlichkeit zugeschnittener Maßnahmenkatalog müssen deshalb nicht notgedrungen in den Totalitarismus einer allgegenwärtigen sozialen Kontrolle führen, die auch die letzten Reserven der inneren Freiheit besetzt, sondern können auch die letzten Chancen von Individuen für ein selbstbestimmtes und autonomes Leben sein. Gerade der Verzicht auf die Entwicklung und Erprobung solcher Modelle und die Verweigerung von gezielten Interventionen kann also eine Bedrohung und Einschränkung potentieller Freiheit und persönlicher Autonomie darstellen.

Diese positive Beurteilung von Wirksamkeit und Effektivität im Zusammenhang mit einer gezielten Einwirkung auf die Persönlichkeit eines Menschen darf nun aber nicht mit der Auffassung gleichgesetzt werden, daß mit einer analogen Argumentation dann auch die Verwendung *durchschlagender* Mittel und Methoden zulässig sei, solange der Adressat den Erfolg dieser Mittel und Methoden nur will. Daß eine solche Schlußfolgerung nicht ganz abwegig ist, zeigt die Tatsache, daß von einigen Leuten Kastrationen und stereotaktische Eingriffe als unproblematisch empfunden werden, wenn sie freiwillig akzeptiert oder sogar gewünscht sind.

Mit der Anwendung durchschlagender Methoden sind aber besondere Probleme verbunden, weil ihre Wirkungsweise in einer vollständig anderen Beziehung zu dem Willensbildungsprozeß einer Person steht: Durchschlagende Mittel und Methoden entfalten ihre Wirkung unabhängig von dem Willen des Betroffenen. Zwar mag es sein, daß er die Wirkungen und den Erfolg solcher Methoden akzeptiert, wünscht oder sogar herbeisehnt. Trotzdem ist die Einnahme eines Medikaments, das mich für jeweils fünf Stunden in eine fröhliche Stimmung versetzt, keine Erweiterung meiner persönlichen Autonomie und keine Realisierung meiner Selbstbestimmung – obwohl ich durch die Einnahme des Medikaments ‚bestimmen‘ kann, wie ich bin, bzw. in welcher Stimmung ich sein werde. Der Umstand, daß ich mir die Wirkung eines durchschlagenden Mittels wünsche, ist aber insofern kontingent, weil die Wirkung dieses Mittels unabhängig von diesem Wunsch in jedem Fall eintreten wird. Die Veränderung in meiner Persönlichkeit, die dieses Mittel hervorruft, ist also von meiner Willensbildung unabhängig und nicht von ihr beeinflussbar. Ein durchschlagendes Mittel erzeugt per Definition kausal isolierte Handlungs- oder Gefühlsdispositionen und das bedeutet – selbst wenn das Ergebnis auf der ‚symptomatischen‘ Ebene die Beseitigung einer ungewollten Verhaltensweise ist –, daß solche Mittel wirken, indem sie künstlich Störungen in einem psychischen System hervorrufen. Man erreicht mit ihnen also keine Erweiterung des ‚Ichs‘, sondern spaltet Teile von ihm ab, man macht sich die normalen Funktionen des psychischen Systems und der Willensbildung nicht

zunutze, sondern umgeht sie. Damit aber objektiviert und verdinglicht man den Adressaten solcher Methoden, ganz gleich, ob er ihre Anwendung will oder nicht.

Aus dieser Bewertung sollte man nun nicht den vorschnellen Schluß ziehen, daß eine Anwendung durchschlagender Mittel und Methoden unter *keinen* Umständen gerechtfertigt wäre. Wenn sie die einzig verfügbaren Möglichkeiten darstellen, den erheblichen Leidensdruck auf eine Person zu beseitigen, dann wird man ihre Verwendung in Erwägung ziehen müssen. Man muß sich aber darüber im klaren sein, was bei der Abwägung der Vor- und Nachteile auf der Waagschale der Nachteile liegen wird: Der Einsatz durchschlagender Methoden bedeutet eine ‚Abstraktion‘ gerade von *den* Eigenschaften eines Menschen, die ihn zu einer Person mit einer autonomen Willensbildung machen, in gewisser Weise zerstören sie sogar Grundlagen seiner Autonomie und Selbstbestimmung. Jede Verwendung durchschlagender Methoden impliziert deshalb den Bruch des Interpersonalitätsprinzips.

Die Tatsache, daß unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation die kausale Wirksamkeit bestimmter Mittel und Methoden nicht aufgehoben ist, sondern der Erfolg eines in diesem Sinne zweckrationalen Handelns nur von der Bedingung abhängig ist, daß der Adressat dieser Handlungen unter den gegebenen Voraussetzungen ihre Wirkungen ‚will‘, bedeutet, daß man auch im Rahmen interpersonalen Handelns und einer entsprechenden nicht-manipulativen Einwirkung auf seine Interaktionspartner über sehr gute Möglichkeiten der erfolgreichen Einflußnahme auf die Willensbildung anderer Personen verfügt und bei vielen Gelegenheiten damit rechnen kann, daß die betreffenden Personen im gewünschten Sinn handeln werden – je nach der Effektivität der zur Verfügung stehenden Mittel. Wenn der Akteur ein reicher Mann ist, wird er zu Recht erwarten dürfen, andere Menschen für eine Arbeit in seinem Auftrag motivieren zu können, wenn er klug ist, wird er vernünftige Diskussionspartner häufig überzeugen können, und falls er ein fähiger Therapeut ist, dann wird er seinen Klienten oft zu der gewünschten Persönlichkeitsänderung verhelfen. Der Verzicht auf manipulative Handlungsstrategien impliziert also keineswegs den Verzicht auf ein effektivitätsorientiertes, zweckrationales Handeln. Ein Akteur kann im Rahmen interpersonalen Handelns sogar weitaus erfolgreicher sein und besser voraussehen, wie seine Adressaten handeln werden, als sein Kollege, der eine asymmetrische Wissenssituation für eine Manipulation anderer Personen ausnutzen will. Es ist ja oft durchaus im Interesse eines Adressaten, den Erwartungen eines Akteurs entsprechend zu handeln, bzw. seinen ‚Motivationsversuchen‘ nachzugeben. Der Vorteil manipulativen Handelns besteht insofern nicht in einer generellen Erhöhung der Erwartungssicherheit, sondern meistens eher darin, daß ein ansonsten sicher zu erwartendes Verhalten zumindest mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit *nicht* eintritt.

Wenn ein Akteur den Kontext interpersonalen Handelns nicht verläßt, wenn er bei seiner Einflußnahme auf einen Adressaten dessen Willensfreiheit

und Autonomie anerkennt und respektiert, dann folgt daraus allerdings keineswegs zwangsläufig, daß die Handlungen, die der Adressat im Sinne des Akteurs ausführen mag, immer auch *im Interesse* des Adressaten sind. Er kann zwar unter den vom Akteur gesetzten Bedingungen tun ‚was er will‘, aber das heißt nicht, daß er auch diese Bedingungen unbedingt will, denn durch sie kann seine Handlungsfreiheit unter Umständen erheblich eingeschränkt sein. Auf eine Person im Rahmen interpersonalen Handelns einzuwirken kann bedeuten, sie durch Drohungen einzuschüchtern, mit Sanktionen zu belegen, einzusperren oder mit Gewalt zu einer bestimmten Handlung zu zwingen.

Es wäre deshalb ganz falsch, davon auszugehen, interpersonales Handeln müsse per se ein moralisch akzeptables Handeln sein. Davon kann gar keine Rede sein. Drakonische und ungerechtfertigte Bestrafungen müssen beispielsweise das Interpersonalitätsprinzip genauso wenig verletzen wie eine extrem ungerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums. Interpersonal zu handeln bedeutet *nur*, daß man diesen Handlungen nicht *den* moralischen Vorwurf machen kann, daß sie eine Kontrolle über die Willensbildung einer Person anstreben und damit ihre Selbstbestimmung und innere Autonomie mißachten. Es geht in diesem Kontext aber immer nur um die *innere* Autonomie der Willensfreiheit und nicht um die *äußere* Autonomie der Handlungsfreiheit, d. h. es geht nicht um die Freiheit, gemäß einem freien Willen frei handeln zu können.

Gegenüber einem interpersonalen Handeln können deshalb Vorwürfe anderer Art durchaus angebracht sein. Es kann die Handlungsfreiheit einer Person in unzulässiger Weise beeinträchtigen (der herkömmliche Strafvollzug findet ja auch in einem Kontext interpersonalen Handelns statt, jedenfalls soweit er nicht in extensiver Form persönlichkeitszerstörende Auswirkungen hat), mit ihm kann man Menschen nötigen, beleidigen, demütigen, ausbeuten, ausrauben, physisch und psychisch unter Druck setzen. Allein die Tatsache, daß bestimmte soziale Handlungen das Interpersonalitätsprinzip nicht verletzen, kann also noch kein *hinreichender* Grund für ihre Rechtfertigung sein. Das bedeutet, daß auch ein spezialpräventiv orientiertes Maßnahmerecht durch seine Übereinstimmung mit dem Interpersonalitätsprinzip allein noch nicht gerechtfertigt ist. Es kann eine Vielzahl von anderen Gründen geben, die trotzdem gegen eine solche Form der staatlichen Reaktion auf abweichendes Verhalten sprechen.

### III. Handlungsfreiheit und Willensfreiheit

Eine Einschränkung der Handlungsfreiheit eines Menschen kann damit beginnen, daß man ihm bestimmte Handlungsmöglichkeiten nimmt oder bestimmte Handlungsmöglichkeiten mit für ihn unangenehmen Folgen verbindet, bis hin zu einer Situation, in dem ihm keine Alternativen mehr offen stehen, weil man ihn zu einer bestimmten Verhaltensweise mit Gewalt zwingt. Im letzten Fall kann der Handelnde in keinem Sinn mehr das tun, ‚was er will‘.

Seine Willensfreiheit besteht dann *nur* in dem Bewußtsein, daß er bei Wegfall der äußeren Einschränkungen anders handeln würde als er jetzt zu handeln gezwungen ist. Die Disposition eines Menschen, bei einer Änderung seiner äußeren Situation anders zu handeln, zeigt aber seine *innere* Unabhängigkeit gegenüber in diesem Sinne erzwungenen Handlungen.

Bei der Freiheit von Kontrolle und Manipulation geht es also nicht darum, immer tun zu können, was man will, sondern darum, daß man zumindestens die innere Autonomie hat, selbständig zu dem Stellung zu beziehen, was man möglicherweise gezwungenermaßen tun muß. So bleibt auch im extremen Fall der vollständigen Einschränkung der Handlungsfreiheit immerhin noch die Möglichkeit, sich gegenüber den aufgezwungenen Handlungen innerlich zu distanzieren. Unter der Bedingung interpersonalen Handelns mag deshalb ein Mensch die Macht haben, die Handlungsfreiheit eines anderen Menschen zu beseitigen und ihn gegen seinen Willen zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Was er unter dieser Bedingung aber nicht erreichen kann ist, daß der andere Mensch die erzwungenen Handlungen ‚zu seinen eigenen‘ macht, sie als Resultat seiner eigenen Persönlichkeit und Willensbildung akzeptiert.

Man muß freilich sehen, daß Handlungsfreiheit und Willensfreiheit nicht eine vollständig voneinander unabhängige Existenz haben. Ich hatte schon darauf hingewiesen, daß eine weitgehende Einschränkung der Handlungsfreiheit sich immer auch in einer unkontrollierbaren Weise auf die innere Autonomie einer Person auswirkt. Nach zwanzig Jahren Haft hat man keine intakte Psyche mehr. Extreme Formen der Einschränkung der Handlungsfreiheit werden somit zu durchschlagenden Mitteln. Auf der anderen Seite ist eine erfolgsversprechende manipulative Strategie, d. h. eine Einschränkung der Willensfreiheit, systematisch und über einen längeren Zeitraum nur mit Hilfe äußerer Macht und einer Kontrolle über die Handlungsmöglichkeiten der Individuen denkbar, allein schon deshalb, um eine asymmetrische Wissenssituation aufrechterhalten zu können.

Ein Akteur mit manipulativen Absichten ist nicht nur daran interessiert, möglichst umfassende und zuverlässige Informationen über seine Adressaten und ihre soziale Umwelt zu erhalten, sondern darüber hinaus, daß diese Informationen nicht an die Adressaten selbst zurückfließen können, denn eine asymmetrische Wissenssituation ist für ihn ja eine notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung einer manipulativen Strategie. Bevor also ein Manipulator die Möglichkeit hat, sein Wissen in Macht umzusetzen, muß er Macht haben, um das benötigte Wissen zu erwerben *und* es vor Veröffentlichung zu schützen. Macht im zweiten Sinn bedeutet die Möglichkeit, in die Handlungsfreiheit anderer Menschen einzugreifen. Macht im ersten Sinn, die Handlungen anderer Menschen durch den Eingriff in ihre Willensfreiheit zu kontrollieren. Eine Einschränkung der Handlungsfreiheit kann also zur Vorbereitung einer Einschränkung der Willensfreiheit dienen.

Es ist eine Frage der Verteilung sozialer Macht, wer zu welchen Informationsmedien Zugang hat und wer mit welchen Mitteln die Möglichkeit hat, In-

formationen über die eigene Person vor dem Zugriff anderer zu schützen. Dies spiegelt sich nicht nur in dem unmittelbaren Zugang zu bestimmten Informationsquellen, sondern auch in der Struktur einer arbeitsteiligen Gesellschaft, in der das Wissen über die äußere und innere Welt zu einem Geheimwissen von Experten zu werden droht. Für die Interessen eines Manipulateurs ist natürlich nicht nur das Problem der Informationsbeschaffung wesentlich, sondern vor allem auch die Sicherung seines Monopols an bestimmten Informationen. Angefangen von schlichter Propaganda, über die Geheimhaltung unliebsamer Forschungsergebnisse, bis hin zu einem mangelhaften Bildungssystem und dem Ausschalten einer Opposition läßt sich leicht eine Liste mit Beispielen anfüllen, die alle (auch) als Versuch interpretiert werden können, aufgrund bestimmter politischer Interessen eine asymmetrische Wissenssituation aufrechtzuerhalten.

Ein Manipulateur wird seine soziale Macht aber nicht nur zur Informationsbeschaffung und Wissensmonopolisierung einsetzen, sondern auch – sofern sie so weitreichend ist – um eine möglichst perfekte Kontrollierbarkeit und Kalkulierbarkeit der Umwelteinflüsse auf seine Adressaten zu realisieren. Er wird anstreben, ihre Handlungsmöglichkeiten und -alternativen soweit einzuschränken, daß die verbleibenden Einflußvariablen und Handlungsdeterminanten mit seinen Mitteln und Methoden möglichst optimal zu beherrschen sind. Dies kann eine sehr weitgehende Einschränkung der Handlungsfreiheit bedeuten, man braucht nur an Scheinwahlen unter autoritären Regimes zu denken oder an sog. Abstimmungen über neue ‚Verfassungen‘, die besonders unter Militärdiktaturen beliebt sind. Optimal verläuft in so einem Fall die Strategie eines Manipulateurs, wenn er die Handlungsfreiheit einerseits nur soweit einschränken muß, daß die Betroffenen den Eindruck einer realen Wahlmöglichkeit behalten, und er andererseits seine manipulativen Mittel im Hinblick auf die verbleibenden Handlungsalternativen optimal einsetzen kann.

Man kann dementsprechend sagen, daß es einem Akteur mit manipulativen Absichten generell daran gelegen sein muß, in einer Gesellschaft möglichst dichte ‚Ein-Weg-Membranen‘ zu installieren, die einen Informationsfluß nur in einer Richtung erlauben und damit eine asymmetrische Wissenssituation in seinem Interesse garantieren. Die Errichtung solcher Ein-Weg-Membranen ist nur mit Hilfe faktischer Macht, also einer Herrschaft über die Handlungsfreiheit von Individuen möglich. Funktioniert dies, dann kann es sein, daß die faktische Herrschaft immer weniger notwendig wird, denn durch sie kann die Möglichkeit zur Kontrolle der Willensbildung geschaffen worden sein: Die Herrschaft über die Handlungen von Menschen kann also die Voraussetzung einer Herrschaft über ihren Willen sein. Ganz so frei wären die Gedanken am Ende also doch nicht!

Aus diesen wenigen Bemerkungen über das Verhältnis zwischen Willens- und Handlungsfreiheit sollte vor allem deutlich werden, daß ein Verzicht auf eine Kontrolle der Willensbildung einer Person nicht notwendig auch den Verzicht auf eine Kontrolle ihrer Handlungen impliziert. Er bedeutet zunächst nur

den Verzicht, die Kontrolle über die Handlungen mit einem ganz bestimmten Mittel anzustreben. Die Anerkennung und Respektierung von Handlungsfreiheit und Willensfreiheit, äußerer und innerer Autonomie muß also strikt auseinander gehalten werden. Damit soll nicht behauptet werden, daß beiden Möglichkeiten ein prinzipiell unterschiedliches moralisches Gewicht entspricht. Viele Formen der Einschränkung der Handlungsfreiheit sind sicherlich viel gravierender als eine Beeinträchtigung der Willensfreiheit. Es geht mir hier nicht um eine moralische Rangordnung, sondern darum, die tatsächlichen Unterschiede bei diesen Phänomenen so deutlich wie möglich zu machen. Es sind mit ihnen eben auch verschiedene Arten von sozialen und gesellschaftlichen Problemen verbunden.

### 2.3.5. Das teleologische Kriterium für Verantwortung

Wenn meine bisherigen Überlegungen zutreffend sind, dann führt ein spezialpräventiv orientiertes Maßnahmerecht nicht zwangsläufig zu einer Objektivierung und Manipulation der Betroffenen, da – wie ich hoffe plausibel gemacht zu haben – zweckrationale Strategien der gezielten Verhaltensänderung unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation durchaus mit einem Interpersonalitätsprinzip vereinbar sind und eine Anerkennung und Respektierung der Willensfreiheit und Selbstbestimmung der Adressaten solcher Handlungen nicht ausschließen.

Im Rahmen eines auf dem Interpersonalitätsprinzip ruhenden Maßnahmerechts bleibt der Unterschied zwischen zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Personen, zwischen Menschen, die man für ihre Handlungen verantwortlich machen kann und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, erhalten. Einen anderen Menschen als Person anzuerkennen und zu respektieren und auf der Grundlage interpersonalen Handelns eine soziale Beziehung zu ihm herzustellen *bedeutet* eben, ihn als verantwortlichen und zurechnungsfähigen Menschen anzuerkennen und zu respektieren. Es sollte deshalb keinesfalls das Mißverständnis entstehen, daß sich die vorhergehenden Überlegungen zu dem Fundament eines spezialpräventiv orientierten Maßnahmerechts auf Probleme des Umgangs mit unzurechnungsfähigen und behandlungsbedürftigen Personen beziehen. Es geht hier ausschließlich um die Frage, unter welchen Bedingungen eine gezielte – spezialpräventive – Einwirkung auf *voll zurechnungsfähige* und *verantwortliche* Personen gerechtfertigt werden kann. Das ergibt sich schon daraus, daß eine symmetrische Wissenssituation im Rahmen des Interpersonalitätsprinzips an Personen mit einem ‚intakten‘ psychischen System gebunden ist.

Aus diesem Grund muß auch ein spezialpräventiv orientiertes Maßnahmerecht ‚zweispurig‘ sein, denn es bleibt auch für ein solches Maßnahmerecht ein wesentlicher Unterschied, ob wir auf eine Person und ihr abweichendes Verhalten im Rahmen interpersonalen Handelns reagieren oder unter der Prämisse

se, daß hier ein Handeln aufgrund einer psychischen Störung vorgelegen hat. Es ist deshalb ebenfalls die Annahme falsch, unter deterministischen Prämissen könne man Kriminalität oder abweichendes Verhalten nur noch als ‚krankhaft‘ betrachten und behandeln und könne keinen Unterschied mehr zwischen einem ‚freien‘ Handeln zurechnungsfähiger Personen und einem ‚zwanghaften‘ Verhalten aufgrund einer psychischen Störung machen. Der Unterschied zwischen ‚frei‘ und ‚zwanghaft‘ muß aber nicht dualistisch als Unterschied zwischen ‚nicht-kausal‘ und ‚kausal‘ interpretiert werden, sondern kann im Hinblick auf die Art der Handlungsursachen und den Verlauf der Willensbildung einer Person geklärt werden. Im Rahmen des skizzierten (deterministischen) Strukturmodells des psychischen Systems sind wir deshalb sehr wohl in der Lage, zwischen Handlungen aufgrund einer autonomen Willensbildung und Handlungen aufgrund einer psychischen Störung eine Grenze zu ziehen.

Der Begriff der Verantwortung und seine Bedeutung im Rahmen eines folgenorientierten Konzepts der Ethik und des Kriminalrechts gehören nun nicht direkt in das Zentrum meiner Untersuchung. Trotzdem müssen wir kurz auf dieses Problem eingehen, denn in diesem Zusammenhang werden traditionell ein Großteil der Argumente genannt, die gegen Zwecktheorien der moralischen und rechtlichen Praxis immer wieder vorgebracht werden.

Auf dem Hintergrund eines deterministischen Weltbildes und der Ablehnung einer Vergeltungstheorie kann der Begriff der Verantwortung nicht mit Hilfe von dualistischen Kriterien begründet werden und auch nicht als Grundlage dienen, eine Strafverhängung gemäß dem ‚Verdienstprinzip‘ zu legitimieren. Wir wissen bereits aus der Einleitung, welche Bedeutung der Verantwortungsbegriff auf dem Fundament einer folgenorientierten Ethik dagegen annimmt: Im Zusammenhang mit einer teleologischen Interpretation unseres Moral- und Rechtssystems, die den Sinn moralischer und rechtlicher Normen, Urteile und Sanktionen nur darin sieht, ‚zukunftsorientiert‘ das Handeln der Menschen in erwünschte Bahnen zu lenken, muß moralische und rechtliche Verantwortungsfähigkeit und damit Zurechnungsfähigkeit gleichbedeutend sein mit der Disposition, sich durch Bewertungen, Belohnungen und Sanktionen in seinen Entscheidungen und Handlungen beeinflussen zu lassen, d. h. in normaler Weise die Fähigkeit zu besitzen, *motivierbar* zu sein. In einem moralisch und rechtlich relevanten Sinn *zurechnungsfähig* zu sein und verantwortlich gehandelt zu haben, bedeutet dann nichts anderes als über eine bestimmte, *empirisch feststellbare* Handlungsdisposition zu verfügen und nicht, in einer unergründlichen Weise der Welt der kausalen Zusammenhänge entschlüpft zu sein. Wenn der teleologische Sinn der moralischen und rechtlichen Zurechnung in der Motivation der betreffenden Person besteht, dann müssen Zurechnungsfähigkeit und Motivierbarkeit die gleiche Bedeutung haben.

Diese zunächst nicht weiter qualifizierte Gleichsetzung zwischen Motivierbarkeit und Zurechnungsfähigkeit, wie sie von ‚weichen‘ Deterministen vorgenommen wird, ist nicht auf besonders viel Gegenliebe gestoßen. Das Haupt-

argument gegen diesen Vorschlag lautet, daß er zu einer erheblichen Veränderung unseres bisherigen Verantwortungsbegriffs führen würde und ein viel zu weites Kriterium für Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit definiert:

*Erstens* würde man auf dieser Grundlage die übliche Unterscheidung zwischen zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Personen aufheben und den Kreis der Zurechnungsfähigen erheblich erweitern, denn ‚motivierbar‘ im Sinne der Beeinflußbarkeit ihrer Handlungen durch Strafen und andere Maßnahmen sind z. B. auch Geisteskranke und Kinder. *Zweitens* müßte man den Kreis der Zurechnungsfähigen und Verantwortlichen über den Kreis menschlicher Wesen ausweiten, denn ‚motivierbar‘ im Sinn von dressierbar und abrichtbar sind auch Hunde und Katzen. *Drittens* schließlich würde dieser Vorschlag einer Definition des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit durch den Begriff der Motivierbarkeit darauf hinauslaufen, daß die Extension des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit von der Wirksamkeit der jeweils zur Verfügung stehenden verhaltensändernden Mittel und Methoden abhängig ist. Wenn man eine Person durch eine Gehirnoperation ‚motivieren‘ könnte, dann müßte man sie nach diesem Kriterium auch als zurechnungsfähig bezeichnen.

Anstatt daß man unseren üblichen Begriff von Zurechnungsfähigkeit oder Verantwortlichkeit auf dem Hintergrund deterministischer und teleologischer Prämissen reformuliert hätte, würde dieser Vorschlag also zu einer geradezu grotesken Uminterpretation dieses Begriffs führen, denn nach dem Kriterium der Motivierbarkeit müßte man dann ja jede Kreatur, die in ihrem Verhalten gezielt zu beeinflussen ist, zurechnungsfähig und für ihre Handlungen verantwortlich nennen.

Man sieht bei dieser (durchaus berechtigten) Kritik sofort die Analogien zu der traditionellen Kritik an einem spezialpräventiv orientierten Maßnahmerecht: Indem man im Rahmen der Konzeption eines solchen Maßnahmerechts ohne weitere Qualifikationen das Ziel der Verhaltensänderung angibt, versäumt man eine Abgrenzung gegenüber manipulativen Strategien, die ebenfalls diesem Ziel dienen können. Ähnlich ist es bei der teleologischen Definition für Verantwortlichkeit: Indem das Kriterium der Motivierbarkeit ohne weitere Qualifikationen verwendet wird, ist auch hier Raum gelassen für alle möglichen Maßnahmen und Methoden, die nur in irgendeiner Weise eine gezielte Auswirkung auf die zukünftigen Verhaltensweisen einer Person haben können.

Um dieser Kritik angemessen begegnen und eine teleologische Definition der Verantwortlichkeit verteidigen zu können, müssen wir also eine analoge Strategie einschlagen wie bei der Diskussion eines spezialpräventiven Maßnahmerechts, d. h. wir müssen das Kriterium der Motivierbarkeit so qualifizieren, daß es sich nicht mehr unterschiedslos auf alle möglichen Arten einer bloßen Verhaltensänderung beziehen kann. Dazu können wir uns unmittelbar der Ergebnisse der vorhergehenden Überlegungen bedienen.

Wir haben gesehen, daß im Rahmen eines spezialpräventiven Maßnahmerechts der Sinn einer ethisch akzeptablen Einwirkung auf die Rechtsadressaten

nicht in dem bedenkenlosen Einsatz möglichst effektiver Mittel und Methoden bestehen kann, sondern nur in einem zweckbezogenen Handeln im Rahmen des Interpersonalitätsprinzips. Die Motivierbarkeit von Personen, die auf dieser Grundlage relevant ist, muß sich deshalb auf den Bezugsrahmen interpersonalen Handelns beziehen. Motivierbar im Rahmen interpersonalen Handelns ist eine Person aber nur dann, wenn sie ein intaktes psychisches System besitzt, denn nur dann ist sie in der Lage, als autonome Person unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation zu handeln. Im Kontext einer teleologischen Interpretation von Moral und Recht geht es also nicht um eine Persönlichkeits- oder Verhaltensänderung unter beliebigen Voraussetzungen mit beliebigen Mitteln, sondern um die Motivation von Personen auf der Grundlage interpersonalen Handelns. Aus diesem Sachverhalt folgt nun auch ein qualifizierendes Kriterium für Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit: Wenn der teleologische Sinn der moralischen und rechtlichen Zurechnung in der Motivation einer Person auf der Grundlage interpersonalen Handelns besteht, dann müssen Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit auch gleichbedeutend sein mit der Fähigkeit, unter diesen Bedingungen motivierbar zu sein. Ich schlage deshalb folgendes teleologische Kriterium für Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit vor:

*Eine Person ist zurechnungsfähig genau dann, wenn sie im Rahmen interpersonalen Handelns motivierbar ist.*

*Eine zurechnungsfähige Person ist für ihre Handlungen genau dann verantwortlich, wenn sie im Rahmen interpersonalen Handelns zu einer Wiederholung oder Unterlassung des betreffenden Handlungstyps motivierbar ist.*

Nach diesem Kriterium bleiben die zwei wesentlichen Eigenschaften eines teleologischen Verantwortungsbegriffs erhalten: Erstens ist eine moralische und rechtliche Zurechnung von Handlungen nur dann gerechtfertigt, wenn aufgrund dieser Zurechnung der Motivationsprozeß der betreffenden Person beeinflußt werden kann. Zweitens handelt es sich bei Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit nach diesem Kriterium um empirisch feststellbare Dispositionen, die keinen Bezug auf indeterministische Prämissen enthalten.

Das hier vorgeschlagene Kriterium für Verantwortung ist der Kritik entzogen, denen die ursprüngliche, unqualifizierte Fassung eines teleologischen Verantwortungsbegriffs ausgesetzt war: *Erstens* würde man auf der Grundlage dieses Kriteriums die übliche Unterscheidung zwischen zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Personen nicht mehr aufheben, denn Geistesranke und Kinder können gegenüber einer Einwirkung auf ihren Willensbildungsprozeß nicht die Autonomie und Distanz bewahren, die für ein interpersonales Handeln unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation wesentlich sind. *Zweitens* müßte man den Kreis der Zurechnungsfähigen und Verantwortlichen nicht mehr über den Kreis menschlicher Wesen ausweiten,

denn Hunde und Katzen mögen zwar durch Dressur und ‚Erziehung‘ in ihrem Verhalten beeinflussbar sein, diese Art der Beeinflussung entspricht aber nicht dem Begriff interpersonalen Handelns. Meine Katze besitzt weder Willensfreiheit noch kann ich eine symmetrische Wissenssituation zu ihr herstellen. *Drittens* verhindert dieses Kriterium eine Abhängigkeit des Verantwortungsbegriffs von der Wirksamkeit der jeweils zur Verfügung stehenden verhaltensändernden Mittel, denn entscheidend für die Zurechnungsfähigkeit einer Person nach diesem Kriterium ist nicht, ob es *irgendwelche* Methoden gibt, ihre Verhaltensweisen zu ändern, sondern ob sie die persönlichen Voraussetzungen hat, um an einer interpersonalen Beziehung partizipieren zu können. Diese Voraussetzungen *implizieren* ihre Motivationsfähigkeit in dem hier relevanten Sinn.

Das qualifizierte teleologische Kriterium für Verantwortung entspricht also im wesentlichen der Extension unserer üblichen Begriffe von Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit, und es ist ja auch nicht das Ziel einer teleologischen Explikation des Verantwortungsbegriffs, prinzipiell neue Festlegungen für Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit vorzunehmen, sondern es geht vor allem um den Nachweis, daß die *bestehenden* Festlegungen nicht von indeterministischen Prämissen oder einer Vergeltungstheorie abhängig sind.

Unsere Analyse der Möglichkeiten zur gezielten Einflußnahme auf die Willensbildung einer Person hat deutlich gemacht, was unter ‚Motivierbarkeit unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation‘ zu verstehen ist: Bei einer in diesem Sinne motivierbaren Person besteht keine ‚Erfolgsgarantie‘, d.h. man kann sich nicht sicher sein, daß die betreffende Person ihre Handlungsweise aufgrund der Motivationsversuche, die man ihr gegenüber unternimmt, auch tatsächlich verändern wird. Im Gegenteil: Es soll ja ein wesentliches Merkmal von Motivationsversuchen unter der Bedingung einer freien Willensbildung sein, daß ihr Erfolg und ihre Wirksamkeit von der Einstellung und der autonomen Entscheidung des Adressaten abhängig sind. Motivierbarkeit in diesem Sinne bedeutet also nur, daß die betreffende Person in der Lage ist, den jeweiligen Einfluß auf ihre Willensbildung zu *berücksichtigen* und ihm nachgeben *kann*, aber nicht nachgeben *muß*.

Eine andere, bisher unerwähnte Kritik an einem teleologischen Verantwortungskriterium wirft dieser Konzeption vor, daß man auf ihrer Grundlage zu anderen *Abstufungen* von Reaktionen auf abweichendes Verhalten kommen würde als wir sie als gerecht empfinden. So wäre demnach gerade bei Personen mit einer verminderten Zurechnungsfähigkeit teleologisch gesehen unter Umständen eine besonders scharfe Reaktion nötig, um sie in Zukunft von ähnlichen Handlungen abzuhalten. Dieser Kritik liegt aber ein Mißverständnis zugrunde. Weder das hier vorgeschlagene noch andere teleologische Kriterien für Verantwortlichkeit wollen oder können einen *Maßstab* für Reaktionen oder Sanktionen festlegen. Es ist deshalb ein Irrtum, wenn man glaubt, dieses Kriterium auch als ein Maßprinzip (wie etwa das Schuldprinzip) verwenden zu

können. Ein solches Maßprinzip erhält man erst durch eine Kombination mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Zu diesem Problem werde ich in dem letzten Abschnitt der vorliegenden Untersuchung kommen.

### 2.3.6. Zweckrationalität und moralische Praxis

Sollten die Überlegungen zu dem Fundament eines spezialpräventiv orientierten Maßnahmerechts bislang akzeptabel gewesen sein, dann hätten wir plausibel machen können, daß ein zweckrationales Handeln im Bereich abweichenden Verhaltens nicht zwangsläufig zu einer Manipulation der Adressaten führen muß und daß auch eine teleologische Interpretation des Verantwortungsbegriffs nicht mit ethisch unhaltbaren Konsequenzen belastet ist. Es läßt sich aber noch die weitergehende Frage stellen, inwieweit eine folgenorientierte Konzeption für die Ethik und das Strafrecht mit unserer tatsächlichen Praxis in diesen Bereichen übereinstimmt und inwieweit sie bei ihrer Realisierung zu mehr oder weniger radikalen Einschnitten in unser soziales Leben – und zwar sowohl im Alltag wie in den Institutionen – führen müßte.

Um dieser Frage ein wenig nachzugehen und eine folgenorientierte Sichtweise im Bereich des Kriminalrechts weiter abzusichern, möchte ich die Argumente eines Autors ausführlich diskutieren; der in diesem Zusammenhang eine eindeutige Position bezogen hat: P. F. Strawson vertritt in seinem bekannten Aufsatz *Freedom and Resentment* (1962) die These, daß eine zweckorientierte Ausrichtung unserer Reaktionen auf unerwünschte Handlungen *vollständig unvereinbar* wäre mit dem „Bezugsrahmen interpersonalen Handelns“, in dem sich unser Leben abspielt. Dieser Aufsatz, bzw. die in ihm entwickelte Argumentation ist für meine Fragestellung in mehrerer Hinsicht interessant und wichtig:

*Erstens* vertritt auch Strawson eine Variante der Zwei-Welten-Lehre. Strawsons Ansatz unterscheidet sich aber in einer originellen Weise sowohl von den Klassikern als auch von ihren modernen Nachfolgern. Strawson interessiert sich nämlich vor allem für unsere *Gefühle*, die wir im Rahmen interpersonalen Handelns entwickeln. Mit einer Analyse von Gefühlsäußerungen will er seine Auffassung begründen, daß eine interpersonale Beziehung zu unseren Mitmenschen mit einer zweckrationalen Einstellung nicht vereinbar sei. *Zweitens* weist Strawson auf wichtige Eigenschaften unserer alltäglichen interpersonalen Praxis hin, die man im Rahmen einer Zwecktheorie des Kriminalrechts auch dann berücksichtigen sollte, wenn man die Hauptthese von Strawson nicht teilt. *Drittens* erhellt eine Diskussion der Überlegungen von Strawson einige auch normativ wichtige Unterschiede zwischen unserem alltäglichen Umgang mit abweichendem und konformem Handeln und einer staatlich institutionalisierten Reaktion.